





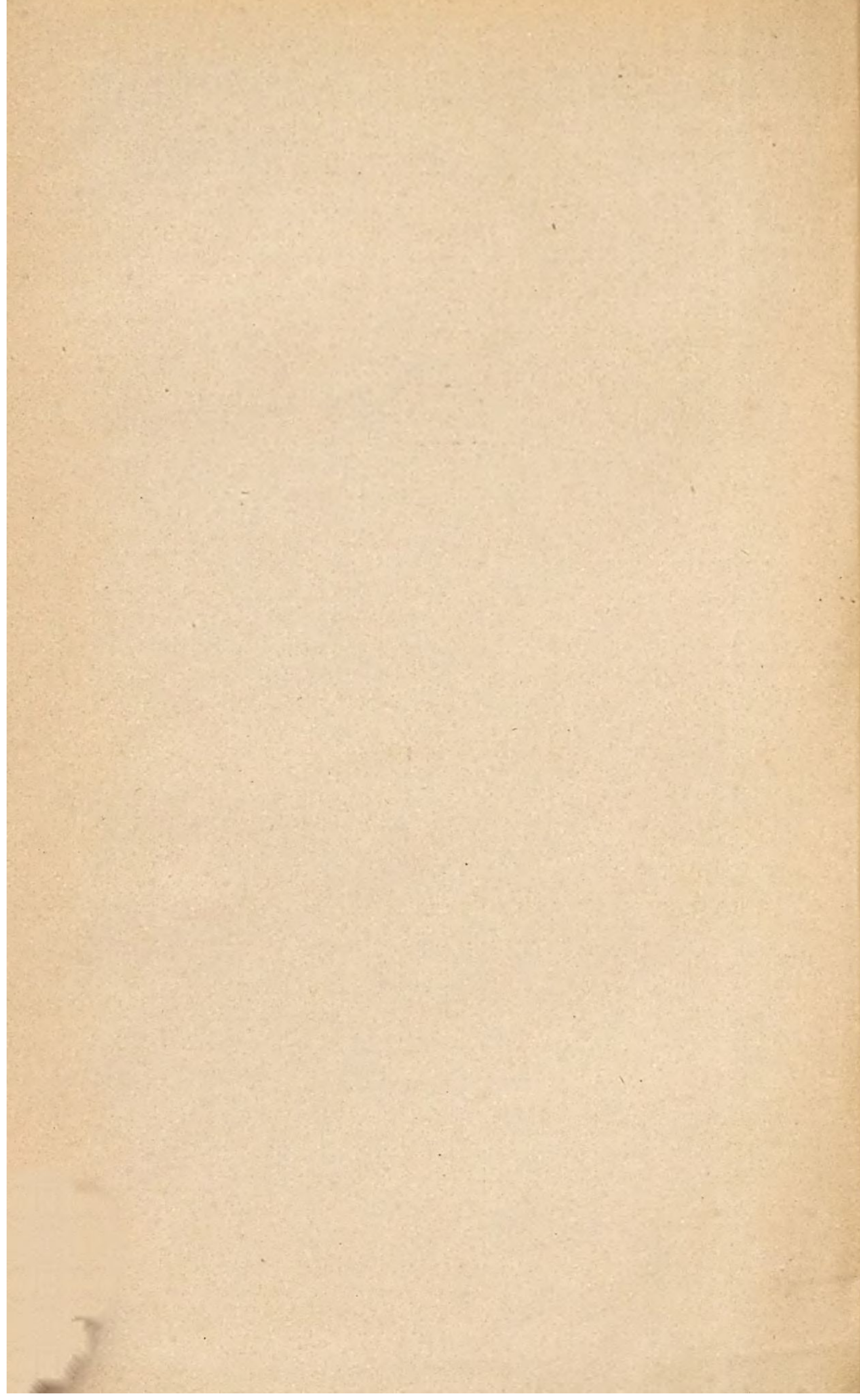
J. germ.  
100 sh

Fr  
Know









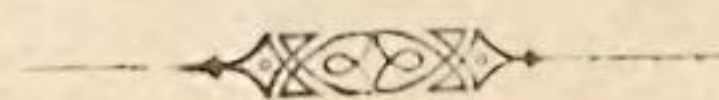


Entwurf  
eines  
bürgerlichen Gesetzbuchs  
für  
Helgoland.

Eine dogmatische Studie

von

Ferdinand Knorr.



München.

1890.







## Inhaltsverzeichnis.

---

1. Hauptstück. Von den bürgerlichen Rechten (1—14).
2. Hauptstück. Von den Personen (15—57).
3. Hauptstück. Von dem Willen (58—114).
4. Hauptstück. Von dem Vertrag (115—142).
5. Hauptstück. Von dem letzten Willen (143—157).
6. Hauptstück. Von den Sachenrechten (158—189).
7. Hauptstück. Von den Grundstücken (190—218).
8. Hauptstück. Von dem Eigentum an einem Grundstück (219—269).
9. Hauptstück. Von der Grundgerechtigkeit (270—306).
10. Hauptstück. Von dem Nießbrauchsrecht an einem Grundstück (307—345).
11. Hauptstück. Von dem Gebrauchsrecht an einem Grundstück (346—384).
12. Hauptstück. Von dem Grundpfandrecht (385—430).
13. Hauptstück. Von dem Sperrpfandrecht (431—472).
14. Hauptstück. Von den beweglichen Sachen (473—496).
15. Hauptstück. Von dem Eigentum an einer beweglichen Sache (497—544).
16. Hauptstück. Von dem Nießbrauchsrecht an einer beweglichen Sache (545—575).
17. Hauptstück. Von dem Gebrauchsrecht an einer beweglichen Sache (576—605).
18. Hauptstück. Von dem Faustpfandrecht (606—626).
19. Hauptstück. Von dem Treupfandrecht (627—647).
20. Hauptstück. Von den Forderungen (648—749).
21. Hauptstück. Von dem Summenvertrag (750—780).
22. Hauptstück. Von dem Rentenvertrag (781—814).
23. Hauptstück. Von dem Kaufvertrag (815—876).
24. Hauptstück. Von dem Schenkvertrag (877—895).



25. Hauptstück. Von dem Darlehensvertrag (896—939).
  26. Hauptstück. Von dem Grunddarlehensvertrag (940—1010).
  27. Hauptstück. Von dem Pachtvertrag (1011—1055).
  28. Hauptstück. Von dem Mietvertrag (1056—1108).
  29. Hauptstück. Von dem Leihvertrag (1109—1135).
  30. Hauptstück. Von dem Pfandvertrag (1136—1148).
  31. Hauptstück. Von dem Auftragsvertrag (1149—1170).
  32. Hauptstück. Von dem Dingvertrag (1171—1213).
  33. Hauptstück. Von der Gesellschaft (1214—1264).
  34. Hauptstück. Von der stillen Gesellschaft (1265—1314).
  35. Hauptstück. Von den Forderungsurkunden (1315—1397).
  36. Hauptstück. Von der Gemeinschaft (1398—1424).
  37. Hauptstück. Von der Schadensstiftung (1425—1443).
  38. Hauptstück. Von der Bereicherung (1444—1454).
  39. Hauptstück. Von den Familienrechten (1455—1483).
  40. Hauptstück. Von der Ehe (1484—1552).
  41. Hauptstück. Von den Rechten der Ehegatten (1553—1587).
  42. Hauptstück. Von den Eltern und Kindern (1588—1620).
  43. Hauptstück. Von den Rechten der Eltern und Kinder  
(1621—1663).
  44. Hauptstück. Von dem Recht auf Gewährung des Notbedarfs  
(1664—1682).
  45. Hauptstück. Von der Vormundschaft (1683—1743).
  46. Hauptstück. Von der Vermögenspflege (1744—1791).
  47. Hauptstück. Von dem Erbrecht (1792—1871).
  48. Hauptstück. Von der Berufung als Erbe (1872—1909).
  49. Hauptstück. Von dem Vermächtnis (1910—1986).
  50. Hauptstück. Von der Nachlaßbehandlung (1987—2000).
-



## 1. Hauptstück.

### Von den bürgerlichen Rechten.

1. Die bürgerlichen Rechte sind Vermögensrechte oder Familienrechte oder Nachlaßrechte.

2. Vermögensrechte sind die Sachenrechte und die Forderungen.

3. Nachlaßrechte sind das Erbrecht und die Vermächtnisforderung.

4. Die bürgerlichen Rechte sind bürgerliche Rechte des inländischen Rechts oder bürgerliche Rechte des ausländischen Rechts.

5. Vermögensrechte unterliegen den Vorschriften des inländischen Rechts, wenn sie von einem Inländer oder Ausländer im Inland oder zur See auf einem inländischen Schiff erworben sind.

6. Vermögensrechte unterliegen den Vorschriften des ausländischen Rechts, wenn sie von einem Inländer oder Ausländer im Ausland oder zur See auf einem ausländischen Schiff erworben sind.

7. Vermögensrechte des ausländischen Rechts können im Inland ausgeübt werden, soweit nicht ein Gesetz oder die gute Sitte entgegenstët.

8. Familienrechte unterliegen den Vorschriften des inländischen Rechts, wenn sie von einem Inländer im Inland oder im Ausland oder zur See erworben sind.



9. Familienrechte unterliegen den Vorschriften des ausländischen Rechts, wenn sie von einem Ausländer im Inland oder im Ausland oder zur See erworben sind.

10. Familienrechte des ausländischen Rechts können im Inland ausgeübt werden, soweit nicht ein Gesetz oder die gute Sitte entgegenstët.

11. Nachlaßrechte gegenüber dem Nachlaß eines Inländers unterliegen den Vorschriften des inländischen Rechts auch dann, wenn der Erbfall nicht im Inland eingetreten ist.

12. Nachlaßrechte gegenüber dem Nachlaß eines Ausländers unterliegen den Vorschriften des ausländischen Rechts auch dann, wenn der Erbfall im Inland eingetreten ist.

13. Nachlaßrechte des ausländischen Rechts können im Inland ausgeübt werden, soweit nicht ein Gesetz oder die gute Sitte entgegenstët.

14. Was Inland oder Ausland ist, bestimmt das öffentliche Recht.

---

## 2. Hauptstück.

### Von den Personen.

15. Eine Person kann Inländer oder Ausländer sein.

16. Wer Inländer oder Ausländer ist, bestimmt das öffentliche Recht.

---

17. Eine Person kann natürliche Person oder vermögensrechtliche Person sein.

18. Natürliche Person ist jeder Mensch von der Geburt bis zum Tod.

---

19. Als Geburtszeit einer Person gilt stets der erste Augenblick der Geburtsstunde.



20. Ist das Geburtsjar einer Person ungewiß, so gilt als Geburtsstunde die erste Stunde des ersten Jars, in welchem die Person sicher bereits gelebt hat.

21. Ist das Geburtsjar einer Person gewiß, aber der Geburtsmonat ungewiß, so gilt als Geburtsstunde die erste Stunde des ersten Monats, in welchem die Person sicher bereits gelebt hat.

22. Ist der Geburtsmonat einer Person gewiß, aber der Geburtstag ungewiß, so gilt als Geburtsstunde die erste Stunde des ersten Tags, an welchem die Person sicher bereits gelebt hat.

23. Ist der Geburtstag einer Person gewiß, aber die Geburtsstunde ungewiß, so gilt als Geburtsstunde die erste Stunde, in welcher die Person sicher bereits gelebt hat.

24. Ist der Geburtsort einer Person ungewiß, so gilt als Geburtsort der erste sichere Aufenthaltsort.

---

25. Als Todeszeit einer Person gilt stets der letzte Augenblick der Todesstunde.

26. Ist der Tod einer Person gewiß, aber das Todesjar ungewiß, so gilt als Todesstunde die letzte Stunde des letzten Jars, in welchem die Person sicher noch gelebt hat.

27. Ist das Todesjar einer Person gewiß, aber der Todesmonat ungewiß, so gilt als Todesstunde die letzte Stunde des letzten Monats, in welchem die Person sicher noch gelebt hat.

28. Ist der Todesmonat einer Person gewiß, aber der Todestag ungewiß, so gilt als Todesstunde die letzte Stunde des letzten Tags, an welchem die Person sicher noch gelebt hat.

29. Ist der Todestag einer Person gewiß, aber die Todesstunde ungewiß, so gilt als Todesstunde die letzte Stunde, in welcher die Person sicher noch gelebt hat.

30. Ist der Todesort einer Person ungewiß, so gilt als Todesort der letzte sichere Aufenthaltsort.



31. Die Beurkundung der Geburtsfälle und Todesfälle erfolgt durch den Standesbeamten nach näherer Bestimmung der Standesamtsordnung.

---

32. Wird eine Person vermißt, so wird vermutet, daß sie bis zum Eintritt der Verschollenheit und nicht länger gelebt habe.

33. Eine vermißte Person ist verschollen, wenn seit Ablauf des Tags des letzten Lebenszeichens zehn Jahre abgelaufen sind.

34. Eine Person, welche im Feld vermißt wird, ist verschollen, wenn seit Ablauf des Tags des letzten Lebenszeichens fünf Jahre abgelaufen sind.

35. Eine Person, welche zur See vermißt wird, ist verschollen, wenn seit Ablauf des Tags des letzten Lebenszeichens fünf Jahre abgelaufen sind.

36. Eine Person, welche nach Beginn des Tags der Vollendung des siebenzigsten Lebensjars vermißt wird, ist verschollen, wenn seit Ablauf des Tags des letzten Lebenszeichens fünf Jahre abgelaufen sind.

37. Eine Person, welche nach Beginn des Tags der Vollendung des achtzigsten Lebensjars vermißt wird, ist verschollen, wenn seit Ablauf des Tags des letzten Lebenszeichens ein Jahr abgelaufen ist.

38. Als Todesort der verschollenen Person gilt der Ort des letzten Lebenszeichens.

39. Als Todesort der verschollenen Person gilt der letzte sichere Aufenthaltsort, wenn der Ort des letzten Lebenszeichens ungewiß ist.

40. Eine verschollene Person kann durch Beschluß des Verlassenschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Verlassenschaftsordnung für tot erklärt werden.

41. Die Todeserklärung ist nur soweit wirksam, als das Gesetz dies besonders bestimmt.

---



42. Wonort einer Person ist der Ort, an welchem sie mit dem Willen sich aufhält, dort zu bleiben.

43. Geschäftlicher Wonort einer Person ist der Ort, an welchem sie ein Geschäft ständig betreibt.

44. Der geschäftliche Wonort gilt als Wonort, soweit es sich um den Geschäftsbetrieb handelt.

45. Wonsiz einer Person ist die am Wonort befindliche Wohnung.

46. Geschäftlicher Wonsiz einer Person ist die am geschäftlichen Wonort befindliche geschäftliche Niederlassung.

47. Der geschäftliche Wonsiz gilt als Wonsiz, soweit es sich um den Geschäftsbetrieb handelt.

---

48. Vermögensrechtliche Person ist der Staat und jede öffentliche Körperschaft nach näherer Bestimmung des öffentlichen Rechts.

49. Vermögensrechtliche Person ist ein Verein, welchem die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person durch landesherrliche Vergünstigung verliehen ist.

50. Vermögensrechtliche Person ist eine Stiftung, welcher die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person durch landesherrliche Vergünstigung verliehen ist.

51. Die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person darf nicht auf längere Zeitdauer als auf hundert Jahre verliehen werden.

52. Die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person darf auf Ablauf der festgesetzten Zeitdauer neuerdings verliehen werden.

53. Die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person wird erworben mit Beginn des in der Verleihungsurkunde bestimmten Tags.

54. Die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person wird verloren mit Ablauf des in der Verleihungsurkunde bestimmten Tags.



55. Ein Verein verliert die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person, wenn er sich auflöst oder aufgelöst wird.

56. Eine Stiftung verliert die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person, wenn der Stiftungszweck unausführbar wird.

57. Wohnort und Wohnsitz einer vermögensrechtlichen Person sind der Ort und der Sitz der Vermögensverwaltung.

---

### 3. Hauptstück.

#### Von dem Willen.

58. Eine Person ist willensfähig, soweit sie nicht nach dem Gesetz willensunfähig oder beschränkt willensfähig ist.

59. Eine Person ist willensunfähig, solange sie das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht hat.

60. Die Mündigkeit tritt mit Beginn des Tags der Vollendung des zwölften Lebensjars ein.

61. Eine Person ist willensunfähig, solange sie des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt ist.

62. Eine Person ist beschränkt willensfähig, solange sie einen gesetzlichen Vertreter hat.

63. Eine Person muß einen gesetzlichen Vertreter haben, solange sie das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

64. Die Volljährigkeit tritt bei Personen männlichen Geschlechts mit Beginn des Tags der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjars ein.

65. Die Volljährigkeit tritt bei Personen weiblichen Geschlechts mit Beginn des Tags der Vollendung des zwanzigsten Lebensjars ein.

66. Eine minderjährige Person kann durch landesherrliche Vergünstigung für volljährig erklärt werden.



67. Eine Person männlichen Geschlechts darf nicht vor Beginn des Tags der Vollendung des achtzehnten Lebensjars für volljährig erklärt werden.

68. Eine Person weiblichen Geschlechts darf nicht vor Beginn des Tags der Vollendung des sechzehnten Lebensjars für volljährig erklärt werden.

69. Die Volljährigkeit tritt mit Beginn des in der Verleihungsurkunde bestimmten Tags ein.

70. Eine minderjährige Person wird volljährig, wenn sie eine Ehe schließt.

---

71. Der Wille einer willensfähigen Person ist gültig, soweit er nicht nach dem Gesetz nichtig ist.

72. Ein Wille ist nicht vorhanden, wenn der Wille nicht hinreichend deutlich erklärt ist.

73. Der Wille kann ausdrücklich durch Wort, Schrift oder Druck erklärt werden.

74. Der Wille kann stillschweigend durch jede andere Handlung erklärt werden.

75. Ein Wille ist nicht vorhanden, wenn der Wille nicht hinreichend bestimmt erklärt ist.

76. Der Wille kann unter einer Bedingung nur soweit gültig erklärt werden, als das Gesetz dies besonders bestimmt.

77. Der erklärte Wille ist nichtig, wenn er nicht wirklicher Wille ist.

78. Der erklärte Wille ist nichtig, wenn er nicht ernstlicher Wille ist.

79. Der erklärte Wille ist nichtig, wenn er nicht freier Wille ist.

80. Der Wille ist unfrei, wenn er durch erhebliche Täuschung erschlichen ist.

81. Der Wille ist unfrei, wenn er durch erhebliche Drohung erzwungen ist.

82. Der Wille ist nichtig, wenn er gegen eine Rechtsvorschrift verstößt.



83. Der Wille ist nichtig, wenn er gegen die gute Sitte verstößt.

---

84. Durch das Gesetz kann bestimmt sein, daß der Wille gegenüber einer bestimmten Person erklärt werden muß.

85. Der Wille ist gültig erklärt, sobald die Willenserklärung an den Empfänger der Willenserklärung gelangt ist.

86. Wird der Wille durch Brief oder Eilbrief erklärt, so ist er gültig erklärt, sobald der Brief oder Eilbrief an den Empfänger der Willenserklärung gelangt ist.

87. Der erklärte Wille, obwohl nicht wirklicher Wille, ist gültig, wenn dieser Mangel dem Empfänger der Willenserklärung nicht erkennbar war.

88. Der erklärte Wille, obwohl nicht ernstlicher Wille, ist gültig, wenn dieser Mangel dem Empfänger der Willenserklärung nicht erkennbar war.

89. Der erklärte Wille, obwohl nicht freier Wille, ist gültig, wenn dieser Mangel dem Empfänger der Willenserklärung nicht erkennbar war.

---

90. Durch das Gesetz kann bestimmt sein, daß der Wille vor dem Richter verlautbart werden muß.

91. Der Wille ist gültig erklärt, sobald der den Willen wiedergebende Lautsatz durch die Unterschriften des Erklärenden und des Richters vollzogen ist.

92. Die Unterschrift kann durch beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden.

93. Der verlautbarte Wille, obwohl nicht wirklicher Wille, ist gültig, wenn dieser Mangel dem verlautbarenden Richter nicht erkennbar war.

94. Der verlautbarte Wille, obwohl nicht ernstlicher Wille, ist gültig, wenn dieser Mangel dem verlautbarenden Richter nicht erkennbar war.

95. Der verlautbarte Wille, obwohl nicht freier Wille, ist gültig, wenn dieser Mangel dem verlautbarenden Richter nicht erkennbar war.

---



96. Der Wille kann von einem Vertreter gültig erklärt werden, soweit nicht das Gesetz besonders bestimmt.

97. Die Willenserklärung des Vertreters gilt als Willenserklärung der vertretenen Person.

98. Der Wille kann gegenüber einem Vertreter gültig erklärt werden, soweit nicht das Gesetz besonders bestimmt.

99. Die Willenserklärung gegenüber dem Vertreter gilt als Willenserklärung gegenüber der vertretenen Person.

---

100. Gewillförter Vertreter ist, wer eine Person kraft ihres Willens vertritt.

101. Verfassungsmäßiger Vertreter ist, wer eine vermögensrechtliche Person kraft ihrer Verfassung vertritt.

102. Gesetzlicher Vertreter ist, wer eine Person kraft eigenen Rechts vertritt.

---

103. Die Vertretung ist nur soweit gültig, als der Vertreter zur Vertretung ermächtigt ist.

104. Die Vertretungsmacht des gewillfürten Vertreters bestimmt sich nach dem Willen der vertretenen Person.

105. Die Vertretungsmacht des verfassungsmäßigen Vertreters bestimmt sich nach der Verfassung der vermögensrechtlichen Person.

106. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters bestimmt sich nach dem Gesetz.

---

107. Die Vertretungsmacht des gewillfürten Vertreters erlischt, sobald die vertretene Person den Widerruf erklärt.

108. Der Widerruf muß gegenüber dem Vertreter erklärt werden.

109. Der Widerruf kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertreter nicht tunlich ist.

110. Die Vertretungsmacht des verfassungsmäßigen Vertreters einer vermögensrechtlichen Person erlischt, soweit die Verfassung dies bestimmt.



111. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters erlischt, soweit das Gesetz dies bestimmt.

---

112. Soweit der Wille gegenüber einer Person erklärt werden muß, ist die Vertretung auch im Fall des vorgängigen Erlöschens der Vertretungsmacht gültig, wenn dieser Mangel dem Empfänger der Willenserklärung nicht erkennbar war.

113. Soweit der Wille verlautbart werden muß, ist die Vertretung auch im Fall des vorgängigen Erlöschens der Vertretungsmacht gültig, wenn dieser Mangel dem verlautbarenden Richter nicht erkennbar war.

---

114. Soweit der Wille verlautbart werden muß, bedarf der Vertreter zur gültigen Vertretung einer beglaubigten Vollmacht.

---

## 4. Hauptstück.

### Von dem Vertrag.

115. Ein Vertrag wird geschlossen, wenn vereinbart wird, daß eine Person einer andern Person zu einer geldwerten Leistung verbunden sein soll.

116. Ein einseitiger Vertrag wird geschlossen, wenn vereinbart wird, daß nur ein Vertragsteil dem andern Vertragsteil zu einer geldwerten Leistung verbunden sein soll.

117. Ein wechselseitiger Vertrag wird geschlossen, wenn vereinbart wird, daß jeder Vertragsteil dem andern Vertragsteil zu einer geldwerten Leistung verbunden sein soll.

118. Ein Vertrag wird zu Gunsten eines Dritten geschlossen, wenn vereinbart wird, daß ein Vertragsteil einer dritten Person zu einer geldwerten Leistung verbunden sein soll.



119. Ein Vertrag kann nur soweit zu Gunsten eines Dritten gültig geschlossen werden, als das Gesetz dies besonders bestimmt.

120. Ein Vertrag wird unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, wenn vereinbart wird, daß eine Verbindlichkeit zur Leistung nur für den Fall des Eintritts der Bedingung bestehen soll.

121. Ein Vertrag kann stets unter einer aufschiebenden Bedingung gültig geschlossen werden, soweit nicht das Gesetz besonders bestimmt.

122. Ein Vertrag wird unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, wenn vereinbart wird, daß eine Verbindlichkeit zur Rückleistung der vollzogenen Leistung für den Fall des Eintritts der Bedingung bestehen soll.

123. Ein Vertrag kann nur soweit unter einer auflösenden Bedingung gültig geschlossen werden, als das Gesetz dies besonders bestimmt.

---

124. Die zeitlich vorangehende Willenserklärung eines Vertragsteils ist Vertragsantrag.

125. Die zeitlich nachfolgende Willenserklärung eines Vertragsteils ist Vertragsannahme.

126. Der Vertragsantrag kann widerrufen werden, solange die Vertragsannahme nicht erklärt ist.

127. Wird die Vertragsannahme durch Brief oder Eilbrief erklärt, so kann der Vertragsantrag nicht mer widerrufen werden, sobald der Brief oder Eilbrief abgesendet ist.

128. Die Vertragsannahme muß rechtzeitig erklärt werden.

129. Die Vertragsannahme ist rechtzeitig, wenn sie binnen der im Vertragsantrag bestimmten Frist oder mangels einer solchen Bestimmung binnen der verkehrsüblichen Frist erklärt wird.

130. Die verspätete Vertragsannahme gilt als neuer Vertragsantrag.



131. Ein Vertragsantrag kann gegenüber einem unbestimmten Kreis von Personen durch öffentliche Bekanntmachung erklärt werden.

132. Ein Widerruf des öffentlichen Vertragsantrags findet nicht statt.

---

133. Durch das Gesetz kann bestimmt sein, daß ein Vertrag beurkundet werden muß.

134. Ein Vertrag, welcher beurkundet werden muß, ist gültig geschlossen, sobald die den Vertrag wiedergebende Urkunde durch die Unterschriften der Vertragsteile vollzogen ist.

135. Die Unterschrift kann durch beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden.

---

136. Durch das Gesetz kann bestimmt sein, daß ein Vertrag verlautbart werden muß.

137. Ein Vertrag, welcher verlautbart werden muß, ist gültig geschlossen, sobald der den Vertrag wiedergebende Lautsatz durch die Unterschriften der Vertragsteile und des Richters vollzogen ist.

138. Die Unterschrift kann durch beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden.

---

139. Eine Vereinbarung, durch welche ein Vertrag näher bestimmt wird, ist vertragsmäßig.

140. Die vertragsmäßige Vereinbarung muß beurkundet werden, wenn der Vertrag beurkundet werden muß.

141. Die vertragsmäßige Vereinbarung muß verlautbart werden, wenn der Vertrag verlautbart werden muß.

142. Eine Vereinbarung, welche nicht vertragsmäßig ist, ist verbindlich, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt.

---



## 5. Hauptstück.

### Von dem letzten Willen.

143. Jede willensfähige oder beschränkt willensfähige Person kann einen letzten Willen gültig erklären.

144. Eine Person männlichen Geschlechts kann einen letzten Willen erst nach Beginn des Tags der Vollendung des achtzienten Lebensjars gültig erklären.

145. Eine Person weiblichen Geschlechts kann einen letzten Willen erst nach Beginn des Tags der Vollendung des sechzienten Lebensjars gültig erklären.

---

146. Der letzte Wille muß von dem Erklärer persönlich vor dem Verlassenschaftsrichter im Beisein von zwei Zeugen verlautbart werden.

147. Der letzte Wille ist gültig erklärt, sobald der den letzten Willen wiedergebende Lautsatz durch die Unterschriften des Erklärers und des Richters vollzogen ist.

148. Die Unterschrift kann durch beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden.

149. Der letzte Wille kann auch in der Weise erklärt werden, daß der Erklärer ein verschlossenes Schriftstück zu Händen des Verlassenschaftsrichters im Beisein von zwei Zeugen mit der Erklärung persönlich übergibt, daß dieses Schriftstück seinen letzten Willen enthalte.

150. Der letzte Wille ist gültig erklärt, sobald der die Übergabserklärung wiedergebende Lautsatz durch die Unterschriften des Erklärers und des Richters vollzogen ist.

151. Die Unterschrift kann durch beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden.

---

152. Der letzte Wille kann jederzeit widerrufen werden.



153. Der Widerruf muß von dem Erklärer persönlich vor dem Verlassenschaftsrichter im Beisein von zwei Zeugen verlautbart werden.

154. Der Widerruf ist gültig erklärt, sobald der die Erklärung wiedergebende Lautsatz durch die Unterschriften des Erklärers und des Richters vollzogen ist.

155. Die Unterschrift kann durch beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden.

156. Der Widerruf wird vermutet, wenn der Erklärer des letzten Willens einen weiteren letzten Willen erklärt.

---

157. Die Aufnahme, Verwahrung und Eröffnung des letzten Willens erfolgt nach näherer Bestimmung der Verlassenschaftsordnung.

---

## 6. Hauptstück.

### Von den Sachenrechten.

158. Sachenrecht ist das Recht, eine Gewalt über eine geldwerte Sache auszuüben.

159. Ein Sachenrecht ist Eigentum oder beschränktes Sachenrecht.

160. Eigentum ist das Recht, eine unbeschränkte Gewalt über eine Sache auszuüben.

161. Beschränktes Sachenrecht ist das Recht, eine beschränkte Gewalt über eine Sache auszuüben.

162. Das Eigentum ist Eigentum an einem Grundstück oder Eigentum an einer beweglichen Sache.

163. Ein beschränktes Sachenrecht ist beschränktes Sachenrecht an einem Grundstück oder beschränktes Sachenrecht an einer beweglichen Sache.

---

164. Eine Person erwirbt ein Sachenrecht kraft ihres Willens oder kraft des Gesetzes.



165. Der Wille, ein Sachenrecht zu erwerben, ist stets gültig, wenn der Erwerber auf den guten Glauben sich berufen kann.

166. Guter Glaube ist die Überzeugung, das Recht ohne Verletzung eines fremden Rechts erwerben zu können.

167. Guter Glaube ist nicht vorhanden, wenn die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit des Erwerbs fahrlässig ist.

168. Ein erworbenes Sachenrecht geht nicht dadurch verloren, daß der gute Glaube nachträglich wegfällt.

---

169. Ein Sachenrecht kann durch einen Vertreter erworben und ausgeübt werden, sofern es nicht auf die Person des Berechtigten beschränkt ist.

170. Wird ein Sachenrecht durch einen Vertreter erworben, so ist der gute Glaube des Vertreters erforderlich und genügend.

---

171. An der gleichen Sache können mehrere beschränkte Sachenrechte gleichzeitig bestehen.

172. Ein später erworbenes beschränktes Sachenrecht kann zum Nachteil eines an der gleichen Sache früher erworbenen beschränkten Sachenrechts nicht ausgeübt werden, wenn die Sache ein Grundstück ist.

173. Ein früher erworbenes beschränktes Sachenrecht kann zum Nachteil eines an der gleichen Sache später erworbenen beschränkten Sachenrechts nicht ausgeübt werden, wenn die Sache eine bewegliche Sache ist.

---

174. Inhaber einer Sache ist, wer eine unbeschränkte oder beschränkte Gewalt über die Sache ausübt.

175. Mehrere Personen können die gleiche Sache gleichzeitig beschränkt innehaben.

176. Eine Person kann eine Sache als Vertreter einer andern Person innehaben.

177. Die Inhabung des Vertreters gilt als Inhabung der vertretenen Person.



178. Der Eigentümer kann seine Sache nicht gleichzeitig als Vertreter einer andern Person innehaben.

179. Der Vertreter des Eigentümers in der Inhabung kann die Sache nicht gleichzeitig als Vertreter einer andern Person innehaben, soweit nicht das Gesetz besonders bestimmt.

---

180. Der Sachberechtigte ist befugt, jede Störung in der Ausübung seines Rechts mittelst Selbsthilfe zurückzuweisen.

181. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie zur Wahrung des Rechts unbedingt erforderlich ist.

182. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie durch die gute Sitte zugelassen ist.

183. Der Sachberechtigte ist befugt, im Fall der Störung in der Ausübung seines Rechts auf Unterlassung der Störung nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

184. Der Sachberechtigte ist befugt, im Fall der Be-  
streitung seines Rechts auf Anerkennung des Rechts nach  
näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

---

185. Ein Sachenrecht kann mehreren Personen nach  
Anteilen gemeinschaftlich zustehen.

186. Die Mitberechtigten sind zur Ausübung des Sachen-  
rechts nur gemeinschaftlich befugt.

187. Jeder Mitberechtigte ist befugt, im Fall der Be-  
streitung seines Anteils auf Anerkennung des Anteils nach  
näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

188. Der Anteil eines Mitberechtigten, welcher seinen  
Anteil verliert, wächst dem Mitberechtigten oder den Mit-  
berechtigten nach Verhältnis ihrer Anteile kraft des Gesetzes zu.

189. Ort und Zeit des Zuwachses sind der Ort und  
die Zeit des vollzogenen Verlusts des Anteils.

---



## 7. Hauptstück.

### Von den Grundstücken.

190. Grundstück ist der durch Vermessung ausgeschiedene und im Grundbuch eingeschriebene Teil des Staatsgebiets.

191. Die Führung des Grundbuchs erfolgt durch den Grundbuchrichter nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung.

---

192. Mehrere Grundstücke können in ein neues Grundstück durch Ummessung und Umschreibung nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung umgewandelt werden.

193. Ein Grundstück kann in mehrere neue Grundstücke durch Ummessung und Umschreibung nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung umgewandelt werden.

194. Ein Teilstück eines Grundstücks kann einem andern Grundstück durch Ummessung und Umschreibung nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung einverleibt werden.

195. Ein Grundstück oder Teilstück eines Grundstücks wird einem andern Grundstück kraft des Gesetzes einverleibt, wenn es von diesem Grundstück aus dauernd überbaut wird.

196. Die nachträgliche Ummessung und Umschreibung erfolgt nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung von Amtswegen.

197. Ein Grundstück oder Teilstück eines Grundstücks wird einem andern Grundstück kraft des Gesetzes einverleibt, wenn es von diesem Grundstück aus dauernd überflutet wird.

198. Die nachträgliche Ummessung und Umschreibung erfolgt nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung von Amtswegen.

199. Ein Grundstück oder Teilstück eines Grundstücks wird einem andern Grundstück kraft des Gesetzes einverleibt, wenn es von diesem Grundstück aus dauernd verlandet wird.



200. Die nachträgliche Ummessung und Umschreibung erfolgt nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung von Amtswegen.

---

201. Mehrere Grundstücke bilden ein Gesamtgrundstück, wenn sie auf einem und demselben Grundbuchblatt eingeschrieben sind.

202. Das Recht an dem Gesamtgrundstück erstreckt sich auf jedes Teilgrundstück.

203. An dem Teilgrundstück kann ein selbständiges Recht nicht bestehen.

204. Das Teilgrundstück wird selbständiges Grundstück, wenn es auf einem besonderen Grundbuchblatt eingeschrieben wird.

---

205. Ein Grundstück ist fruchttragendes Grundstück, wenn es neue bewegliche Sachen bestimmungsgemäß hervorbringt.

206. Frucht ist die von dem fruchttragenden Grundstück bestimmungsgemäß hervorgebrachte neue bewegliche Sache.

---

207. Eine bewegliche Sache ist Bestandteil eines Grundstücks, wenn sie mit dem Grundstück dauernd verbunden ist.

208. Das Recht an dem Grundstück erstreckt sich auf jeden Bestandteil.

209. An dem Bestandteil kann ein selbständiges Recht nicht bestehen.

210. Der Bestandteil wird selbständige Sache, wenn die Verbindung aufgehoben wird.

211. Ein Bauwerk, welches auf der Grenze stët, gilt je zur Hälfte als Bestandteil eines jeden Grundstücks.

212. Eine Pflanze, welche auf der Grenze wächst, gilt je zur Hälfte als Bestandteil eines jeden Grundstücks.

---



213. Eine bewegliche Sache ist Zubehörsache eines Grundstücks, wenn sie dem Grundstück dauernd zu dienen bestimmt ist.

214. Das Recht an dem Grundstück erstreckt sich auf jede Zubehörsache.

215. An der Zubehörsache kann ein selbständiges Recht nicht bestehen.

216. Die Zubehörsache wird selbständige Sache, wenn die Zweckbestimmung aufgehoben wird.

217. Zubehörsache eines Grundstücks, welches einem Geschäftsbetrieb ausschließend oder vorwiegend dient, ist die gesamte Geschäftseinrichtung.

218. Zubehörsache eines Landgutes ist die gesamte lebende und tote Wirtschaftseinrichtung.

---

## 8. Hauptstück.

### Von dem Eigentum an einem Grundstück.

219. Der Eigentümer ist befugt, das Grundstück unbeschränkt innezuhaben.

220. Die Befugnis des Eigentümers zur Inhabung kann durch ein beschränktes Sachenrecht beschränkt sein.

221. Der Eigentümer ist befugt, das Grundstück durch Fruchtziehung und Gebrauch unbeschränkt zu nutzen.

222. Der Eigentümer ist zu einer Nutzung, welche die Nachbargrundstücke belästigt, insoweit befugt, als die Belästigung unerheblich ist.

223. Der Eigentümer ist zu einer Nutzung, welche die Nachbargrundstücke erheblich belästigt, insoweit befugt, als die Nutzung ortsüblich ist.

224. Die Befugnis des Eigentümers zur Nutzung kann durch ein beschränktes Sachenrecht beschränkt sein.



225. Der Eigentümer ist befugt, über das Grundstück durch Vertrag oder in anderer Weise unbeschränkt zu verfügen.

226. Die Befugnis des Eigentümers zur Verfügung kann durch ein beschränktes Sachenrecht beschränkt sein.

---

227. Eine Person erwirbt ein erstes Eigentum an einem Grundstück kraft ihres Willens und durch die Einschreibung im Grundbuch.

228. Der Wille, ein erstes Eigentum zu erwerben, muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

229. Der gute Glaube des Erwerbers eines ersten Eigentums wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich berufen kann.

230. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines ersten Eigentums wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich nicht berufen kann.

231. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Einschreibung im Grundbuch.

---

232. Eine Person erwirbt ein weiteres Eigentum an einem Grundstück kraft ihres Willens und durch die Überschreibung im Grundbuch.

233. Der Wille, ein weiteres Eigentum zu erwerben, muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

234. Der gute Glaube des Erwerbers eines weiteren Eigentums wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich berufen kann.

235. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines weiteren Eigentums wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich nicht berufen kann.

236. Zur Überschreibung ist die Bewilligung des bisherigen Eigentümers des Grundstücks erforderlich.



237. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

238. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Überschreibung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

239. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überschreibung im Grundbuch.

---

240. Der Eigentümer mererer in ein neues Grundstück umgewandelter Grundstücke erwirbt Eigentum an dem neuen Grundstück kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

241. Mehrere Eigentümer erwerben Miteigentum nach Verhältnis des Werts des einzelnen Grundstücks zu dem Wert des durch die Umwandlung entstandenen Grundstücks.

242. Die Berechnung des Werts erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannernordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

243. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Umschreibung im Grundbuch.

---

244. Der Eigentümer eines in mehrere neue Grundstücke umgewandelten Grundstücks erwirbt Eigentum an den neuen Grundstücken kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

245. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Umschreibung im Grundbuch.

---

246. Der Eigentümer eines Gesamtgrundstücks erwirbt Eigentum an dem ausgeschiedenen Teilgrundstück kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.



247. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Umschreibung im Grundbuch.

---

248. Der Staat erwirbt Eigentum an jedem neuen Grundstük kraft des Gesetzes, wenn keine andere Person Eigentum kraft ihres Willens oder kraft des Gesetzes erwirbt.

249. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Einschreibung des Grundstücks im Grundbuch.

---

250. Das Eigentum an einem Grundstük gêt verloren, wenn ein weiteres Eigentum an dem Grundstük erworben wird.

251. Ort und Zeit des Verlusts des Eigentums sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Grundstük.

---

252. Das Eigentum an einem Grundstük gêt verloren, wenn der Eigentümer auf das Eigentum verzichtet.

253. Der Verzicht muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

254. Ort und Zeit des Verlusts des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verlautbarung des Verzichts.

255. Der Staat erwirbt ein weiteres Eigentum kraft des Gesetzes, wenn der bisherige Eigentümer auf das Eigentum verzichtet.

256. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verlautbarung des Verzichts.

257. Die Überschreibung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---



258. Ein Miteigentümer verliert seinen Anteil an dem Eigentum, wenn er auf den Anteil verzichtet.

259. Der Verzicht muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

260. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verlautbarung des Verzichts.

261. Die Überschreibung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

262. Das Eigentum an einem verlassenen Grundstück gêt verloren, wenn der Eigentümer auf Antrag des Staats seines Eigentums für verlustig erklärt wird.

263. Der Eigentümer kann des Eigentums für verlustig erklärt werden, wenn das Eigentum während einer ununterbrochenen Zeitdauer von dreißig Jahren nicht ausgeübt worden ist.

264. Der Tag der letzten Ausübungshandlung wird nicht miteingerechnet.

265. Die Verlustigerklärung erfolgt durch Beschluß des Grundbuchrichters nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung.

266. Ort und Zeit des Verlusts des Eigentums sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des die Verlustigerklärung aussprechenden Beschlusses.

267. Der Staat erwirbt ein weiteres Eigentum kraft des Gesetzes, wenn der bisherige Eigentümer des Eigentums für verlustig erklärt wird.

268. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des die Verlustigerklärung aussprechenden Beschlusses.

269. Die Überschreibung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---



## 9. Hauptstück.

### Von der Grundgerechtigkeit.

270. Grundgerechtigkeit ist das Recht des Eigentümers eines Grundstücks (des herrschenden Grundstücks), ein anderes Grundstück (das dienende Grundstück) in beschränkter Weise dauernd zu nutzen.

271. Grundgerechtigkeit kann auch das Recht sein, dem Eigentümer des dienenden Grundstücks eine bestimmte beschränkte Nutzung dauernd zu verbieten.

272. Die Nutzung oder das Nutzungsverbot muß dem herrschenden Grundstück zum dauernden Vorteil gereichen.

273. Die Nutzung kann auf ein Teilstück des dienenden Grundstücks beschränkt sein.

274. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist jederzeit befugt, ein anderes Teilstück zur Nutzung anzuweisen, soweit dies ohne Nachteil für das herrschende Grundstück tunlich ist.

275. Die Nutzung muß innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses des herrschenden Grundstücks geübt werden.

276. Die Nutzung muß mit tunlichster Schonung des dienenden Grundstücks geübt werden.

---

277. Zur Lostrennung eines Teilstücks des dienenden Grundstücks ist die Bewilligung des Eigentümers des herrschenden Grundstücks erforderlich.

278. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

279. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung auf das loszutrennende Teilstück sich nicht erstreckt.

280. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das loszutrennende Teilstück für die Nutzung unerheblich ist.

---



281. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks erwirbt eine Grundgerechtigkeit kraft seines Willens und durch die Einschreibung im Grundbuch.

282. Der Wille, eine Grundgerechtigkeit zu erwerben, muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

283. Der gute Glaube des Erwerbers einer Grundgerechtigkeit wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich berufen kann.

284. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers einer Grundgerechtigkeit wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich nicht berufen kann.

285. Zur Einschreibung ist die Bewilligung des Eigentümers des dienenden Grundstücks erforderlich.

286. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

287. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

288. Ort und Zeit des Erwerbs der Grundgerechtigkeit sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Einschreibung im Grundbuch.

---

289. Jeder weitere Eigentümer des herrschenden Grundstücks tritt in die Grundgerechtigkeit als weiterer Berechtigter an Stelle des bisherigen Berechtigten kraft des Gesetzes ein.

290. Miteigentümer treten als Mitberechtigte nach Verhältnis ihrer Anteile ein.

291. Ort und Zeit des Eintritts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem herrschenden Grundstück.

---

292. Die Grundgerechtigkeit gêt verloren, wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks auf die Grundgerechtigkeit verzichtet.



293. Der Verzicht muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

294. Ort und Zeit des Verlusts der Grundgerechtigkeit sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verlautbarung des Verzichts.

295. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

296. Die Grundgerechtigkeit gêt verloren, wenn das dienende Grundstück als frei von der Grundgerechtigkeit zwangsweise versteigert wird.

297. Ort und Zeit des Verlusts der Grundgerechtigkeit sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erteilung des Zuschlags.

298. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

299. Die Grundgerechtigkeit gêt verloren, wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks auf Antrag des Eigentümers des dienenden Grundstücks der Grundgerechtigkeit für verlustig erklärt wird.

300. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks kann der Grundgerechtigkeit, welche in einer Nutzung bestët, für verlustig erklärt werden, wenn das Recht während einer ununterbrochenen Zeitdauer von dreißig Jahren nicht ausgeübt worden ist.

301. Der Tag der letzten Ausübungshandlung wird nicht miteingerechnet.

302. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks kann der Grundgerechtigkeit, welche in einem Nutzungsverbot bestët, für verlustig erklärt werden, wenn dem Verbot während einer ununterbrochenen Zeitdauer von dreißig Jahren zuwidergehandelt worden ist.

303. Der Tag der ersten Zuwiderhandlung wird nicht miteingerechnet.



304. Die Verlustigerklärung erfolgt durch Beschluß des Grundbuchrichters nach näherer Bestimmung der Grundbuchordnung.

305. Ort und Zeit des Verlusts der Grundgerechtigkeit sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des die Verlustigerklärung aussprechenden Beschlusses.

306. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

## 10. Hauptstück.

### Von dem Nießbrauchsrecht an einem Grundstück.

307. Nießbrauchsrecht ist das Recht, ein fruchttragendes Grundstück auf die Dauer der Nießbrauchszeit innezuhaben und durch Fruchtziehung und Gebrauch zu nützen.

308. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Inhabung kann unbeschränkt oder beschränkt sein.

309. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung kann auf eine bestimmte Art oder bestimmte Arten der Fruchtziehung beschränkt sein.

310. Die Befugnis des Nießbrauchers zum Gebrauch kann auf eine bestimmte Art oder bestimmte Arten des Gebrauchs beschränkt sein.

311. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung und zum Gebrauch kann auf ein Teilstück des Grundstücks beschränkt sein.

312. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung und zum Gebrauch kann auf die Person des Nießbrauchers beschränkt sein.

313. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung und zum Gebrauch ist unbeschränkt, soweit sie nicht besonders beschränkt ist.



314. Der Nießbraucher eines herrschenden Grundstücks ist befugt, die Grundgerechtigkeit selbständig auszuüben, soweit es zur Ausübung des Nießbrauchsrechts erforderlich ist.

315. Der Nießbraucher ist befugt, über Zubehörsachen des Grundstücks selbständig zu verfügen, soweit es zur Ausübung des Nießbrauchsrechts erforderlich ist.

316. Die Nutzung des Nießbrauchers muß mit tunlichster Schonung des Grundstücks geübt werden.

---

317. Zur Lostrennung eines Teilstücks des Grundstücks ist die Bewilligung des Nießbrauchers erforderlich.

318. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

319. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung des Nießbrauchers auf das loszutrennende Teilstück sich nicht erstreckt.

320. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das loszutrennende Teilstück für die Nutzung unerheblich ist.

---

321. Eine Person erwirbt ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

322. Eine Einschreibung im Grundbuch findet nicht statt.

323. Der Wille, ein Nießbrauchsrecht zu erwerben, muß gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks erklärt werden.

324. Der gute Glaube des Erwerbers eines Nießbrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber des Grundstücks sich berufen kann.

325. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Nießbrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber des Grundstücks sich nicht berufen kann.

326. Ort und Zeit des Erwerbs des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.



327. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber des Nießbrauchsrechts das Grundstück bereits innehat.

328. Zeit des Erwerbs des Nießbrauchsrechts ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber das Grundstück bereits innehat.

329. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

330. Das Nießbrauchsrecht gêt verloren, wenn der Nießbraucher auf das Nießbrauchsrecht verzichtet.

331. Der Verzicht muß gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks erklärt werden.

332. Ort und Zeit des Verlusts des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

333. Ein Mitnießbraucher verliert seinen Anteil an dem Nießbrauchsrecht, wenn er auf den Anteil verzichtet.

334. Der Verzicht muß gegenüber dem Mitnießbraucher oder den Mitnießbrauchern erklärt werden.

335. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

336. Das Nießbrauchsrecht gêt verloren, wenn der Nießbraucher dem Eigentümer die unbeschränkte Inhabung des Grundstücks überläßt.

337. Ort und Zeit des Verlusts des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überlassung der Inhabung.

---

338. Das Nießbrauchsrecht gêt verloren, wenn das Grundstück als frei von dem Nießbrauchsrecht zwangsweise versteigert wird.



339. Ort und Zeit des Verlusts des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ertheilung des Zuschlags.

---

340. Das Nießbrauchsrecht ist Pachtrecht, wenn es auf Grund eines Pachtvertrags erworben ist.

341. Die Nießbrauchszeit ist Pachtzeit, wenn das Nießbrauchsrecht Pachtrecht ist.

342. Von dem Pachtrecht und der Pachtzeit wird im 27. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

343. Das Nießbrauchsrecht ist Leihrecht, wenn es auf Grund eines Leihvertrags erworben ist.

344. Die Nießbrauchszeit ist Leihzeit, wenn das Nießbrauchsrecht Leihrecht ist.

345. Von dem Leihrecht und der Leihzeit wird im 29. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

## 11. Hauptstück.

### Von dem Gebrauchsrecht an einem Grundstück.

346. Gebrauchsrecht ist das Recht, ein Grundstück auf die Dauer der Gebrauchszeit innezuhaben und durch Gebrauch zu nutzen.

347. Die Befugnis des Gebrauchers zur Inhabung kann unbeschränkt oder beschränkt sein.

348. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch kann auf eine bestimmte Art oder bestimmte Arten des Gebrauchs beschränkt sein.

349. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch kann auf ein Theilstück des Grundstücks beschränkt sein.



350. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch kann auf bestimmte Räume eines Gebäudes beschränkt sein.

351. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch kann auf die Person des Gebrauchers beschränkt sein.

352. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch ist unbeschränkt, soweit sie nicht besonders beschränkt ist.

353. Der Gebraucher eines herrschenden Grundstücks ist befugt, die Grundgerechtigkeit selbständig auszuüben, soweit es zur Ausübung des Gebrauchsrechts erforderlich ist.

354. Der Gebraucher ist befugt, über Zubehörsachen des Grundstücks selbständig zu verfügen, soweit es zur Ausübung des Gebrauchsrechts erforderlich ist.

355. Die Nutzung des Gebrauchers muß mit tunlichster Schonung des Grundstücks geübt werden.

---

356. Zur Lostrennung eines Teilstücks des Grundstücks ist die Bewilligung des Gebrauchers erforderlich.

357. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

358. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung des Gebrauchers auf das loszutrennende Teilstück sich nicht erstreckt.

359. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das loszutrennende Teilstück für die Nutzung unerheblich ist.

---

360. Eine Person erwirbt ein Gebrauchsrecht an einem Grundstück kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

361. Eine Einschreibung im Grundbuch findet nicht statt.

362. Der Wille, ein Gebrauchsrecht zu erwerben, muß gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks erklärt werden.

363. Der gute Glaube des Erwerbers eines Gebrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber des Grundstücks sich berufen kann.



364. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Gebrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber sich nicht berufen kann.

365. Ort und Zeit des Erwerbs des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

366. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber des Gebrauchsrechts das Grundstück bereits innehat.

367. Zeit des Erwerbs des Gebrauchsrechts ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber das Grundstück bereits innehat.

368. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

369. Das Gebrauchsrecht gêt verloren, wenn der Gebraucher auf das Gebrauchsrecht verzichtet.

370. Der Verzicht muß gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks erklärt werden.

371. Ort und Zeit des Verlusts des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

372. Ein Mitgebraucher verliert seinen Anteil an dem Gebrauchsrecht, wenn er auf den Anteil verzichtet.

373. Der Verzicht muß gegenüber dem Mitgebraucher oder den Mitgebranchern erklärt werden.

374. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

375. Das Gebrauchsrecht gêt verloren, wenn der Gebraucher dem Eigentümer die unbeschränkte Inhabung des Grundstücks überläßt.

376. Ort und Zeit des Verlusts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überlassung der Inhabung.

---



377. Das Gebrauchsrecht gét verloren, wenn das Grundstük als frei von dem Gebrauchsrecht zwangsweise versteigert wird.

378. Ort und Zeit des Verlusts des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erteilung des Zuschlags.

---

379. Das Gebrauchsrecht ist Mietrecht, wenn es auf Grund eines Mietvertrags erworben ist.

380. Die Gebrauchszeit ist Mietzeit, wenn das Gebrauchsrecht Mietrecht ist.

381. Von dem Mietrecht und der Mietzeit wird im 28. Hauptstük näher gehandelt werden.

---

382. Das Gebrauchsrecht ist Leihrecht, wenn es auf Grund eines Leihvertrags erworben ist.

383. Die Gebrauchszeit ist Leihzeit, wenn das Gebrauchsrecht Leihzeit ist.

384. Von dem Leihrecht und der Leihzeit wird im 29. Hauptstük näher gehandelt werden.

---

## 12. Hauptstük.

### Von dem Grundpfandrecht.

385. Grundpfandrecht ist das Recht, über ein Grundstük (das Grundpfand) behufs Beitreibung einer Geldforderung (der Grundpfandforderung) nach näherer Bestimmung der Vollstreckungsordnung zu verfügen.

386. Von der Grundpfandforderung wird im 26. Hauptstük näher gehandelt werden.

---



387. Zur Lostrennung eines Teilstücks des Grundpfands ist die Bewilligung des Grundpfandberechtigten erforderlich.

388. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

389. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das loszutrennende Teilstück für die Ausübung des Grundpfandrechts unerheblich ist.

---

390. Eine Person erwirbt ein Grundpfandrecht kraft ihres Willens und durch die Einschreibung im Grundbuch.

391. Der Wille, ein Grundpfandrecht zu erwerben, muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

392. Der gute Glaube des Erwerbers eines Grundpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich berufen kann.

393. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Grundpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich nicht berufen kann.

394. Zur Einschreibung ist die Bewilligung des Eigentümers des Grundpfands erforderlich.

395. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

396. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

397. Ort und Zeit des Erwerbs des Grundpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Einschreibung im Grundbuch.

---

398. Eine Person tritt in ein Grundpfandrecht als weiterer Grundpfandberechtigter an Stelle des bisherigen Grundpfandberechtigten kraft ihres Willens und durch die Überschreibung im Grundbuch ein.



399. Auch der Eigentümer des Grundpfands kann als weiterer Grundpfandberechtigter in das Grundpfandrecht eintreten.

400. Der Wille, in ein Grundpfandrecht als weiterer Grundpfandberechtigter einzutreten, muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

401. Der gute Glaube des weiteren Erwerbers eines Grundpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich berufen kann.

402. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen weiteren Erwerbers eines Grundpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich nicht berufen kann.

403. Zur Überschreibung im Grundbuch ist die Bewilligung des bisherigen Grundpfandberechtigten erforderlich.

404. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

405. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Überschreibung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

406. Ort und Zeit des Eintritts in das Grundpfandrecht sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überschreibung im Grundbuch.

---

407. An dem gleichen Grundstück können gleichzeitig mehrere Grundpfandrechte mit gleichem oder ungleichem Rang bestehen.

408. Die Rangfolge der Grundpfandrechte bestimmt sich nach der Zeitfolge der Einschreibung im Grundbuch.

409. Die Zeitfolge der Einschreibung im Grundbuch bestimmt sich nach der Zeitfolge der Verlautbarung des Erwerbswillens.

410. Ein jüngeres Grundpfandrecht kann mit Bewilligung des älteren Grundpfandberechtigten im Gleichrang mit einem älteren Grundpfandrecht oder mit Vorrang vor einem älteren Grundpfandrecht eingeschrieben werden.



411. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlaublich werden.

---

412. Der Grundpfandberechtigte verliert das Grundpfandrecht, wenn die Grundpfandforderung verloren geht.

413. Ort und Zeit des Verlusts des Grundpfandrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts der Grundpfandforderung.

414. Der Eigentümer des Grundpfands tritt in das Grundpfandrecht als weiterer Grundpfandberechtigter kraft des Gesetzes ein, wenn die Grundpfandforderung verloren geht.

415. Miteigentümer treten als Mitberechtignte nach Verhältnis ihrer Anteile in das Grundpfandrecht ein.

416. Ort und Zeit des Eintritts in das Grundpfandrecht sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts der Grundpfandforderung.

417. Die Überschreibung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

418. Der Grundpfandberechtigte verliert das Grundpfandrecht, wenn die Grundpfandforderung verjährt ist.

419. Ort und Zeit des Verlusts des Grundpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verjährung der Grundpfandforderung.

420. Der Eigentümer des Grundpfands tritt in das Grundpfandrecht als weiterer Grundpfandberechtigter kraft des Gesetzes ein, wenn die Grundpfandforderung verjährt ist.

421. Miteigentümer treten als Mitberechtignte nach Verhältnis ihrer Anteile in das Grundpfandrecht ein.

422. Ort und Zeit des Eintritts in das Grundpfandrecht sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verjährung der Grundpfandforderung.

423. Die Überschreibung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---



424. Das Grundpfandrecht gêt verloren, wenn der Eigentümer des Grundpfands, welcher zugleich der Grundpfandberechtigte ist, auf das Grundpfandrecht verzichtet.

425. Der Verzicht muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

426. Ort und Zeit des Verlusts des Grundpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verlautbarung des Verzichts.

427. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

428. Das Grundpfandrecht gêt verloren, wenn das Grundpfand als frei von dem Grundpfandrecht zwangsweise versteigert wird.

429. Ort und Zeit des Verlusts des Grundpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erteilung des Zuschlags.

430. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

### 13. Hauptstück.

#### Von dem Sperrpfandrecht.

431. Sperrpfandrecht ist das Recht, dem Eigentümer eines Grundstücks (des Sperrpfands) während Bestehens einer Forderung (der Sperrpfandforderung) jede Verfügung über das Grundstück zu verbieten, sowie über das Grundstück behufs Beitreibung der Forderung nach näherer Bestimmung der Vollstreckungsordnung zu verfügen.

432. Sperrpfandforderung kann jede Geldforderung sein.

---



433. Zur Lostrennung eines Teilstücks des Sperrpfands ist die Bewilligung des Sperrpfandberechtigten erforderlich.

434. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

435. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das loszutrennende Teilstück für die Ausübung des Sperrpfandrechts unerheblich ist.

---

436. Eine Person erwirbt ein Sperrpfandrecht kraft ihres Willens und durch die Einschreibung im Grundbuch.

437. Der Wille, ein Sperrpfandrecht zu erwerben, muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

438. Der gute Glaube des Erwerbers eines Sperrpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich berufen kann.

439. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Sperrpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den Inhalt des Grundbuchs sich nicht berufen kann.

440. Zur Einschreibung im Grundbuch ist die Bewilligung des Eigentümers des Sperrpfands erforderlich.

441. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

442. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

443. Ort und Zeit des Erwerbs des Sperrpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Einschreibung im Grundbuch.

---

444. An dem gleichen Grundstück können gleichzeitig mehrere Sperrpfandrechte mit gleichem oder ungleichem Rang bestehen.

445. Die Rangfolge der Sperrpfandrechte bestimmt sich nach der Zeitfolge der Einschreibung im Grundbuch.



446. Die Zeitfolge der Einschreibung im Grundbuch bestimmt sich nach der Zeitfolge der Verlautbarung des Erwerbswillens.

447. Ein jüngeres Sperrpfandrecht kann nur mit Bewilligung des älteren Sperrpfandberechtigten eingeschrieben werden.

448. Ein jüngeres Sperrpfandrecht kann mit Bewilligung des älteren Sperrpfandberechtigten im Gleichrang mit einem älteren Sperrpfandrecht oder mit Vorrang vor einem älteren Sperrpfandrecht eingeschrieben werden.

449. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlaublich werden.

---

450. An dem gleichem Grundstück können gleichzeitig Grundpfandrechte und Sperrpfandrechte mit gleichem oder ungleichem Rang bestehen.

451. Die Rangfolge der Grundpfandrechte und Sperrpfandrechte bestimmt sich nach der Zeitfolge der Einschreibung im Grundbuch.

452. Die Zeitfolge der Einschreibung im Grundbuch bestimmt sich nach der Zeitfolge der Verlautbarung des Erwerbswillens.

453. Ein jüngeres Grundpfandrecht kann nur mit Bewilligung des älteren Sperrpfandberechtigten eingeschrieben werden.

454. Ein jüngeres Grundpfandrecht kann mit Bewilligung des älteren Sperrpfandberechtigten im Gleichrang mit einem älteren Sperrpfandrecht oder mit Vorrang vor einem älteren Sperrpfandrecht eingeschrieben werden.

455. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlaublich werden.

---

456. Das Sperrpfandrecht gêt verloren, wenn die Sperrpfandforderung verloren gêt.



457. Ort und Zeit des Verlusts des Sperrpfandrechts sind der Ort und die Zeit des Verlusts der Sperrpfandsforderung.

458. Zur Löschung im Grundbuch ist die Bewilligung des vormaligen Sperrpfandberechtigten erforderlich.

459. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

460. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Löschung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

---

461. Das Sperrpfandrecht gêt verloren, wenn die Sperrpfandsforderung verjährt ist.

462. Ort und Zeit des Verlusts des Sperrpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verjährung der Sperrpfandsforderung.

463. Zur Löschung im Grundbuch ist die Bewilligung des vormaligen Sperrpfandberechtigten erforderlich.

464. Die Bewilligung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

465. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Löschung durch vollstreckbares Urteil für zulässig erklärt ist.

---

466. Das Sperrpfandrecht gêt verloren, wenn der Sperrpfandberechtigte auf das Sperrpfandrecht verzichtet.

467. Der Verzicht muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

468. Ort und Zeit des Verlusts des Sperrpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verlautbarung des Verzichts.

469. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

470. Das Sperrpfandrecht gêt verloren, wenn das Grundstük als frei von dem Sperrpfandrecht zwangsweise versteigert wird.



471. Ort und Zeit des Verlusts des Sperrpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erteilung des Zuschlags.

472. Die Löschung im Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchrichter von Amtswegen.

---

## 14. Hauptstück.

### Von den beweglichen Sachen.

473. Bewegliche Sache ist jede Sache, welche als ein körperliches Ganze anzusehen ist.

---

474. Eine bewegliche Sache kann in eine neue bewegliche Sache umgewandelt werden.

475. Merere bewegliche Sachen können in eine neue bewegliche Sache umgewandelt werden.

476. Eine bewegliche Sache kann in merere neue bewegliche Sachen umgewandelt werden.

477. Die Verkäufersitte entscheidet, ob eine Sache als eine neue bewegliche Sache anzusehen ist.

---

478. Merere bewegliche Sachen können zu einer Gesamtsache dauernd vereinigt sein.

479. Das Recht an der Gesamtsache erstreckt sich auf jede Teilsache.

480. An der Teilsache kann ein selbständiges Recht nicht bestehen.

481. Die Teilsache wird selbständige Sache, wenn die Vereinigung aufgehoben wird.

---



482. Mehrere bewegliche Sachen können zu einer zusammengesetzten Sache dauernd verbunden sein.

483. Das Recht an der zusammengesetzten Sache erstreckt sich auf jeden Bestandteil.

484. An dem Bestandteil kann ein selbständiges Recht nicht bestehen.

485. Der Bestandteil wird selbständige Sache, wenn die Verbindung aufgehoben wird.

---

486. Eine bewegliche Sache ist Zubehörsache einer andern beweglichen Sache, wenn sie dieser Sache dauernd zu dienen bestimmt ist.

487. Das Recht an der Hauptsache erstreckt sich auf jede Zubehörsache.

488. An der Zubehörsache kann ein selbständiges Recht nicht bestehen.

489. Die Zubehörsache wird selbständige Sache, wenn die Zweckbestimmung aufgehoben wird.

---

490. Eine bewegliche Sache ist fruchttragende Sache, wenn sie neue bewegliche Sachen bestimmungsgemäß hervorbringt.

491. Frucht ist die von der fruchttragenden Sache bestimmungsgemäß hervorgebrachte neue bewegliche Sache.

---

492. Eine bewegliche Sache ist Verferssache, wenn sie kraft der Verferssitte für jede andere Sache der gleichen Art geleistet werden kann.

493. Sachmenge ist eine Menge von Verferssachen, welche der Zahl nach, dem Maß nach oder dem Gewicht nach bestimmt ist.

---

494. Eine bewegliche Sache ist Geld, wenn sie kraft des Gesetzes für jede andere Sache der gleichen Art geleistet werden kann.



495. Summe ist eine Menge Geldes, welche dem Betrag nach bestimmt ist.

496. Rente ist eine Menge Geldes, deren Betrag durch die Zahl der Zeiteile einer Zeitdauer mitbestimmt wird.

---

## 15. Hauptstück.

### Von dem Eigentum an einer beweglichen Sache.

497. Der Eigentümer ist befugt, die bewegliche Sache unbeschränkt innezuhaben.

498. Die Befugnis des Eigentümers zur Inhabung kann durch ein beschränktes Sachenrecht beschränkt sein.

499. Der Eigentümer ist befugt, die bewegliche Sache durch Fruchtziehung und Gebrauch unbeschränkt zu nutzen.

500. Die Befugnis des Eigentümers zur Nutzung kann durch ein beschränktes Sachenrecht beschränkt sein.

501. Der Eigentümer ist befugt, über die bewegliche Sache durch Vertrag oder in anderer Weise unbeschränkt zu verfügen.

502. Die Befugnis des Eigentümers zur Verfügung kann durch ein beschränktes Sachenrecht beschränkt sein.

---

503. Eine Person erwirbt ein erstes Eigentum an einer beweglichen Sache kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

504. Der gute Glaube des Erwerbers eines ersten Eigentums wird vermutet, wenn er der erste Inhaber der beweglichen Sache ist.

505. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines ersten Eigentums wird vermutet, wenn er der erste Inhaber der Sache nicht ist.



506. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

---

507. Eine Person erwirbt ein weiteres Eigentum an einer beweglichen Sache kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

508. Der Wille, ein weiteres Eigentum zu erwerben, muß gegenüber dem bisherigen Eigentümer der beweglichen Sache erklärt werden.

509. Der gute Glaube des Erwerbers eines weiteren Eigentums wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich berufen kann.

510. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines weiteren Eigentums wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich nicht berufen kann.

511. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

512. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber des Eigentums die bewegliche Sache bereits innehat.

513. Zeit des Erwerbs des Eigentums ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber die bewegliche Sache bereits innehat.

514. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

515. Der Eigentümer einer beweglichen Sache, welche in eine neue bewegliche Sache umgewandelt wird, erwirbt Eigentum an der neuen beweglichen Sache kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

516. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Umwandlung.

---



517. Der Eigentümer mehrerer beweglicher Sachen, welche in eine neue bewegliche Sache umgewandelt werden, erwirbt Eigentum an der neuen beweglichen Sache kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

518. Mehrere Eigentümer erwerben Miteigentum nach Verhältnis des Werts der einzelnen Sache zu dem Wert der durch die Umwandlung entstandenen Sache.

519. Die Berechnung des Werts erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

520. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Umwandlung.

---

521. Der Eigentümer einer beweglichen Sache, welche in mehrere neue bewegliche Sachen umgewandelt wird, erwirbt Eigentum an den neuen beweglichen Sachen kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

522. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Umwandlung.

---

523. Der Eigentümer einer Gesamtsache erwirbt Eigentum an der ausgeschiedenen Teilsache kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

524. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Aufhebung der Vereinigung.

---

525. Der Eigentümer eines Grundstücks oder einer beweglichen zusammengesetzten Sache erwirbt Eigentum an dem losgetrennten Bestandteil kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

526. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Aufhebung der Verbindung.

---



527. Der Eigentümer eines Grundstücks oder einer beweglichen Sache erwirbt Eigentum an der Zubehörsache, deren Zweckbestimmung aufgehoben wird, kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

528. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Aufhebung der Zweckbestimmung.

---

529. An der Frucht erwirbt die zur Fruchtziehung befugte Person Eigentum kraft des Gesetzes, wenn keine Person Eigentum kraft ihres Willens erwirbt.

530. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Fruchtziehung.

---

531. Das Eigentum an einer beweglichen Sache geht verloren, wenn ein weiteres Eigentum an der Sache erworben wird.

532. Ort und Zeit des Verlusts des Eigentums sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der beweglichen Sache.

---

533. Das Eigentum an einer beweglichen Sache geht verloren, wenn der Eigentümer auf das Eigentum verzichtet.

534. Ort und Zeit des Verlusts des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

535. Ein Miteigentümer verliert seinen Anteil an dem Eigentum, wenn er auf den Anteil verzichtet.

536. Der Verzicht muß gegenüber dem Miteigentümer oder den Miteigentümern erklärt werden.

537. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

538. Das Eigentum an einer verlorenen und gefundenen Sache geht verloren, wenn der Eigentümer auf Antrag des Staats seines Eigentums für verlustig erklärt wird.



539. Der Eigentümer kann des Eigentums für verlustig erklärt werden, wenn das Eigentum während einer ununterbrochenen Zeitdauer von einem Jar nicht ausgeübt worden ist.

540. Der Tag der letzten Ausübungshandlung wird nicht miteingerechnet.

541. Die Verlustigerklärung erfolgt durch Beschluß des Richters nach näherer Bestimmung der Fundordnung.

542. Ort und Zeit des Verlusts des Eigentums sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des die Verlustigerklärung aussprechenden Beschlusses.

543. Der Staat erwirbt ein weiteres Eigentum an der gefundenen Sache kraft des Gesetzes, wenn der bisherige Eigentümer seines Eigentums für verlustig erklärt wird.

544. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des die Verlustigerklärung aussprechenden Beschlusses.

---

## 16. Hauptstück.

### Von dem Nießbrauchsrecht an einer beweglichen Sache.

545. Nießbrauchsrecht ist das Recht, ein fruchttragende bewegliche Sache auf die Dauer der Nießbrauchszeit innezuhaben und durch Fruchtziehung und Gebrauch zu nutzen.

546. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Inhabung kann unbeschränkt oder beschränkt sein.

547. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung kann auf eine bestimmte Art oder bestimmte Arten der Fruchtziehung beschränkt sein.

548. Die Befugnis des Nießbrauchers zum Gebrauch kann auf eine bestimmte Art oder bestimmte Arten des Gebrauchs beschränkt sein.



549. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung und zum Gebrauch kann auf die Person des Nießbrauchers beschränkt sein.

550. Die Befugnis des Nießbrauchers zur Fruchtziehung und zum Gebrauch ist unbeschränkt, soweit sie nicht besonders beschränkt ist.

551. Die Nutzung des Nießbrauchers muß mit tunlichster Schonung der beweglichen Sache geübt werden.

---

552. Eine Person erwirbt ein Nießbrauchsrecht an einer beweglichen Sache kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

553. Der Wille, ein Nießbrauchsrecht zu erwerben, muß gegenüber dem Eigentümer der beweglichen Sache erklärt werden.

554. Der gute Glaube des Erwerbers eines Nießbrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich berufen kann.

555. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Nießbrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich nicht berufen kann.

556. Ort und Zeit des Erwerbs des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

557. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber des Nießbrauchsrechts die bewegliche Sache bereits innehat.

558. Zeit des Erwerbs des Nießbrauchsrechts ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber die bewegliche Sache bereits innehat.

559. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

560. Das Nießbrauchsrecht geht verloren, wenn ein weiteres Eigentum an der beweglichen Sache erworben wird.



561. Ort und Zeit des Verlusts des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der beweglichen Sache.

---

562. Das Nießbrauchsrecht gêt verloren, wenn der Nießbraucher auf das Nießbrauchsrecht verzichtet.

563. Der Verzicht muß gegenüber dem Eigentümer der beweglichen Sache erklärt werden.

564. Ort und Zeit des Verlusts des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

565. Ein Mitnießbraucher verliert seinen Anteil an dem Nießbrauchsrecht, wenn er auf den Anteil verzichtet.

566. Der Verzicht muß gegenüber dem Mitnießbraucher oder den Mitnießbrauchern erklärt werden.

567. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

568. Das Nießbrauchsrecht gêt verloren, wenn der Nießbraucher dem Eigentümer die unbeschränkte Inhabung der beweglichen Sache überläßt.

569. Ort und Zeit des Verlusts des Nießbrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überlassung der Inhabung.

---

570. Das Nießbrauchsrecht ist Pachtrecht, wenn es auf Grund eines Pachtvertrags erworben ist.

571. Die Nießbrauchszeit ist Pachtzeit, wenn das Nießbrauchsrecht Pachtrecht ist.

572. Von dem Pachtrecht und der Pachtzeit wird im 27. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

573. Das Nießbrauchsrecht ist Leihrecht, wenn es auf Grund eines Leihvertrags erworben ist.



574. Die Nießbrauchszeit ist Leihzeit, wenn das Nießbrauchsrecht Leihrecht ist.

575. Von dem Leihrecht und der Leihzeit wird im 29. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

## 17. Hauptstück.

### Von dem Gebrauchsrecht an einer beweglichen Sache.

576. Gebrauchsrecht ist das Recht, eine bewegliche Sache auf die Dauer der Gebrauchszeit innezuhaben und durch Gebrauch zu nutzen.

577. Die Befugnis des Gebrauchers zur Inhabung kann unbeschränkt oder beschränkt sein.

578. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch kann auf eine bestimmte Art oder bestimmte Arten des Gebrauchs beschränkt sein.

579. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch kann auf die Person des Gebrauchers beschränkt sein.

580. Die Befugnis des Gebrauchers zum Gebrauch ist unbeschränkt, soweit sie nicht besonders beschränkt ist.

581. Die Nutzung des Gebrauchers muß mit tunlichster Schonung der beweglichen Sache geübt werden.

---

582. Eine Person erwirbt ein Gebrauchsrecht an einer beweglichen Sache kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

583. Der Wille, ein Gebrauchsrecht zu erwerben, muß gegenüber dem Eigentümer der beweglichen Sache erklärt werden.

584. Der gute Glaube des Erwerbers eines Gebrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich berufen kann.



585. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Gebrauchsrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich nicht berufen kann.

586. Ort und Zeit des Erwerbs des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

587. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber des Gebrauchsrechts die bewegliche Sache bereits innehat.

588. Zeit des Erwerbs des Gebrauchsrechts ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber die bewegliche Sache bereits innehat.

589. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

590. Das Gebrauchsrecht gêt verloren, wenn ein weiteres Eigentum an der beweglichen Sache erworben wird.

591. Ort und Zeit des Verlusts des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der beweglichen Sache.

---

592. Das Gebrauchsrecht gêt verloren, wenn der Gebraucher auf das Gebrauchsrecht verzichtet.

593. Der Verzicht muß gegenüber dem Eigentümer der beweglichen Sache erklärt werden.

594. Ort und Zeit des Verlusts des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

595. Ein Mitgebraucher verliert seinen Anteil an dem Gebrauchsrecht, wenn er auf den Anteil verzichtet.

596. Der Verzicht muß gegenüber dem Mitgebraucher oder den Mitgebräuern erklärt werden.



597. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

598. Das Gebrauchsrecht gêt verloren, wenn der Gebraucher dem Eigentümer die unbeschränkte Inhabung der beweglichen Sache überläßt.

599. Ort und Zeit des Verlusts des Gebrauchsrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überlassung der Inhabung.

---

600. Das Gebrauchsrecht ist Mietrecht, wenn es auf Grund eines Mietvertrags erworben ist.

601. Die Gebrauchszeit ist Mietzeit, wenn das Gebrauchsrecht Mietrecht ist.

602. Von dem Mietrecht und der Mietzeit wird im 28. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

603. Das Gebrauchsrecht ist Leihrecht, wenn es auf Grund eines Leihvertrags erworben ist.

604. Die Gebrauchszeit ist Leihzeit, wenn das Gebrauchsrecht Leihrecht ist.

605. Von dem Leihrecht und der Leihzeit wird im 29. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

## 18. Hauptstück.

### Von dem Faustpfandrecht.

606. Faustpfandrecht ist das Recht, eine bewegliche Sache (das Faustpfand) während Bestehens einer Forderung (der Faustpfandforderung) unbeschränkt innezuhaben, sowie über die bewegliche Sache behufs Beitreibung der Forderung nach näherer Bestimmung der Vollstreckungsordnung zu verfügen.



607. Faustpfandforderung kann jede Geldforderung sein.

---

608. Eine Person erwirbt ein Faustpfandrecht kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

609. Der Wille, ein Faustpfandrecht zu erwerben, muß gegenüber dem Eigentümer der beweglichen Sache erklärt werden.

610. Der gute Glaube des Erwerbers eines Faustpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich berufen kann.

611. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Faustpfandrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der beweglichen Sache sich nicht berufen kann.

612. Ort und Zeit des Erwerbs des Faustpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

613. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber des Faustpfandrechts die bewegliche Sache bereits innehat.

614. Zeit des Erwerbs des Faustpfandrechts ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber die bewegliche Sache bereits innehat.

615. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

616. Das Faustpfandrecht gêt verloren, wenn ein weiteres Eigentum an dem Faustpfand erworben wird.

617. Ort und Zeit des Verlusts des Faustpfandrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Faustpfand.

---

618. Das Faustpfandrecht gêt verloren, wenn der Faustpfandberechtigte auf das Faustpfandrecht verzichtet.

619. Der Verzicht muß gegenüber dem Eigentümer des Faustpfands erklärt werden.



620. Ort und Zeit des Verlusts des Faustpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

621. Das Faustpfandrecht gêt verloren, wenn der Faustpfandberechtigte dem Eigentümer die unbeschränkte Inhabung des Faustpfands überläßt.

622. Ort und Zeit des Verlusts des Faustpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überlassung der Inhabung.

---

623. Das Faustpfandrecht gêt verloren, wenn die Faustpfandforderung verloren gêt.

624. Ort und Zeit des Verlusts des Faustpfandrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts der Faustpfandforderung.

---

625. Das Faustpfandrecht gêt verloren, wenn die Faustpfandforderung verjährt ist.

626. Ort und Zeit des Verlusts des Faustpfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verjährung der Faustpfandforderung.

---

## 19. Hauptstück.

### Von dem Treupfandrecht.

627. Treupfandrecht ist das Recht, eine bewegliche Sache (das Treupfand) während Bestehens einer Forderung (der Treupfandforderung) zugleich mit dem Eigentümer mittelst eines gemeinschaftlichen Vertreters (des Treuhänders) innezuhaben, sowie über die bewegliche Sache behufs Beitreibung der Forderung nach näherer Bestimmung der Vollstreckungsordnung zu verfügen.



628. Treupfandforderung kann jede Geldforderung sein.

---

629. Eine Person erwirbt ein Treupfandrecht kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung seitens des Treuhänders.

630. Der Wille, ein Treupfandrecht zu erwerben, muß gegenüber dem Eigentümer des Treupfands erklärt werden.

631. Der gute Glaube des Erwerbers eines Treupfandrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber des Treupfands sich berufen kann.

632. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines Treupfandrechts wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber des Treupfands sich nicht berufen kann.

633. Ort und Zeit des Erwerbs des Treupfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung seitens des Treuhänders.

634. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Treuhänder das Treupfand bereits innehat.

635. Zeit des Erwerbs des Treupfandrechts ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Treuhänders, die Inhabung nunmehr als Treuhänder weiterführen zu wollen.

636. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausübung der Inhabung.

---

637. Das Treupfandrecht gêt verloren, wenn ein weiteres Eigentum an dem Treupfandrecht erworben wird.

638. Ort und Zeit des Verlusts des Treupfandrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Treupfand.

---

639. Das Treupfandrecht gêt verloren, wenn der Treupfandberechtigte auf das Treupfandrecht verzichtet.

640. Der Verzicht muß gegenüber dem Eigentümer des Treupfands erklärt werden.



641. Ort und Zeit des Verlusts des Treupfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

642. Das Treupfandrecht gêt verloren, wenn der Treuhänder dem Eigentümer die unbeschränkte Inhabung des Treupfands überläßt.

643. Ort und Zeit des Verlusts des Treupfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Überlassung der Inhabung.

---

644. Das Treupfandrecht gêt verloren, wenn die Treupfandforderung verloren gêt.

645. Ort und Zeit des Verlusts des Treupfandrechts sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts der Treupfandforderung.

---

646. Das Treupfandrecht gêt verloren, wenn die Treupfandforderung verjährt ist.

647. Ort und Zeit des Verlusts des Treupfandrechts sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Verjährung der Treupfandforderung.

---

## 20. Hauptstück.

### Von den Forderungen.

648. Forderung ist das Recht einer Person (des Gläubigers), von einer andern Person (dem Schuldner) eine geldwerte Leistung zu erhalten.

649. Die Verbindlichkeit des Schuldners zur Leistung ist Schuld.

---



650. Die Forderung ist Geldforderung, wenn die Leistung eine Geldleistung ist.

651. Die Geldforderung ist Summenforderung, wenn die Leistung in der Zahlung einer Summe bestët.

652. Die Geldforderung ist Rentenforderung, wenn die Leistung in der Zahlung einer Rente bestët.

653. Die Verbindlichkeit des Schuldners zu einer Geldleistung ist Geldschuld.

---

654. Eine Person erwirbt eine Forderung kraft eines von ir oder von einer dritten Person zu iren Gunsten geschlossenen Vertrags.

655. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind stets der Ort und die Zeit des vollzogenen Vertragschlusses.

656. Aus dem Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung stët dem Gläubiger eine Forderung auf die Leistung nur für den Fall des Eintritts der Bedingung zu.

657. Ort und Zeit des Erwerbs der bedingten Forderung sind stets der Ort und die Zeit des vollzogenen Vertragschlusses.

658. Aus dem Vertrag unter einer auflösenden Bedingung stët dem Gläubiger eine Forderung auf die Leistung für den Fall nicht zu, daß die Bedingung vor vollzogener Leistung eintritt.

659. Aus dem Vertrag unter einer auflösenden Bedingung stët dem Schuldner eine Forderung auf Rückleistung der vollzogenen Leistung für den Fall zu, daß die Bedingung nach vollzogener Leistung eintritt.

660. Ort und Zeit des Erwerbs der bedingten Rückforderung sind stets der Ort und die Zeit des vollzogenen Vertragschlusses.

---

661. Eine Person erwirbt eine Forderung kraft einer von dem Schuldner über die Schuld ausgestellten Urkunde (Forderungsurkunde).



662. Von den Forderungen aus Forderungsurkunden wird im 35. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

663. Eine Person erwirbt eine Forderung kraft eines von einer dritten Person letztwillig angeordneten Vermächtnisses.

664. Von den Forderungen aus Vermächtnissen wird im 49. Hauptstück näher gehandelt werden.

---

665. Eine Person erwirbt eine Forderung kraft des Gesetzes, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt.

---

666. Eine Person tritt in eine Forderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt.

667. Eine Person tritt in eine Schuld als weiterer Schuldner an Stelle des bisherigen Schuldners kraft des Gesetzes ein, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt.

---

668. Eine Forderung gêt verloren, wenn die Leistung vollzogen wird.

669. Ort und Zeit des Verlusts der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Leistung.

---

670. Eine Forderung gêt verloren, wenn die Leistung unmöglich wird.

671. Ort und Zeit des Verlusts der Forderung sind der Ort und die Zeit des Eintritts der Unmöglichkeit der Leistung.

---

672. Eine Forderung gêt verloren, wenn der Gläubiger auf die Leistung verzichtet.

673. Der Verzicht muß gegenüber dem Schuldner erklärt werden.



674. Ort und Zeit des Verlusts der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

---

675. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Gläubiger befugt sein soll, nach seiner Wahl die eine oder die andere Leistung zu fordern.

676. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Schuldner befugt sein soll, nach seiner Wahl die eine oder die andere Leistung zu leisten.

677. Der Gläubiger muß die Wahl gegenüber dem Schuldner, der Schuldner gegenüber dem Gläubiger erklären.

678. Der Schuldner ist befugt, die Wahl zu erklären, wenn der Gläubiger die Wahl binnen einer angemessenen Frist nicht erklärt hat.

679. Der Gläubiger ist befugt, die Wahl zu erklären, wenn der Schuldner die Wahl binnen einer angemessenen Frist nicht erklärt hat.

680. Der Gläubiger oder Schuldner kann die Wahl vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Schuldner oder Gläubiger nicht tunlich ist.

---

681. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Gläubiger einer teilbaren Forderung befugt sein soll, mittelst Teilforderungen zu fordern.

682. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Schuldner einer teilbaren Schuld befugt sein soll, mittelst Teilleistungen zu leisten.

683. Die Forderung (Schuld) ist teilbar, wenn die Leistung Zahlung einer Summe oder Zahlung einer Rente oder Leistung einer Sachmenge ist.

---

684. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Gläubiger erst von einer gewissen Zeit an zu fordern befugt sein soll.



685. Die Forderung ist fällig, sobald der Gläubiger zu fordern befugt ist.

686. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Schuldner erst von einer gewissen Zeit an zu leisten befugt sein soll.

687. Die Schuld ist fällig, sobald der Schuldner zu leisten befugt ist.

688. Durch Gesetz kann bestimmt sein, daß der Gläubiger von einer gewissen Zeit an nicht mer zu fordern befugt sein soll.

689. Die Forderung ist verjährt, wenn der Gläubiger nicht mer zu fordern befugt ist.

690. Die Teilforderung gilt stets als selbständige Forderung in Ansehung der Verjährung.

---

691. Der Gläubiger einer fälligen Forderung ist befugt, an dem durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz bestimmten Ort oder mangels einer Bestimmung an jedem nach Verkerssitte angemessenen Ort zu fordern.

692. Der Gläubiger einer fälligen Forderung ist befugt, zu der durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz bestimmten Zeit oder mangels einer Bestimmung zu jeder nach Verkerssitte angemessenen Zeit zu fordern.

693. Der Schuldner einer fälligen Schuld ist befugt, an dem durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz bestimmten Ort oder mangels einer Bestimmung an jedem nach Verkerssitte angemessenen Ort zu leisten.

694. Der Schuldner einer fälligen Schuld ist befugt, zu der durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz bestimmten Zeit oder mangels einer Bestimmung zu jeder nach Verkerssitte angemessenen Zeit zu leisten.

---

695. Der Gläubiger einer fälligen Forderung ist befugt, durch einen Vertreter zu fordern, soweit nicht durch Vertrag bestimmt ist, daß er lediglich in Person zu fordern befugt sein soll.



696. Der Schuldner einer fälligen Schuld ist befugt, durch einen Vertreter zu leisten, soweit nicht durch Vertrag bestimmt ist, daß er lediglich in Person zu leisten befugt sein soll.

---

697. Der Schuldner einer fälligen Schuld ist befugt, mit einer im gegen den Gläubiger zustehenden gleichartigen Forderung aufzurechnen.

698. Die Aufrechnung ist erst dann zulässig, wenn die Forderung des Schuldners gegen den Gläubiger fällig ist.

699. Die Aufrechnung ist nicht mer zulässig, wenn die Forderung des Schuldners gegen den Gläubiger verjährt ist.

700. Die Aufrechnung muß gegenüber dem Gläubiger erklärt werden.

701. Die Aufrechnung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Gläubiger nicht tunlich ist.

702. Die Forderung gêt verloren, wenn mit der Forderung oder gegen die Forderung aufgerechnet wird.

703. Ort und Zeit des Verlusts der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Aufrechnung.

---

704. Der Schuldner einer fälligen Schuld ist befugt, die Leistung zu hinterlegen, wenn die Leistung an den Gläubiger nicht tunlich ist.

705. Die Hinterlegung erfolgt bei dem Richter nach näherer Bestimmung der Hinterlegungsordnung.

706. Die Forderung gêt verloren, wenn die Leistung hinterlegt wird.

707. Ort und Zeit des Verlusts der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Hinterlegung.

708. Aus der Hinterlegung der Leistung stêt dem Gläubiger gegen den Staat eine Forderung auf die hinterlegte Leistung kraft des Gesetzes zu.



709. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Hinterlegung.

710. Die Forderung ist stets verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Hinterlegung ein Jahr abgelaufen ist.

---

711. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß dem Schuldner gegenüber der Forderung eine Gegenforderung zustehen soll.

712. Der Schuldner ist befugt, die Leistung zu verweigern, solange die Gegenleistung nicht angeboten wird.

---

713. Der Schuldner ist säumig, wenn er auf Manung des Gläubigers der fälligen Forderung nicht binnen einer nach Verkehrsitte angemessenen Frist geleistet hat.

714. Die Manung ist nicht erforderlich, soweit sie nach Verkehrsitte nicht üblich ist.

715. Die Manung ist nicht erforderlich, soweit sie nicht tunlich ist.

---

716. Der Gläubiger ist befugt, die Leistung von dem säumigen Schuldner mittelst Selbsthilfe zu erzwingen.

717. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie zur Erzwingung der Leistung unbedingt erforderlich ist.

718. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie durch die gute Sitte zugelassen ist.

---

719. Der Gläubiger ist befugt, jede in seiner Inhabung befindliche bewegliche Sache des säumigen Schuldners bis zur vollzogenen Leistung zurückzubehalten.

720. Die Zurückbehaltung ist nur soweit erlaubt, als sie zur Sicherung der Leistung unbedingt erforderlich ist.

721. Die Zurückbehaltung ist nur soweit erlaubt, als sie durch die gute Sitte zugelassen ist.



722. Die Befugnis zur Zurückbehaltung erlischt mit Ablauf von drei Monaten seit Ablauf des Tags der vollzogenen Zurückbehaltung.

---

723. Der Gläubiger ist befugt, jede bewegliche Sache des säumigen Schuldners aus dessen Inhabung wegzunehmen und bis zur vollzogenen Leistung zurückzubehalten.

724. Die Wegnahme behufs Zurückbehaltung ist nur soweit erlaubt, als sie zur Sicherung der Forderung unbedingt erforderlich ist.

725. Die Wegnahme behufs Zurückbehaltung ist nur soweit erlaubt, als sie durch die gute Sitte zugelassen ist.

726. Die Befugnis zur Zurückbehaltung auf Wegnahme erlischt mit Ablauf einer Woche seit Ablauf des Tags der vollzogenen Wegnahme.

---

727. Der Gläubiger ist befugt, gegen den säumigen Schuldner auf die Leistung nach näherer Bestimmung der Klageordnung zu klagen.

---

728. Eine Forderung ist vollstreckbar, wenn sie auf erhobene Klage von dem Richter durch vollstreckbare Urkunde für erzwingbar erklärt ist.

729. Der Gläubiger einer vollstreckbaren Forderung ist befugt, die Leistung von dem Schuldner nach näherer Bestimmung der Vollstreckungsordnung zu erzwingen.

---

730. Der Gläubiger einer noch nicht fälligen Forderung ist befugt, im Fall der Bestreitung seiner Forderung auf vorläufige Anerkennung der Forderung zu klagen, sofern er ein erhebliches Interesse an der vorläufigen Anerkennung hat.

---



731. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Gläubiger einer noch nicht fälligen Forderung (der Hauptforderung) befugt sein soll, von dem Schuldner Sicherheitsleistung zu fordern.

732. Die Sicherheit kann durch Gestattung des Erwerbs eines Sperrpfandrechts an einem Grundstück des Schuldners innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Sperrpfands geleistet werden.

733. Die Berechnung des Werts erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannernordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

734. Die Sicherheit kann durch Gestattung des Erwerbs eines Faustpfandrechts oder Treupfandrechts an beweglichen Sachen des Schuldners innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Faustpfands oder Treupfands geleistet werden.

735. Die Berechnung des Werts erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannernordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

736. Die Sicherheit kann durch Stellung von zwei zahlungsfähigen Bürgen nach näherer Bestimmung des 21. und 22. Hauptstücks geleistet werden.

737. Die Sicherheit kann in jeder anderen Weise geleistet werden, soweit dies vereinbart wird.

738. Die Forderung auf Sicherheitsleistung ist verjährt, sobald die Hauptforderung fällig ist.

---

739. Eine Forderung kann mehreren Gläubigern (Mitgläubigern) nach Anteilen gemeinschaftlich zustehen.

740. Die Mitgläubiger sind zur Geltendmachung der Forderung nur gemeinschaftlich befugt.

741. Jeder Mitgläubiger ist befugt, im Fall der Be-  
streitung seines Anteils auf Anerkennung des Anteils nach  
näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

---



742. Ein Mitgläubiger verliert seinen Anteil an der Forderung, wenn er auf den Anteil verzichtet.

743. Der Verzicht muß gegenüber dem Mitgläubiger oder den Mitgläubigern erklärt werden.

744. Ort und Zeit des Verlusts des Anteils sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Erklärung des Verzichts.

745. Der Anteil des verzichtenden Mitgläubigers wächst dem Mitgläubiger oder den Mitgläubigern nach Verhältnis ihrer Anteile kraft des Gesetzes zu.

746. Ort und Zeit des Zuwachses sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts des Anteils.

---

747. Eine Schuld kann mehreren Schuldnern (Mitschuldnern) nach Anteilen gemeinschaftlich obliegen.

748. Durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz kann bestimmt sein, daß der Gläubiger befugt sein soll, die Leistung von den Mitschuldnern sammt und sonders zu fordern.

749. Der Gläubiger einer vollstreckbaren Forderung ist stets befugt, die Leistung von den in der vollstreckbaren Urkunde benannten Mitschuldnern sammt und sonders zu erzwingen.

---

## 21. Hauptstück.

### Von dem Summenvertrag.

750. Der Summenvertrag kann zu Gunsten eines Dritten gültig geschlossen werden.

---

751. Der Summenvertrag muß beurkundet werden.

---



752. Dem Summengläubiger stët gegen den Summensschuldner eine Forderung auf Zahlung der versprochenen Summe zu.

753. Die Forderung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

754. Dem Summensschuldner stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der versprochenen Summe eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

755. Die Gegenforderung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

756. Der Summensschuldner ist befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

757. Der Summensschuldner muß den Rücktritt gegenüber dem Summengläubiger erklären.

758. Der Summensschuldner kann den Rücktritt vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Summengläubiger nicht tunlich ist.

759. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, wenn seit Ablauf des Tags der geleisteten Zahlung dreißig Jare abgelaufen sind.

760. Dem Summengläubiger stët eine Forderung auf Zahlung der versprochenen Summe für den Fall nicht zu, daß der Rücktritt vor geleisteter Zahlung gültig erklärt wird.

761. Dem Summensschuldner stët eine Forderung auf Rückzahlung der gezalten Summe für den Fall zu, daß der Rücktritt nach geleisteter Zahlung gültig erklärt wird.

762. Die Forderung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

763. Dem Summengläubiger stët gegenüber der Forderung auf Rückzahlung der gezalten Summe eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

764. Die Gegenforderung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---



765. Der Summenvertrag kann unter einer auflösenden Bedingung gültig geschlossen werden.

766. Dem Summengläubiger stët eine Forderung auf Zahlung der versprochenen Summe für den Fall nicht zu, daß die Bedingung vor geleisteter Zahlung eintritt.

767. Dem Summenschuldner stët eine Forderung auf Rückzahlung der gezalten Summe für den Fall zu, daß die Bedingung nach geleisteter Zahlung eintritt.

768. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

769. Dem Summengläubiger stët gegenüber der Forderung auf Rückzahlung der gezalten Summe eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

770. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

771. Der Summenvertrag ist Bürgschaftsvertrag, wenn die Zahlung einer fremden Summenschuld (der Hauptschuld) für den Fall versprochen wird, daß der Gläubiger von dem Hauptschuldner Zahlung nicht erhält.

772. Als verbürgt gilt diejenige Summe, für welche der Gläubiger von dem Hauptschuldner Zahlung nicht zu erhalten vermag, soweit nicht anders vereinbart wird.

773. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner für die Hauptforderung im Vollstrefungsverfahren oder Gantverfahren Zahlung nicht erhalten hat.

774. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner für eine andere Geldforderung im Vollstrefungsverfahren oder Gantverfahren Zahlung nicht erhalten hat und seit Ablauf des Tags der Beendung des Verfahrens noch kein Jar abgelaufen ist.

775. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn ein anderer Gläubiger von dem Hauptschuldner für eine Geldforderung im Vollstrefungsverfahren oder Gantverfahren Zahlung nicht



erhalten hat und seit Ablauf des Tags der Beendung des Verfahrens noch kein Jar abgelaufen ist.

776. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn der Hauptschuldner im Ausland oder unbekannten Aufenthalts ist und ein Vermögen des Hauptschuldners im Inland nicht verwaltet wird.

777. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, soweit dies vereinbart wird.

778. Merere Bürgen gelten als Mitschuldner, auch wenn sie sich nicht gemeinschaftlich verbürgt haben.

779. Der Gläubiger ist befugt, Zahlung der verbürgten Summe von den Mitbürgen sammt und sonders zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

780. Die Forderung auf Zahlung der verbürgten Summe ist verjährt, sobald die Hauptforderung verjährt ist.

---

## 22. Hauptstück.

### Von dem Rentenvertrag.

781. Der Rentenvertrag kann zu Gunsten eines Dritten gültig geschlossen werden.

---

782. Der Rentenvertrag muß beurkundet werden.

---

783. Dem Rentengläubiger stët gegen den Rentenschuldner eine Forderung auf Zahlung der versprochenen Rente für die Dauer der Rentenzeit zu.

784. Der Rentengläubiger ist befugt, Teilzahlung der Rente je am ersten Tag jeden Jars für das abgelaufene Jar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.



785. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

786. Dem Rentenschuldner stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Zahlung der versprochenen Rente eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

787. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

788. Der Rentenschuldner ist befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

789. Der Rentenschuldner muß den Rücktritt gegenüber dem Rentengläubiger erklären.

790. Der Rentenschuldner kann den Rücktritt vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Rentengläubiger nicht tunlich ist.

791. Dem Rentengläubiger stët eine Forderung auf Zahlung der versprochenen Rente für den Fall nicht zu, daß der Rücktritt gültig erklärt wird.

792. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Rentenzeit begonnen hat.

---

793. Die Rentenzeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

794. Die Rentenzeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

795. Die Rentenzeit wird durch die ordentliche Kündigung des Rentenschuldners mit Ablauf der Kündungszeit beendet, soweit dies vereinbart wird.

796. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

797. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Jahres, soweit nicht anders vereinbart wird.

798. Die Kündungszeit endet mit Ablauf eines Jahres vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.



799. Der Rentenschuldner muß die ordentliche Kündigung gegenüber dem Rentengläubiger erklären.

800. Der Rentenschuldner kann die ordentliche Kündigung vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Rentengläubiger nicht tunlich ist.

801. Die Rentenzeit wird durch die außerordentliche Kündigung des Rentenschuldners sofort beendet, soweit dies vereinbart wird.

802. Der Rentenschuldner muß die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Rentengläubiger erklären.

803. Der Rentengläubiger kann die außerordentliche Kündigung vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Rentengläubiger nicht tunlich ist.

804. Die Rentenzeit wird längstens mit Ablauf von hundert Jahren kraft des Gesetzes beendet.

---

805. Der Rentenvertrag ist Bürgschaftsvertrag, wenn die Zahlung einer fremden Rentenschuld (der Hauptschuld) für den Fall versprochen wird, daß der Gläubiger von dem Hauptschuldner Zahlung nicht erhält.

806. Als verbürgt gilt diejenige Rente oder Teilrente, für welche der Gläubiger von dem Hauptschuldner Zahlung nicht zu erhalten vermag, soweit nicht anders vereinbart wird.

807. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner für die Hauptforderung oder Hauptteilforderung im Vollstreckungsverfahren oder Gantverfahren Zahlung nicht erhalten hat.

808. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner für eine andere Geldforderung im Vollstreckungsverfahren oder Gantverfahren Zahlung nicht erhalten hat und seit Ablauf des Tags der Beendigung des Verfahrens noch kein Jahr abgelaufen ist.

809. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn ein anderer Gläubiger von dem Hauptschuldner für eine Geldforderung im Vollstreckungsverfahren oder Gantverfahren Zahlung nicht



erhalten hat und seit Ablauf des Tags der Beendung des Verfahrens noch kein Jar abgelaufen ist.

810. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, wenn der Hauptschuldner im Ausland oder unbekannten Aufenthalts ist und ein Vermögen des Hauptschuldners im Inland nicht verwaltet wird.

811. Der Bürgschaftsfall ist gegeben, soweit dies vereinbart wird.

812. Merere Bürgen gelten als Mitschuldner, auch wenn sie sich nicht gemeinschaftlich verbürgt haben.

813. Der Gläubiger ist befugt, Zahlung der verbürgten Rente oder Teilrente von den Mitbürgen sammt und sonders zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

814. Die Forderung auf Zahlung der verbürgten Rente ist verjährt, sobald die Hauptforderung verjährt ist.

---

## 23. Hauptstück.

### Von dem Kaufvertrag.

815. Der Kaufvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden, wenn die Kaufsache ein Grundstück ist.

816. Der Kaufvertrag muß beurkundet werden, wenn die Kaufsache eine Rentenurkunde ist.

---

817. Dem Käufer stët gegen den Verkäufer eine Forderung auf Leistung der Kaufsache zu.

818. Die Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Kaufsache bestehen.

819. Die Leistung kann in der Gestattung des Eintritts in ein Grundpfandrecht an der Kaufsache bestehen.



820. Kaufsache kann auch eine Sachmenge sein.

821. Dem Verkäufer stët gegen den Käufer eine Forderung auf Zahlung der Kaufsumme zu.

822. Mangels einer bestimmten Kaufsumme gilt die verkehrsübliche Kaufsumme als vereinbart.

823. Die Festsetzung der verkehrsüblichen Kaufsumme erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

824. Die Forderung auf Zahlung der Kaufsumme ist fällig, sobald die Leistung der Kaufsache angeboten ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

825. Dem Verkäufer stët eine Forderung auf Zahlung der Kaufsumme für den Fall nicht zu, daß die Kaufsache ohne Zutun des Käufers nicht geleistet wird.

826. Dem Verkäufer stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilsumme der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Kaufsache (Sachmenge) ohne Zutun des Käufers nur zum Teil geleistet wird.

827. Dem Verkäufer stët nur eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Teilsumme der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Kaufsache ohne Zutun des Käufers mangelhaft geleistet wird.

828. Die Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie von geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von geringerer als der verkehrsüblichen Güte ist.

829. Die Festsetzung einer angemessenen Teilsumme der Kaufsumme erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

830. Die Forderung auf Zahlung der Kaufsumme ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

831. Dem Käufer stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der Kaufsumme eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.



832. Dem Käufer stët eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung insoweit nicht zu, als die Quittungsleistung nicht verkehrsüblich ist.

833. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

834. Der Käufer ist befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn die Leistung der Kaufsache erheblich verzögert wird.

835. Der Verkäufer ist befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn die Annahme der Leistung der Kaufsache erheblich verzögert wird.

836. Der Käufer ist befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn die Kaufsache in erheblichem Grad mangelhaft ist.

837. Die Kaufsache ist in erheblichem Grad mangelhaft, wenn sie von erheblich geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von erheblich geringerer als der verkehrsüblichen Güte ist.

838. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

839. Der Rücktritt eines Vertragsteiles muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

840. Der Rücktritt kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

841. Der Rücktritt wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache muß längstens binnen eines Jares seit Ablauf des Tags der vollzogenen Leistung erklärt werden, wenn die Kaufsache ein Grundstück ist.

842. Der Rücktritt wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache muß längstens binnen drei Monaten seit Ablauf des Tags der vollzogenen Leistung erklärt werden, wenn die Kaufsache eine bewegliche Sache ist.



843. Ein Rücktritt findet in keinem Fall mer statt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Leistung dreißig Jare abgelaufen sind.

844. Dem Käufer stët eine Forderung auf Leistung der Kauffache für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vor vollzogener Leistung gültig erklärt wird.

845. Dem Verkäufer stët eine Forderung auf Rückleistung der Kauffache für den Fall zu, daß ein Rücktritt nach vollzogener Leistung gültig erklärt wird.

846. Die Forderung auf Rückleistung der Kauffache ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

847. Dem Verkäufer stët eine Forderung auf Zahlung der Kaufsumme für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vor geleisteter Zahlung gültig erklärt wird.

848. Dem Käufer stët eine Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme für den Fall zu, daß ein Rücktritt nach geleisteter Zahlung gültig erklärt wird.

849. Die Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme ist fällig, sobald die Rückleistung der Kauffache angeboten ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

850. Dem Käufer stët eine Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme für den Fall nicht zu, daß die Kauffache one Zutun des Verkäufers nicht rückgeleistet wird.

851. Dem Käufer stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilsumme der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Kauffache (Sachmenge) one Zutun des Verkäufers nur zum Teil rückgeleistet wird.

852. Dem Käufer stët nur eine Forderung auf Rückzahlung einer angemessenen Teilsumme der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Kauffache one Zutun des Verkäufers mangelhaft rückgeleistet wird.

853. Die Festsetzung einer angemessenen Teilsumme der Kaufsumme erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schözmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.



854. Die Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

855. Dem Verkäufer steht gegenüber der Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

856. Dem Verkäufer steht eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung insoweit nicht zu, als die Quittungsleistung nicht verkehrsüblich ist.

857. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

858. Der Kaufvertrag kann unter einer auflösenden Bedingung geschlossen werden.

859. Dem Käufer steht eine Forderung auf Leistung der Kaufsache für den Fall nicht zu, daß die Bedingung vor vollzogener Leistung eintritt.

860. Dem Verkäufer steht eine Forderung auf Rückleistung der Kaufsache für den Fall zu, daß die Bedingung nach vollzogener Leistung eintritt.

861. Die Forderung auf Rückleistung der Kaufsache ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

862. Dem Verkäufer steht eine Forderung auf Zahlung der Kaufsumme für den Fall nicht zu, daß die Bedingung vor geleisteter Zahlung eintritt.

863. Dem Käufer steht eine Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Bedingung nach geleisteter Zahlung eintritt.

864. Die Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme ist fällig, sobald die Rückleistung der Kaufsache angeboten ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

865. Dem Käufer steht eine Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme für den Fall nicht zu, daß die Kaufsache ohne Zutun des Verkäufers nicht rückgeleistet wird.



866. Dem Käufer stët nur eine Forderung auf Rückzahlung einer verhältnismäßigen Teilsumme der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Kaufsache (Sachmenge) one Zutun des Verkäufers nur zum Teil rückgeleistet wird.

867. Dem Käufer stët nur eine Forderung auf Rückzahlung einer angemessenen Teilsumme der Kaufsumme für den Fall zu, daß die Kaufsache one Zutun des Verkäufers mangelhaft rückgeleistet wird.

868. Die Festsetzung einer angemessenen Teilsumme der Kaufsumme erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schözmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

869. Die Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

870. Dem Verkäufer stët gegenüber der Forderung auf Rückzahlung der Kaufsumme eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

871. Dem Verkäufer stët eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung insoweit nicht zu, als die Quittungsleistung nicht verfersüblich ist.

872. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

873. Der Kauf ist Tausch, wenn die Leistung des einen wie des andern Vertragsteils in der Leistung einer Sache (Tauschsache) allein oder in Verbindung mit der Zahlung einer Summe (Tauschsumme) bestët.

874. Jeder Vertragsteil gilt als Verkäufer, soweit seine Leistung in der Leistung einer Tauschsache bestët.

875. Jeder Vertragsteil gilt als Käufer, soweit seine Leistung in der Zahlung einer Tauschsumme bestët.

876. Auf den Tauschvertrag finden im übrigen die Vorschriften dieses Hauptstücks über den Kaufvertrag sinn- gemäße Anwendung.

---



## 24. Hauptstück.

### Von dem Schenkvertrag.

877. Der Schenkvertrag kann zu Gunsten eines Dritten gültig geschlossen werden.

---

878. Der Schenkvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden, wenn die Schenkſache ein Grundstück ist.

879. Der Schenkvertrag muß beurkundet werden, wenn die Schenkſache eine Rentenurkunde ist.

---

880. Dem Beschenkten ſtët gegen den Schenker eine Forderung auf Leistung der Schenkſache zu.

881. Die Leistung kann in der Geſtattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Schenkſache beſtehen.

882. Die Leistung kann in der Geſtattung des Eintritts in ein Grundpfandrecht an der Schenkſache beſtehen.

883. Schenkſache kann auch eine Sachmenge ſein.

---

884. Der Schenker iſt befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn die Annahme der Leistung der Schenkſache erheblich verzögert wird.

885. Der Schenker iſt befugt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, ſoweit dieß vereinbart wird.

886. Der Schenker muß den Rücktritt gegenüber dem Beschenkten erklären.

887. Der Schenker kann den Rücktritt vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Beschenkten nicht tunlich iſt.

888. Ein Rücktritt findet nicht mer ſtatt, wenn ſeit Ablauf des Tags der vollzogenen Leistung dreißig Jahre abgelaufen ſind.



889. Dem Beschenkten stët eine Forderung auf Leistung der Schenkſache für den Fall nicht zu, daß der Rücktritt vor vollzogener Leistung gültig erklärt wird.

890. Dem Schenker stët eine Forderung auf Rückleistung der Schenkſache für den Fall zu, daß der Rücktritt nach vollzogener Leistung gültig erklärt wird.

891. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

892. Der Schenkvertrag kann unter einer auflösenden Bedingung gültig geschlossen werden.

893. Dem Beschenkten stët eine Forderung auf Leistung der Schenkſache für den Fall nicht zu, daß die Bedingung vor vollzogener Leistung eintritt.

894. Dem Schenker stët eine Forderung auf Rückleistung der Schenkſache für den Fall zu, daß die Bedingung nach vollzogener Leistung eintritt.

895. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

## 25. Hauptſtük.

### Von dem Darlehensvertrag.

896. Dem Darlehensnemer stët gegen den Darlehensgeber eine Forderung auf Zahlung der Darlehenssumme zu.

897. Dem Darlehensgeber stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der Darlehenssumme einer Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.



898. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

899. Dem Darlehensnemer stët eine Forderung auf Zahlung der Darlehenssumme für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt wird.

900. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

901. Der Rücktritt eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

902. Der Rücktritt kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

903. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Darlehenszeit begonnen hat.

---

904. Dem Darlehensgeber stët gegen den Darlehensnemer eine Forderung auf Zahlung der Darlehensrente für die Dauer der Darlehenszeit zu.

905. Mangels einer bestimmten Darlehensrente gilt die verkehrsübliche Darlehensrente als vereinbart.

906. Die Festsetzung der verkehrsüblichen Darlehensrente erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

907. Der Darlehensgeber ist befugt, Teilzahlung der Darlehensrente je am ersten Tag jeden Jars für das abgelaufene Jar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

908. Dem Darlehensgeber stët eine Forderung auf Zahlung der Darlehensrente für den Fall nicht zu, daß die Darlehenssumme one Zutun des Darlehensnemers nicht gezalt wird.

909. Dem Darlehensgeber stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Darlehensrente für den Fall zu, daß die Darlehenssumme one Zutun des Darlehensnemers nur zum Teil gezalt wird.



910. Dem Darlehensgeber stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Darlehensrente für den Fall zu, daß die Darlehenssumme ohne Zutun des Darlehensnehmers verspätet gezahlt wird.

911. Die Forderung auf Zahlung der Darlehensrente ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

912. Dem Darlehensnehmer stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Zahlung der Darlehensrente eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

913. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen sind.

---

914. Das Darlehen ist Gefälligkeitsdarlehen, wenn vereinbart wird, daß eine Darlehensrente nicht gezahlt werden soll.

---

915. Dem Darlehensgeber stët gegen den Darlehensnehmer eine Forderung auf Rückzahlung der Darlehenssumme auf Ablauf der Darlehenszeit zu.

916. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jahre abgelaufen sind.

917. Dem Darlehensnehmer stët gegenüber der Forderung auf Rückzahlung der Darlehenssumme eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

918. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

919. Die Darlehenszeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

920. Die Darlehenszeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

921. Die Darlehenszeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils mit Ablauf der Kündungszeit beendet.



922. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig ausgeschlossen werden.

923. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Darlehenszeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

924. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

925. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Jahres, soweit nicht anders vereinbart wird.

926. Die Kündigungszeit endet mit Ablauf eines Jahres vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

927. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Monats, wenn das Darlehen Gefälligkeitsdarlehen ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

928. Die Kündigungszeit endet mit Ablauf eines Monats vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, wenn das Darlehen Gefälligkeitsdarlehen ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

929. Die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

930. Die ordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

931. Die Darlehenszeit wird durch die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils sofort beendet.

932. Der Darlehensnehmer ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Zahlung der Darlehenssumme erheblich verzögert wird.

933. Der Darlehensgeber ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme der Zahlung der Darlehenssumme erheblich verzögert wird.



934. Jeder Vertragsteil ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

935. Die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

936. Die außerordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

---

937. Das Darlehen ist Darlehen auf Abzahlung, wenn vereinbart wird, daß die Darlehenssumme im Verlauf der Darlehenszeit mittelst Zahlung einer erhöhten Darlehensrente rückbezahlt werden soll.

938. Dem Geber eines Darlehens auf Abzahlung stët eine Befugnis zur ordentlichen Kündigung der Darlehenszeit nicht zu.

939. Auf den Darlehensvertrag auf Abzahlung finden im übrigen die Vorschriften dieses Hauptstücks über den Darlehensvertrag sinngemäße Anwendung.

---

## 26. Hauptstück.

### Von dem Grunddarlehensvertrag.

940. Der Darlehensvertrag ist Grunddarlehensvertrag, wenn vereinbart wird, daß dem Darlehensgeber zu Gunsten der Forderung auf Rückzahlung der Darlehenssumme der Erwerb eines Grundpfandrechts an einem Grundstück des Darlehensnehmers gestattet sein soll.

941. Der Grunddarlehensvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

---



942. Dem Grunddarlehensnemer stët gegen den Grunddarlehensgeber eine Forderung auf Zahlung der Grunddarlehenssumme zu.

943. Die Zahlung der Grunddarlehenssumme kann nur vor dem Grundbuchrichter gültig geleistet werden.

944. Die Anerkennung der geleisteten Zahlung vor dem Grundbuchrichter stët der geleisteten Zahlung gleich.

---

945. Dem Grunddarlehensnemer stët eine Forderung auf Zahlung der Grunddarlehenssumme für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt wird.

946. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

947. Der Rücktritt muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

948. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Grunddarlehenszeit begonnen hat.

---

949. Dem Grunddarlehensgeber stët gegen den Grunddarlehensnemer eine Forderung auf Leistung des Grundpfands zu.

950. Die Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines einzuschreibenden Grundpfandrechts bestehen.

951. Die Leistung kann in der Gestattung des Eintritts in ein eingeschriebenes Grundpfandrecht bestehen.

952. Die Forderung auf Leistung des Grundpfands ist fällig, sobald die Zahlung der Grunddarlehenssumme angeboten ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

953. Dem Grunddarlehensgeber stët eine Forderung auf Leistung des Grundpfands für den Fall nicht zu, daß die Grunddarlehenssumme nicht gezahlt wird.

954. Die Forderung auf Leistung des Grundpfands ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---



955. Dem Grunddarlehensgeber stët gegen den Grunddarlehensnehmer eine Forderung auf Zahlung der Grunddarlehensrente für die Dauer der Grunddarlehenszeit (die Grundrentenforderung) zu.

956. Grunddarlehensrente kann nur eine im Verhältnis zum Betrag der Grunddarlehenssumme bestimmte Rente sein.

957. Der Grunddarlehensgeber ist befugt, Teilzahlung der Grunddarlehensrente je am ersten Tag jeden Jars für das abgelaufene Jar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

958. Dem Grunddarlehensgeber stët eine Forderung auf Zahlung der Grunddarlehensrente für den Fall nicht zu, daß die Grunddarlehenssumme one Zutun des Grunddarlehensnehmers nicht bezahlt wird.

959. Dem Grunddarlehensgeber stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Grunddarlehensrente für den Fall zu, daß die Grunddarlehenssumme one Zutun des Grunddarlehensnehmers nur zum Teil bezahlt wird.

960. Dem Grunddarlehensgeber stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Grunddarlehensrente für den Fall zu, daß die Grunddarlehenssumme one Zutun des Grunddarlehensnehmers verspätet gezahlt wird.

961. Ein Verzicht auf die Grundrentenforderung oder eine Grundrententeilforderung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

962. Die Grundrentenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

963. Jeder weitere Grundpfandberechtigte tritt in die Grundrentenforderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

964. Mitberechtigte treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Grundrentenforderung ein.



965. Auch der Grunddarlehensnehmer kann als weiterer Gläubiger in die Grundrentenforderung eintreten.

966. Ort und Zeit des Eintritts in die Grundrentenforderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Eintritts in das Grundpfandrecht.

967. Jeder weitere Eigentümer des Grundpfands tritt in die Grundrentenschuld als weiterer Schuldner an Stelle des bisherigen Schuldners kraft des Gesetzes ein.

968. Miteigentümer treten als Mitschuldner nach Verhältnis ihrer Anteile in die Grundrentenschuld ein.

969. Auch der Grunddarlehensgeber kann als weiterer Schuldner in die Grundrentenschuld eintreten.

970. Ort und Zeit des Eintritts in die Grundrentenschuld sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Grundpfand.

971. Die Grundrentenforderung gêt verloren, wenn das Grundpfandrecht verloren gêt.

972. Ort und Zeit des Verlusts der Grundrentenforderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts des Grundpfandrechts.

973. Dem Grunddarlehensnehmer stêt gegenüber der Grundrentenforderung oder Grundrententeilsforderung eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

974. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

975. Dem Grunddarlehensgeber stêt gegen den Grunddarlehensnehmer eine Forderung auf Rückzahlung der Grunddarlehenssumme auf Ablauf der Grunddarlehenszeit (die Grundpfandforderung) zu.

976. Die Rückzahlung der Grunddarlehenssumme kann nur vor dem Grundbuchrichter gültig geleistet werden.

977. Die Anerkennung der geleisteten Rückzahlung vor dem Grundbuchrichter stêt der geleisteten Rückzahlung gleich.

978. Ein Verzicht auf die Grundpfandforderung muß vor dem Grundbuchrichter verlaublich werden.



979. Die Grundpfandforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jahre abgelaufen sind.

980. Jeder weitere Grundpfandberechtigte tritt in die Grundpfandforderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

981. Mitberechtigte treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Grundpfandforderung ein.

982. Auch der Grunddarlehensnehmer kann als weiterer Gläubiger in die Grundpfandforderung eintreten.

983. Ort und Zeit des Eintritts in die Grundpfandforderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Eintritts in das Grundpfandrecht.

984. Jeder weitere Eigentümer des Grundpfands tritt in die Grundpfandschuld als weiterer Schuldner an Stelle des bisherigen Schuldners kraft des Gesetzes ein.

985. Miteigentümer treten als Mitschuldner nach Verhältnis ihrer Anteile in die Grundpfandschuld ein.

986. Auch der Grunddarlehensgeber kann als weiterer Schuldner in die Grundpfandschuld eintreten.

987. Ort und Zeit des Eintritts in die Grundpfandschuld sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Grundpfand.

988. Die Grundpfandforderung geht verloren, wenn das Grundpfandrecht verloren geht.

989. Ort und Zeit des Verlusts der Grundpfandforderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Verlusts des Grundpfandrechts.

---

990. Der Eigentümer des Grundpfands ist befugt, anstatt der Rückzahlung der Grunddarlehenssumme nach seiner Wahl dem Grundpfandberechtigten den Erwerb eines weiteren Eigentums an dem Grundpfand zu gestatten.

991. Die Wahl muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.



992. Ein Übergang der Wal auf den Grundpfandberechtigten findet nicht statt.

993. Die Befugnis zur Wal erlischt mit Ablauf von drei Monaten vom Ablauf des Tags der Fälligkeit der Grundpfandforderung an gerechnet.

---

994. Die Grunddarlehenszeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

995. Die Grunddarlehenszeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

996. Die Grunddarlehenszeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

997. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig ausgeschlossen werden.

998. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Grunddarlehenszeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

999. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1000. Kündigungstag ist der erste Tag des Jars, soweit nicht anders vereinbart wird.

1001. Die Kündungszeit endet mit Ablauf eines Jars vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1002. Die ordentliche Kündigung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

1003. Die Grunddarlehenszeit wird durch die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils sofort beendet.



1004. Der Grunddarlehensnehmer ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Zahlung der Grunddarlehenssumme erheblich verzögert wird.

1005. Der Grunddarlehensgeber ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme der Zahlung der Grunddarlehenssumme erheblich verzögert wird.

1006. Jeder Vertragsteil ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1007. Die außerordentliche Kündigung muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden.

---

1008. Das Grunddarlehen ist Grunddarlehen auf Abzahlung, wenn vereinbart wird, daß die Grunddarlehenssumme im Verlauf der Grunddarlehenszeit mittelst Zahlung einer erhöhten Grunddarlehensrente rückbezahlt werden soll.

1009. Dem Geber eines Grunddarlehens auf Abzahlung stët eine Befugnis zur ordentlichen Kündigung der Grunddarlehenszeit nicht zu.

1010. Auf den Grunddarlehensvertrag auf Abzahlung finden im übrigen die Vorschriften dieses Hauptstücks über den Grunddarlehensvertrag sinngemäße Anwendung.

---

## 27. Hauptstück.

### Von dem Pachtvertrag.

1011. Dem Pächter stët gegen den Verpächter eine Forderung auf Gestattung des Erwerbs eines Pachtrechts an der Pachtsache zu.

1012. Pachtsache kann auch eine Sachmenge sein.

---



1013. Dem Pächter stët eine Forderung auf Leistung der Pachtsache für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt wird.

1014. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1015. Der Rücktritt eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1016. Der Rücktritt kann vor dem Richter erklärt werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

1017. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Pachtzeit begonnen hat.

---

1018. Dem Verpächter stët gegen den Pächter eine Forderung auf Zahlung der Pachtrente für die Dauer der Pachtzeit zu.

1019. Mangels einer bestimmten Pachtrente gilt die verkehrsübliche Pachtrente als vereinbart.

1020. Die Festsetzung der verkehrsüblichen Pachtrente erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1021. Der Verpächter ist befugt, Teilzahlung der Pachtrente je am ersten Januar jeden Jars für das abgelaufene Pachtjar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1022. Das Pachtjar läuft vom ersten Oktober bis zum dreißigsten September des folgenden Jars, soweit nicht anders vereinbart wird.

1023. Dem Verpächter stët eine Forderung auf Zahlung der Pachtrente für den Fall nicht zu, daß die Pachtsache one Zutun des Pächters nicht geleistet wird.

1024. Dem Verpächter stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Pachtrente für den Fall zu, daß die Pachtsache (Sachmenge) one Zutun des Pächters nur zum Teil geleistet wird.



1025. Dem Verpächter stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnißmäßigen Teilrente der Pachtrente für den Fall zu, daß die Pachtsache ohne Zutun des Pächters nur für einen Teil der Pachtzeit geleistet wird.

1026. Dem Verpächter stët nur eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Teilrente der Pachtrente für den Fall zu, daß die Pachtsache ohne Zutun des Pächters mangelhaft geleistet wird oder im Verlauf der Pachtzeit mangelhaft wird.

1027. Die Pachtsache ist mangelhaft, wenn sie von geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von geringerer als der verkehrsüblichen Güte ist.

1028. Die Festsetzung einer angemessenen Teilrente der Pachtrente erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schäzsmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1029. Jeder weitere Eigentümer eines Pachtgrundstücks tritt in die Forderung auf Zahlung der Pachtrente als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

1030. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.

1031. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Pachtgrundstück.

1032. Die Forderung auf Zahlung der Pachtrente ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

1033. Dem Pächter stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Zahlung der Pachtrente eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1034. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

1035. Die Pachtzeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.



1036. Die Pachtzeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

1037. Die Pachtzeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1038. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig abgeschlossen werden.

1039. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Pachtzeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1040. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1041. Kündigungstag ist der erste April jeden Jars, soweit nicht anders vereinbart wird.

1042. Die Kündungszeit endet mit Ablauf von sechs Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1043. Die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1044. Die ordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

1045. Die Pachtzeit wird durch die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils sofort beendet.

1046. Der Pächter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Leistung der Pachtsache erheblich verzögert wird.

1047. Der Verpächter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme der Leistung der Pachtsache erheblich verzögert wird.

1048. Der Pächter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die weitere Ausübung des



Pachtrechts one sein Zutun auf eine voraussichtlich erhebliche Zeitdauer unmöglich wird.

1049. Der Verpächter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die weitere Ausübung des Pachtrechts one sein Zutun auf eine voraussichtlich erhebliche Zeitdauer unmöglich wird.

1050. Jeder Vertragsteil ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1051. Die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1052. Die außerordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

---

1053. Der Pächter eines Grundstücks ist befugt, einen Teil des Pachtgrundstücks weiter zu verpachten, soweit dies vereinbart wird.

1054. Auf den Nachpachtvertrag finden die Vorschriften dieses Hauptstücks über den Pachtvertrag sinngemäße Anwendung.

1055. Die Nachpachtzeit wird stets beendet, wenn die Pachtzeit des Nachverpächters beendet wird.

---

## 28. Hauptstück.

### Von dem Mietvertrag.

1056. Dem Mieter stët gegen den Vermieter eine Forderung auf Gestattung des Erwerbs eines Mietrechts an der Mietsache zu.

1057. Mietsache kann auch eine Sachmenge sein.

---



1058. Dem Mieter stët eine Forderung auf Leistung der Mietsache für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt wird.

1059. Der Mieter ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn der Erwerb des Mietrechts ohne sein Zutun mit Gefahr für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1060. Der Vermieter ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn der Erwerb des Mietrechts ohne sein Zutun mit Gefahr für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1061. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1062. Der Rücktritt eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1063. Der Rücktritt kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

1064. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Mietzeit begonnen hat.

---

1065. Dem Vermieter stët gegen den Mieter eine Forderung auf Zahlung der Mietrente für die Dauer der Mietzeit zu.

1066. Mangels einer bestimmten Mietrente gilt die verkehrsübliche Mietrente als vereinbart.

1067. Der Vermieter eines Grundstücks ist befugt, Teilzahlung der Mietrente je am ersten April und ersten Oktober jeden Jars für das abgelaufene Halbjar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1068. Der Vermieter einer beweglichen Sache ist befugt, Teilzahlung der Mietrente je am ersten Tag jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.



1069. Dem Vermieter stët eine Forderung auf Zahlung der Mietrente für den Fall nicht zu, daß die Mietsache ohne Zutun des Mieters nicht geleistet wird.

1070. Dem Vermieter stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Mietrente für den Fall zu, daß die Mietsache (Sachmenge) ohne Zutun des Mieters nur zum Teil geleistet wird.

1071. Dem Vermieter stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Mietrente für den Fall zu, daß die Mietsache ohne Zutun des Mieters nur für einen Teil der Mietzeit geleistet wird.

1072. Dem Vermieter stët nur eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Teilrente der Mietrente für den Fall zu, daß die Mietsache ohne Zutun des Mieters mangelhaft geleistet wird oder im Verlauf der Mietzeit mangelhaft wird.

1073. Die Mietsache ist mangelhaft, wenn sie von geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von geringerer als der verkehrsüblichen Güte ist.

1074. Die Festsetzung einer angemessenen Teilrente der Mietrente erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schözmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1075. Jeder weitere Eigentümer eines Mietgrundstücks tritt in die Forderung auf Zahlung der Mietrente als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

1076. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.

1077. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an dem Mietgrundstück.

1078. Die Forderung auf Zahlung der Mietrente ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.



1079. Dem Mieter stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Zahlung der Mietrente eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1080. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1081. Die Mietzeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

1082. Die Mietzeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

1083. Die Mietzeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1084. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jaren gültig ausgeschlossen werden.

1085. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Mietzeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1086. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1087. Kündigungstag ist der erste April und der erste Oktober jeden Jars, wenn die Mietsache ein Grundstück ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

1088. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Monats, wenn die Mietsache eine bewegliche Sache ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

1089. Die Kündungszeit endet mit Ablauf von sechs Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, wenn die Mietsache ein Grundstück ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

1090. Die Kündungszeit endet mit Ablauf eines Monats vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, wenn



die Mietsache eine bewegliche Sache ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

**1091.** Die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

**1092.** Die ordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht thunlich ist.

**1093.** Die Mietzeit wird durch die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils sofort beendet.

**1094.** Der Mieter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Leistung der Mietsache erheblich verzögert wird.

**1095.** Der Vermieter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme der Leistung der Mietsache erheblich verzögert wird.

**1096.** Der Mieter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die weitere Ausübung des Mietrechts ohne sein Zutun auf eine voraussichtlich erhebliche Zeitdauer unmöglich wird.

**1097.** Der Vermieter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die weitere Ausübung des Mietrechts ohne sein Zutun auf eine voraussichtlich erhebliche Zeitdauer unmöglich wird.

**1098.** Der Mieter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Erwerb oder die weitere Ausübung des Mietrechts ohne sein Zutun mit Gefahr für seine Gesundheit, seine Ee oder sein Vermögen verbunden ist.

**1099.** Der Vermieter ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Erwerb oder die weitere Ausübung des Mietrechts ohne sein Zutun mit Gefahr für seine Gesundheit, seine Ee oder sein Vermögen verbunden ist.

**1100.** Jeder Vertragsteil ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

**1101.** Die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.



1102. Die außerordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

---

1103. Der Mieter eines Grundstücks oder bestimmter Räume eines Gebäudes ist befugt, einen Teil des Mietgrundstücks oder der Mieträume weiter zu vermieten, soweit dies vereinbart wird.

1104. Der Nachvermieter ist befugt, Teilzahlung der Mietrente je am ersten Tag jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1105. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Monats, soweit nicht anders vereinbart wird.

1106. Die Kündigungszeit endigt mit Ablauf eines Monats vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1107. Auf den Nachmietvertrag finden im übrigen die Vorschriften dieses Hauptstücks über den Mietvertrag sinngemäße Anwendung.

1108. Die Nachmietzeit wird stets beendet, wenn die Mietzeit des Nachvermieters beendet wird.

---

## 29. Hauptstück.

### Von dem Leihvertrag.

1109. Der Leihvertrag kann zu Gunsten eines Dritten gültig geschlossen werden.

---

1110. Dem Entleiher stët gegen den Leiher eine Forderung auf Gestattung des Erwerbs eines Leihrechts an der Leihsache zu.



1111. Leihsache kann auch eine Sachmenge sein.

1112. Dem Entleiher stët eine Forderung auf Leistung der Leihsache für den Fall nicht zu, daß der Leiher den Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt.

1113. Der Leiher ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1114. Der Leiher muß den Rücktritt gegenüber dem Entleiher erklären.

1115. Der Leiher kann den Rücktritt vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Entleiher nicht tunlich ist.

1116. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Leihzeit begonnen hat.

1117. Die Leihzeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

1118. Die Leihzeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

1119. Die Leihzeit wird durch die ordentliche Kündigung des Leiherß mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1120. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jaren gültig ausgeschlossen werden.

1121. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Leihzeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1122. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1123. Kündigungstag ist der erste April jeden Jars, wenn das Leihrecht ein Nießbrauchsrecht ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

1124. Die Kündungszeit endet mit Ablauf von sechs Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet,



wenn das Leihrecht ein Nießbrauchsrecht ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

**1125.** Kündigungstag ist der erste April und der erste Oktober jeden Jars, wenn das Leihrecht ein Gebrauchsrecht an einem Grundstück ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

**1126.** Die Kündungszeit endet mit Ablauf von sechs Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, wenn das Leihrecht ein Gebrauchsrecht an einem Grundstück ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

**1127.** Kündigungstag ist der erste Tag jeden Monats, wenn das Leihrecht ein Gebrauchsrecht an einer beweglichen Sache ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

**1128.** Die Kündungszeit endet mit Ablauf eines Monats vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, wenn das Leihrecht ein Gebrauchsrecht an einer beweglichen Sache ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

**1129.** Der Leiher muß die ordentliche Kündigung gegenüber dem Entleiher erklären.

**1130.** Der Leiher kann die ordentliche Kündigung vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Entleiher nicht thunlich ist.

**1131.** Die Leihzeit wird durch die außerordentliche Kündigung des Leiher sofort beendet.

**1132.** Der Leiher ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme der Leistung der Leihsache erheblich verzögert wird.

**1133.** Der Leiher ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

**1134.** Der Leiher muß die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Entleiher erklären.

**1135.** Der Leiher kann die außerordentliche Kündigung vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Entleiher nicht thunlich ist.



## 30. Hauptstück.

### Von dem Pfandvertrag.

1136. Der Pfandvertrag kann zu Gunsten eines Dritten gültig geschlossen werden.

---

1137. Der Pfandvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden, wenn die Pfandsache ein Grundstück ist.

1138. Der Pfandvertrag muß beurkundet werden, wenn die Pfandsache eine Rentenurkunde ist.

---

1139. Dem Pfandnemer stët gegen den Pfandgeber eine Forderung auf Leistung der Pfandsache zu.

1140. Die Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines Sperrpfandrechts an einem Grundstück des Pfandgebers bestehen.

1141. Die Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines Faustpfandrechts an einer beweglichen Sache des Pfandgebers bestehen.

1142. Die Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines Treupfandrechts an einer beweglichen Sache des Pfandgebers bestehen.

---

1143. Dem Pfandnemer stët eine Forderung auf Leistung der Pfandsache für den Fall nicht zu, daß der Pfandgeber den Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt.

1144. Der Pfandgeber ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1145. Der Pfandgeber muß den Rücktritt gegenüber dem Pfandnemer erklären.



1146. Der Pfandgeber kann den Rücktritt vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber dem Pfandnemer nicht tunlich ist.

1147. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Pfandsache geleistet ist.

---

1148. Die Forderung auf Leistung der Pfandsache ist stets verjährt, sobald die Pfandforderung verjährt ist.

---

## 31. Hauptstück.

### Von dem Auftragsvertrag.

1149. Dem Auftraggeber stët gegen den Auftragübernemer eine Forderung auf Leistung des aufgetragenen Dienstes zu.

---

1150. Dem Auftraggeber stët eine Forderung auf Leistung des aufgetragenen Dienstes für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt wird.

1151. Der Auftraggeber ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn der Vollzug der Dienstleistung erheblich verzögert wird.

1152. Der Auftragübernemer ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn die Annahme des Vollzugs der Dienstleistung erheblich verzögert wird.

1153. Der Auftraggeber ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn der Vollzug der Dienstleistung verweigert wird.

1154. Der Auftragübernemer ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn die Annahme des Vollzugs der Dienstleistung verweigert wird.



1155. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1156. Der Rücktritt eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1157. Der Rücktritt kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

1158. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Dienstleistung vollzogen ist.

---

1159. Dem Auftragübernehmer stët gegen den Auftraggeber eine Forderung auf Zahlung der Konsumme zu.

1160. Mangels einer bestimmten Konsumme gilt die verkehrsübliche Konsumme als vereinbart.

1161. Die Festsetzung der verkehrsüblichen Konsumme erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1162. Die Forderung auf Zahlung der Konsumme ist fällig, sobald die Dienstleistung vollzogen ist, soweit nicht anders vereinbart wird.

1163. Dem Auftragübernehmer stët eine Forderung auf Zahlung der Konsumme für den Fall nicht zu, daß die Dienstleistung ohne Zutun des Auftraggebers nicht vollzogen wird.

1164. Dem Auftragübernehmer stët nur eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Teilsumme der Konsumme für den Fall zu, daß die Dienstleistung ohne Zutun des Auftraggebers mangelhaft vollzogen wird.

1165. Die Dienstleistung ist mangelhaft, wenn sie von geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von geringerer als der verkehrsüblichen Güte ist.

1166. Die Festsetzung einer angemessenen Teilsumme der Konsumme erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.



1167. Die Forderung auf Zahlung der Consumme ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

1168. Dem Auftraggeber stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der Consumme eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1169. Dem Auftraggeber stët eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung insoweit nicht zu, als die Quittungsleistung nicht verkehrsüblich ist.

1170. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

## 32. Hauptstück.

### Von dem Dingvertrag.

1171. Dem Dinger stët gegen den Verdinger eine Forderung auf Leistung des gedungenen Dienstes für die Dauer der Dingzeit zu.

1172. Dem Dinger stët eine Forderung auf Leistung des gedungenen Dienstes für den Fall nicht zu, daß ein Rücktritt vom Vertrag gültig erklärt wird.

1173. Der Dinger ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn der Antritt der Dienstleistung one sein Zutun mit Gefar für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1174. Der Verdinger ist befugt, den Rücktritt zu erklären, wenn der Antritt der Dienstleistung one sein Zutun mit Gefar für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1175. Jeder Vertragsteil ist befugt, den Rücktritt zu erklären, soweit dies vereinbart wird.



1176. Der Rücktritt eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1177. Der Rücktritt kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

1178. Ein Rücktritt findet nicht mer statt, sobald die Dingzeit begonnen hat.

---

1179. Dem Verdinger stët gegen den Dinger eine Forderung auf Zahlung der Conrente für die Dauer der Dingzeit zu.

1180. Mangels einer bestimmten Conrente gilt die verfersübliche Conrente als vereinbart.

1181. Die Festsetzung der verfersüblichen Conrente erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schäzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1182. Der Verdinger ist befugt, Teilzahlung der Conrente je am ersten Tag jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1183. Dem Verdinger stët eine Forderung auf Zahlung der Conrente für den Fall nicht zu, daß die Dienstleistung one Zutun des Dingers nicht angetreten wird.

1184. Dem Verdinger stët nur eine Forderung auf Zahlung einer verhältnismäßigen Teilrente der Conrente für den Fall zu, daß die Dienstleistung one Zutun des Dingers nur für einen Teil der Dingzeit vollzogen wird.

1185. Dem Verdinger stët nur eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Teilrente der Conrente für den Fall zu, daß die Dienstleistung one Zutun des Dingers mangelhaft vollzogen wird.

1186. Die Dienstleistung ist mangelhaft, wenn sie von geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von geringerer als der verfersüblichen Güte ist.

1187. Die Festsetzung einer angemessenen Teilrente der Conrente erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schäzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.



1188. Die Forderung auf Zahlung der Rente ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

1189. Dem Dinger stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Zahlung der Rente eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1190. Dem Dinger stët eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung insoweit nicht zu, als die Quittungsleistung nicht verkehrsüblich ist.

1191. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

1192. Die Dingzeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

1193. Die Dingzeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

1194. Die Dingzeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1195. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig ausgeschlossen werden.

1196. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Dingzeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1197. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1198. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Monats, soweit nicht anders vereinbart wird.

1199. Die Kündungszeit endet mit Ablauf eines Monats vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1200. Die ordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.



1201. Die ordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

1202. Die Dingzeit wird durch die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils sofort beendet.

1203. Der Dinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Antritt der Dienstleistung erheblich verzögert wird.

1204. Der Verdinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme des Antritts der Dienstleistung erheblich verzögert wird.

1205. Der Dinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Antritt oder weitere Vollzug der Dienstleistung verweigert wird.

1206. Der Verdinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn die Annahme des Antritts oder weiteren Vollzugs der Dienstleistung verweigert wird.

1207. Der Dinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der weitere Vollzug der Dienstleistung ohne sein Zutun auf eine voraussichtlich erhebliche Zeitdauer unmöglich wird.

1208. Der Verdinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der weitere Vollzug der Dienstleistung ohne sein Zutun auf eine voraussichtlich erhebliche Zeitdauer unmöglich wird.

1209. Der Dinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Antritt oder weitere Vollzug der Dienstleistung ohne sein Zutun mit Gefahr für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1210. Der Verdinger ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Antritt oder weitere Vollzug der Dienstleistung ohne sein Zutun mit Gefahr für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1211. Jeder Vertragsteil ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.



1212. Die außerordentliche Kündigung eines Vertragsteils muß gegenüber dem andern Vertragsteil erklärt werden.

1213. Die außerordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragsteil nicht tunlich ist.

---

### 33. Hauptstück.

#### Von der Gesellschaft.

1214. Der Gesellschaftsvertrag muß beurkundet werden.

---

1215. Der Gesellschaftsvertrag kann unter einer aufschiebenden Bedingung nicht gültig geschlossen werden.

---

1216. Ein Rücktritt vom Gesellschaftsvertrag findet nicht statt.

---

1217. Gesellschaftszweck kann nur ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb sein.

1218. Das Geschäftsvermögen ist ein gemeinschaftliches Vermögen der sämtlichen Gesellschafter.

1219. Der Anteil eines Gesellschafters am Geschäftsvermögen bestimmt sich nach der Zahl der Gesellschafter, soweit nicht anders vereinbart wird.

1220. Jeder Gesellschafter gilt als ermächtigt zur Verwaltung des Geschäftsvermögens, soweit nicht anders vereinbart wird.

---

1221. Der Gesellschaft (Gesamtzahl der Gesellschafter) stët gegen den Gesellschafter eine Forderung auf Leistung der Einlage zu.



1222. Die Einlage des Gesellschafters kann in der Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums bestehen.

1223. Der Gesellschaftsvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden, wenn eine Einlage in der Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an einem Grundstük bestët.

1224. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Gestattung des Erwerbs einer Grundgerechtigkeit bestehen.

1225. Der Gesellschaftsvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden, wenn eine Einlage in der Gestattung des Erwerbs einer Grundgerechtigkeit bestët.

1226. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Gestattung des Eintritts in ein Grundpfandrecht bestehen.

1227. Der Gesellschaftsvertrag muß vor dem Grundbuchrichter verlautbart werden, wenn eine Einlage in der Gestattung des Eintritts in ein Grundpfandrecht bestët.

1228. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Gestattung des Erwerbs eines Nießbrauchsrechts längstens auf die Dauer der Gesellschaftszeit bestehen.

1229. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Gestattung des Erwerbs eines Gebrauchsrechts längstens auf die Dauer der Gesellschaftszeit bestehen.

1230. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Übernahme einer Dienstleistung längstens auf die Dauer der Gesellschaftszeit bestehen.

1231. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Übernahme einer einmaligen Dienstleistung bestehen.

1232. Die Einlage eines Gesellschafters kann in der Zahlung einer Summe bestehen.

1233. Die Forderung auf Leistung der Einlage ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---

1234. Dem Gesellschafter stët gegenüber der Forderung auf Zahlung einer Geldeinlage eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.



1235. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1236. Dem Gesellschafter stët gegen die Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) eine Forderung auf jährliche Rechnungslegung über die Verwaltung des Geschäftsvermögens zu.

1237. Der Gesellschafter ist befugt, Legung der Rechnung je nach Umfluß eines Monats seit Beginn des neuen Geschäftsjars für das abgelaufene Geschäftsjar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1238. Geschäftsjar ist das bürgerliche Jar, soweit nicht anders vereinbart wird.

1239. Die Forderung auf Legung der Rechnung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

---

1240. Dem Gesellschafter stët gegen die Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) eine Forderung auf jährliche Zahlung eines verhältnismäßigen Anteils am Geschäftsgewinn für die Dauer der Gesellschaftszeit zu.

1241. Der Anteil eines Gesellschafters am Geschäftsgewinn bestimmt sich nach der Zal der Gesellschafter, soweit nicht anders vereinbart wird.

1242. Der Gesellschafter ist befugt, Zahlung seines Anteils am Geschäftsgewinn je nach Umfluß einer Woche seit Ablauf des Tags der vollzogenen Rechnungslegung zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1243. Dem Gesellschafter stët eine Forderung auf Zahlung eines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall nicht zu, daß die Einlage one Zutun der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) nicht geleistet wird.

1244. Dem Gesellschafter stët nur eine Forderung auf Zahlung eines verhältnismäßigen Teils seines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall zu, daß die Einlage one



Zutun der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) nur zum Teil geleistet wird.

1245. Dem Gesellschafter stët nur eine Forderung auf Zahlung eines verhältnismäßigen Theils seines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall zu, daß die Einlage one Zutun der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) nur für einen Teil der Gesellschaftszeit geleistet wird.

1246. Dem Gesellschafter stët nur eine Forderung auf Zahlung eines angemessenen Theils seines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall zu, daß die Einlage one Zutun der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) mangelhaft geleistet wird.

1247. Die Einlage ist mangelhaft, wenn sie von geringerer als der vereinbarten Güte oder mangels einer Vereinbarung von geringerer als der verkehrsüblichen Güte ist.

1248. Die Festsetzung eines angemessenen Theils des Anteils am Geschäftsgewinn erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätz männerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1249. Die Forderung des Gesellschafters auf Zahlung seines Anteils am Geschäftsgewinn ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

1250. Der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) stët gegenüber der Forderung des Gesellschafters auf Zahlung seines Anteils am Geschäftsgewinn eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1251. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1252. Die Gesellschaftszeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

1253. Die Gesellschaftszeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.



1254. Die Gesellschaftszeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Gesellschafters mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1255. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig ausgeschlossen werden.

1256. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Gesellschaftszeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1257. Der Gesellschafter ist auch im Fall des vereinbarten Ausschlusses der ordentlichen Kündigung befugt, die ordentliche Kündigung zu erklären, wenn one sein Zutun die Rechnungslegung um ein volles Jar verzögert wird.

1258. Der Gesellschafter ist auch im Fall des vereinbarten Ausschlusses der ordentlichen Kündigung befugt, die ordentliche Kündigung zu erklären, wenn one sein Zutun in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjaren ein Geschäftsgewinn nicht erzielt worden ist.

1259. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1260. Kündigungstag ist der erste Juli jeden Jars, soweit nicht anders vereinbart wird.

1261. Die Kündungszeit endet mit Ablauf von sechs Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1262. Die ordentliche Kündigung muß gegenüber der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) erklärt werden.

1263. Die ordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber der Gesellschaft (Gesammtzal der Gesellschafter) nicht tunlich ist.

1264. Eine außerordentliche Kündigung der Gesellschaftszeit findet nicht statt.

---



## 34. Hauptstück.

### Von der stillen Gesellschaft.

1265. Der stille Gesellschaftsvertrag muß beurkundet werden.

---

1266. Der stille Gesellschaftsvertrag kann unter einer aufschiebenden Bedingung nicht gültig geschlossen werden.

---

1267. Ein Rücktritt vom stillen Gesellschaftsvertrag findet nicht statt.

---

1268. Gesellschaftszweck kann nur die Beteiligung einer Person oder mehrerer Personen (der stillen Gesellschafter) an dem Geschäftsbetrieb einer andern Person (des geschäftsbetreibenden Gesellschafters) sein.

1269. Die Einlage des stillen Gesellschafters kann nur in der Zahlung einer Summe bestehen.

1270. Die Einlage des geschäftsbetreibenden Gesellschafters kann in jeder beliebigen Einlage bestehen.

1271. Das Geschäftsvermögen ist ausschließlich Vermögen des geschäftsbetreibenden Gesellschafters.

1272. Ein stiller Gesellschafter ist zur Verwaltung des Geschäftsvermögens nur insoweit ermächtigt, als dies vereinbart wird.

---

1273. Dem geschäftsbetreibenden Gesellschafter stët gegen den stillen Gesellschafter eine Forderung auf Zahlung der Einlage zu.

1274. Die Forderung auf Zahlung der Einlage ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.



1275. Dem stillen Gesellschafter stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der Einlage eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1276. Die Gegenforderung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1277. Dem stillen Gesellschafter stët gegen den geschäftsbetreibenden Gesellschafter eine Forderung auf jährliche Rechnungslegung über die Verwaltung des Geschäftsvermögens zu.

1278. Der stille Gesellschafter ist befugt, Legung der Rechnung je nach Umfluß eines Monats seit Beginn des neuen Geschäftsjars für das abgelaufene Geschäftsjar zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1279. Geschäftsjar ist das bürgerliche Jar, soweit nicht anders vereinbart wird.

1280. Die Forderung auf Legung der Rechnung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

---

1281. Dem stillen Gesellschafter stët gegen den geschäftsbetreibenden Gesellschafter eine Forderung auf jährliche Zahlung eines verhältnismäßigen Anteils am Geschäftsgewinn für die Dauer der Gesellschaftszeit zu.

1282. Der Anteil des stillen Gesellschafters am Geschäftsgewinn bestimmt sich nach Verhältnis des Betrags seiner Einlage zu dem Gesamtwert aller Einlagen, soweit nicht anders vereinbart wird.

1283. Die Festsetzung des Gesamtwerts aller Einlagen erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1284. Bei Festsetzung des Gesamtwerts aller Einlagen ist die Einlage des geschäftsbetreibenden Gesellschafters nur soweit miteinzurechnen, als sie wirklich geleistet worden ist.



1285. Der stille Gesellschafter ist befugt, Zahlung seines Anteils am Geschäftsgewinn je nach Umfluß einer Woche seit Ablauf des Tags der vollzogenen Rechnungslegung zu fordern, soweit nicht anders vereinbart wird.

1286. Dem stillen Gesellschafter stët eine Forderung auf Zahlung eines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall nicht zu, daß die Einlage one Zutun des geschäftsbetreibenden Gesellschafters nicht gezalt wird.

1287. Dem stillen Gesellschafter stët nur eine Forderung auf Zahlung eines verhältnismäßigen Teils seines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall zu, daß die Einlage one Zutun des geschäftsbetreibenden Gesellschafters nur zum Teil gezalt wird.

1288. Dem stillen Gesellschafter stët nur eine Forderung auf Zahlung eines verhältnismäßigen Teils seines Anteils am Geschäftsgewinn für den Fall zu, daß die Einlage one Zutun des geschäftsbetreibenden Gesellschafters verspätet gezalt wird.

1289. Die Forderung des stillen Gesellschafters auf Zahlung seines Anteils am Geschäftsgewinn ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

1290. Dem geschäftsbetreibenden Gesellschafter stët gegenüber der Forderung des stillen Gesellschafters auf Zahlung seines Anteils am Geschäftsgewinn eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1291. Die Gegenforderung ist verjärt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1292. Dem stillen Gesellschafter stët gegen den geschäftsbetreibenden Gesellschafter eine Forderung auf Zahlung eines verhältnismäßigen Anteils am Wert des Geschäftsvermögens auf Ablauf der Gesellschaftszeit zu.

1293. Der Anteil des stillen Gesellschafters am Wert des Geschäftsvermögens bestimmt sich nach Verhältnis des



Betrags seiner Einlage zu dem Gesamtwert aller Einlagen, soweit nicht anders vereinbart wird.

1294. Die Festsetzung des Gesamtwerts aller Einlagen erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmannenordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1295. Bei Festsetzung des Gesamtwerts aller Einlagen ist die Einlage des geschäftsbetreibenden Gesellschafters nur soweit miteinzurechnen, als sie wirklich geleistet worden ist.

1296. Dem stillen Gesellschafter stët eine Forderung auf Zahlung eines Anteils am Wert des Geschäftsvermögens für den Fall nicht zu, daß die Einlage ohne Zutun des geschäftsbetreibenden Gesellschafters nicht gezahlt wird.

1297. Dem stillen Gesellschafter stët nur eine Forderung auf Zahlung eines verhältnismäßigen Teils seines Anteils am Wert des Geschäftsvermögens für den Fall zu, daß die Einlage ohne Zutun des geschäftsbetreibenden Gesellschafters nur zum Teil gezahlt wird.

1298. Die Forderung des stillen Gesellschafters auf Zahlung seines Anteils am Wert des Geschäftsvermögens ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jahre abgelaufen sind.

1299. Dem geschäftsbetreibenden Gesellschafter stët gegenüber der Forderung des stillen Gesellschafters auf Zahlung seines Anteils am Wert des Geschäftsvermögens eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1300. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

1301. Die Gesellschaftszeit wird durch Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

1302. Die Gesellschaftszeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.



1303. Die Gesellschaftszeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Gesellschafters mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1304. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig ausgeschlossen werden.

1305. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Gesellschaftszeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1306. Der stille Gesellschafter ist auch im Fall des vereinbarten Ausschlusses der ordentlichen Kündigung befugt, die ordentliche Kündigung zu erklären, wenn one sein Zutun die Leistung der Einlage des geschäftsbetreibenden Gesellschafters um ein volles Jahr verzögert wird.

1307. Der stille Gesellschafter ist auch im Fall des vereinbarten Ausschlusses der ordentlichen Kündigung befugt, die ordentliche Kündigung zu erklären, wenn one sein Zutun die Rechnungslegung um ein volles Jahr verzögert wird.

1308. Der geschäftsbetreibende oder stille Gesellschafter ist auch im Fall des vereinbarten Ausschlusses der ordentlichen Kündigung befugt, die ordentliche Kündigung zu erklären, wenn one sein Zutun in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein Geschäftsgewinn nicht erzielt worden ist.

1309. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1310. Kündigungstag ist der erste Juli jeden Jahres, soweit nicht anders vereinbart wird.

1311. Die Kündungszeit endet mit Ablauf von sechs Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1312. Der geschäftsbetreibende Gesellschafter muß die ordentliche Kündigung gegenüber den sämtlichen stillen Gesellschaftern, der stille Gesellschafter gegenüber dem geschäftsbetreibenden Gesellschafter erklären.



1313. Der geschäftsbetreibende oder stille Gesellschafter kann die ordentliche Kündigung vor dem Richter verlautbaren, wenn die Erklärung gegenüber den stillen Gesellschaftern oder gegenüber dem geschäftsbetreibenden Gesellschafter nicht thunlich ist.

1314. Eine außerordentliche Kündigung der Gesellschaftszeit findet nicht statt.

---

## 35. Hauptstück.

### Von den Forderungsurkunden.

1315. Forderungsurkunde ist eine Urkunde, auf welcher der Aussteller der Urkunde den Willen erklärt, dem Eigentümer der Urkunde zu einer geldwerten Leistung verbunden zu sein.

---

1316. Die Forderungsurkunde ist Summenurkunde, wenn auf der Urkunde die Zahlung einer Summe versprochen wird.

1317. Eine Summenurkunde kann nur auf Grund landesherrlicher Vergünstigung gültig ausgestellt werden.

---

1318. Die Forderungsurkunde ist Rentenurkunde, wenn auf der Urkunde die Zahlung einer Summe und einer Rente versprochen wird.

1319. Eine Rentenurkunde kann nur auf Grund landesherrlicher Vergünstigung gültig ausgestellt werden.

---

1320. Die Forderungsurkunde ist bedingte Forderungsurkunde, wenn auf der Urkunde eine Leistung nur für den Fall des Eintritts einer Bedingung versprochen wird.



1321. Eine bedingte Forderungsurkunde kann nur auf Grund landesherrlicher Vergünstigung gültig ausgestellt werden.

---

1322. Die Forderungsurkunde ist Namensurkunde, wenn auf der Urkunde ein Eigentümer der Urkunde benannt ist.

1323. Die Forderungsurkunde ist Inhabeururkunde, wenn auf der Urkunde ein Eigentümer der Urkunde nicht benannt ist.

---

1324. Erster Eigentümer der Namensurkunde ist die Person, welche auf der Urkunde als Eigentümer benannt ist.

1325. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1326. Eine Person erwirbt ein weiteres Eigentum an einer Namensurkunde kraft ihres Willens und durch die Überschreibung der Urkunde.

1327. Auch der Aussteller kann ein weiteres Eigentum an der Namensurkunde erwerben.

1328. Der Wille, ein weiteres Eigentum an einer Namensurkunde zu erwerben, muß gegenüber dem bisherigen Eigentümer der Urkunde erklärt werden.

1329. Der gute Glaube des Erwerbers eines weiteren Eigentums an einer Namensurkunde wird vermutet, wenn er auf den Inhalt der Urkunde sich berufen kann.

1330. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines weiteren Eigentums an einer Namensurkunde wird vermutet, wenn er auf den Inhalt der Urkunde sich nicht berufen kann.

1331. Die Überschreibung ist mit der Beifügung des Namens des Erwerbers auf der Urkunde und der Unterschrift des bisherigen Eigentümers der Urkunde gültig vollzogen.



1332. Zeit des Erwerbs des Eigentums ist die Zeit der vollzogenen Überschreibung der Urkunde.

1333. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausstellung der Urkunde.

---

1334. Erster Eigentümer der Inhaberurkunde ist der Aussteller der Urkunde.

1335. Ort und Zeit des Erwerbs des Eigentums sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1336. Eine Person erwirbt ein weiteres Eigentum an einer Inhaberurkunde kraft ihres Willens und durch die Ergreifung der Inhabung.

1337. Auch der Aussteller kann ein weiteres Eigentum an der Inhaberurkunde erwerben.

1338. Der Wille, ein weiteres Eigentum an einer Inhaberurkunde zu erwerben, muß gegenüber dem bisherigen Eigentümer der Urkunde erklärt werden.

1339. Der gute Glaube des Erwerbers eines weiteren Eigentums an einer Inhaberurkunde wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der Urkunde sich berufen kann.

1340. Der Mangel des guten Glaubens des vorgeblichen Erwerbers eines weiteren Eigentums an einer Inhaberurkunde wird vermutet, wenn er auf den bisherigen Inhaber der Urkunde sich nicht berufen kann.

1341. Zeit des Erwerbs des Eigentums ist die Zeit der vollzogenen Ergreifung der Inhabung.

1342. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausstellung der Urkunde.

1343. Die Ergreifung der Inhabung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber eines weiteren Eigentums die Urkunde bereits innehat.

1344. Zeit des Erwerbs des Eigentums ist die Zeit der vollzogenen Erklärung des Erwerbswillens, wenn der Erwerber die Urkunde bereits innehat.



1345. Ort des Erwerbs ist der Ort der Ausstellung der Urkunde.

---

1346. Dem Eigentümer der Forderungsurkunde stët gegen den Aussteller der Urkunde eine Forderung auf die in der Urkunde versprochene Leistung zu.

1347. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1348. Jeder weitere Eigentümer der Urkunde tritt in die Forderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

1349. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.

1350. Auch der Aussteller der Urkunde kann als weiterer Gläubiger in die Forderung eintreten.

1351. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde.

1352. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

1353. Dem Aussteller der Forderungsurkunde stët gegenüber der Forderung auf die in der Urkunde versprochene Leistung eine Gegenforderung auf Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde zu.

1354. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1355. Dem Eigentümer der Summenurkunde stët gegen den Aussteller der Urkunde eine Forderung auf Zahlung der in der Urkunde versprochenen Summe zu.

1356. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1357. Jeder weitere Eigentümer der Urkunde tritt in die Forderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.



1358. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.

1359. Auch der Aussteller der Urkunde kann als weiterer Gläubiger in die Forderung eintreten.

1360. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde.

1361. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

1362. Dem Aussteller der Summenurkunde stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der in der Urkunde versprochenen Summe eine Gegenforderung auf Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde zu.

1363. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

---

1364. Dem Eigentümer der Rentenurkunde stët gegen den Aussteller der Urkunde eine Forderung auf Lieferung der in der Urkunde versprochenen Rentenscheine für die Dauer der Rentenzeit zu.

1365. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1366. Jeder weitere Eigentümer der Rentenurkunde tritt in die Forderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

1367. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.

1368. Auch der Aussteller der Urkunde kann als weiterer Gläubiger in die Forderung eintreten.

1369. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde.

1370. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---



1371. Eine Merzal von Rentenscheinen kann zu einem Gesamttrentenschein vereinigt sein.

1372. Der Gesamttrentenschein und jeder noch nicht fällige Einzelrentenschein ist Zubehörsache der Rentenurkunde.

1373. Auch der zur Erhebung der Rentenscheine dienende Vorweisschein ist Zubehörsache der Rentenurkunde.

1374. Der fällige und von dem Gesamttrentenschein losgetrennte Einzelrentenschein ist selbständige Summenurkunde.

---

1375. Dem Eigentümer der Rentenurkunde stët gegen den Aussteller der Urkunde eine Forderung auf Zahlung der in der Urkunde versprochenen Summe auf Ablauf der Rentenzeit zu.

1376. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1377. Jeder weitere Eigentümer der Urkunde tritt in die Forderung als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

1378. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.

1379. Auch der Aussteller der Urkunde kann als weiterer Gläubiger in die Forderung eintreten.

1380. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde.

1381. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jahre abgelaufen sind.

1382. Dem Aussteller der Rentenurkunde stët gegenüber der Forderung auf Zahlung der in der Urkunde versprochenen Summe eine Gegenforderung auf Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde zu.

1383. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---



1384. Die Rentenzeit wird durch den Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies in der Urkunde bestimmt ist.

1385. Die Rentenzeit wird durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies in der Urkunde bestimmt ist.

1386. Die Rentenzeit wird durch die Kündigung des Ausstellers der Urkunde beendet, soweit dies in der Urkunde bestimmt ist.

1387. Die Kündigung erfolgt auf die in der Urkunde bestimmte Weise oder mangels einer Bestimmung auf verkehrsübliche Weise durch öffentliche Bekanntmachung.

---

1388. Eine zu Verlust gegangene Rentenurkunde kann auf Antrag des letzten Eigentümers der Urkunde für kraftlos erklärt werden, wenn auf erlassenes Aufgebot ein weiterer Eigentümer der Urkunde sich nicht gemeldet hat.

1389. Die Kraftloserklärung erfolgt durch Beschluß des Aufgebotsrichters nach näherer Bestimmung der Aufgebotsordnung.

1390. Für den Fall der Kraftloserklärung der ursprünglichen Urkunde stët dem Eigentümer der Urkunde gegen den Aussteller der Urkunde eine Forderung auf Ausstellung einer Ersazurkunde für die ursprüngliche Urkunde zu.

1391. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Ausstellung der Urkunde.

1392. Die Ersazurkunde vertritt die ursprüngliche Urkunde auch dann, wenn die ursprüngliche Urkunde sich nachträglich vorfindet.

1393. Jeder weitere Eigentümer der Urkunde tritt in die Forderung auf Ausstellung einer Ersazurkunde als weiterer Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers kraft des Gesetzes ein.

1394. Miteigentümer treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Anteile in die Forderung ein.



1395. Auch der Aussteller der Urkunde kann in die Forderung als weiterer Gläubiger eintreten.

1396. Ort und Zeit des Eintritts in die Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Erwerbs eines weiteren Eigentums an der Urkunde.

1397. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

## 36. Hauptstück.

### Von der Gemeinschaft.

1398. Aus der Gemeinschaft eines Vermögensrechts stët jedem Mitberechtigten gegen die sämmtlichen Mitberechtigten eine Forderung auf gemeinschaftliche Ausübung des Rechts kraft des Gesetzes zu.

1399. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Eintritts in die Gemeinschaft.

1400. Zur Ausübung des gemeinschaftlichen Rechts kann ein gemeinschaftlicher Vertreter durch Vereinbarung der sämmtlichen Mitberechtigten bestellt werden.

1401. Zur Ausübung des gemeinschaftlichen Rechts kann ein gemeinschaftlicher Vertreter auf erhobene Klage eines Mitberechtigten von dem Richter bestellt werden.

1402. Aus der Gemeinschaft eines verwertbaren Vermögensrechts stët jedem Mitberechtigten gegen die sämmtlichen Mitberechtigten eine Forderung auf Verwertung des Rechts auf Ablauf der Gemeinschaftszeit kraft des Gesetzes zu.



1403. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Eintritts in die Gemeinschaft.

---

1404. Die Gemeinschaftszeit wird durch Ablauf einer bestimmten Zeitdauer beendet, soweit dies vereinbart wird.

1405. Die Gemeinschaftszeit wird durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses beendet, soweit dies vereinbart wird.

1406. Die Gemeinschaftszeit wird durch die ordentliche Kündigung eines Mitberechtigten mit Ablauf der Kündungszeit beendet.

1407. Durch Vereinbarung kann die ordentliche Kündigung längstens auf die Dauer von dreißig Jahren gültig ausgeschlossen werden.

1408. Die Vereinbarung des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung wird vermutet, wenn eine Gemeinschaftszeit von bestimmter Dauer oder von unbestimmter, durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bestimmender Dauer vereinbart ist.

1409. Die ordentliche Kündigung muß längstens am Kündigungstag erklärt werden.

1410. Kündigungstag ist der erste Tag jeden Vierteljahrs, soweit nicht anders vereinbart wird.

1411. Die Kündungszeit endet mit Ablauf von drei Monaten vom Beginn des Kündigungstags an gerechnet, soweit nicht anders vereinbart wird.

1412. Die ordentliche Kündigung muß gegenüber den sämtlichen Mitberechtigten erklärt werden.

1413. Die ordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlaublich werden, wenn die Erklärung gegenüber den Mitberechtigten nicht tunlich ist.

1414. Die Gemeinschaftszeit wird durch die außerordentliche Kündigung eines Mitberechtigten sofort beendet.

1415. Jeder Mitberechtigte ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn das gemeinschaftliche Recht Eigentum an einer dem Verderb ausgesetzten Sache ist.



1416. Jeder Mitberechtigte ist befugt, die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit dies vereinbart wird.

1417. Die außerordentliche Kündigung muß gegenüber den sämtlichen Mitberechtigten erklärt werden.

1418. Die außerordentliche Kündigung kann vor dem Richter verlautbart werden, wenn die Erklärung gegenüber den Mitberechtigten nicht tunlich ist.

---

1419. Zur Verwertung des gemeinschaftlichen Rechts kann ein gemeinschaftlicher Vertreter durch Vereinbarung der sämtlichen Mitberechtigten bestellt werden.

1420. Zur Verwertung des gemeinschaftlichen Rechts kann ein gemeinschaftlicher Vertreter auf erhobene Klage eines Mitberechtigten von dem Richter bestellt werden.

1421. Die Verwertung des gemeinschaftlichen Rechts erfolgt durch Versteigerung nach näherer Bestimmung der Versteigerungsordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

---

1422. Aus der Gemeinschaft des Eigentums an Geld stët jedem Miteigentümer gegen die sämtlichen Miteigentümer eine Forderung auf Teilung kraft des Gesetzes zu.

1423. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des vollzogenen Eintritts in die Gemeinschaft.

1424. Über einen unteilbaren Rest des gemeinschaftlichen Geldes entscheidet das Loos.

---



## 37. Hauptstück.

### Von der Schadenstiftung.

1425. Schadenstiftung ist jede Minderung des Vermögens einer Person, welche durch ein Verschulden einer andern Person verursacht wird.

1426. Schadenstiftung ist jede Verhinderung der Merung des Vermögens einer Person, welche durch ein Verschulden einer andern Person verursacht wird.

1427. Schadenstiftung ist jede Minderung der Erwerbsfähigkeit einer Person, welche durch ein Verschulden einer andern Person verursacht wird.

---

1428. Verschulden ist jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung einer Person, durch welche ein Recht einer andern Person verletzt wird.

1429. Ein Verschulden begët nicht, wer lediglich ein ein eigenes Recht ausübt.

1430. Eine willensunfähige Person kann ein Verschulden nicht begehen.

1431. Eine willensunfähige Person kann ein Verschulden begehen, wenn sie sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand der Willensunfähigkeit versetzt hat.

---

1432. Aus der Schadenstiftung stët dem Beschädigten gegen den Schadenstifter eine Forderung auf Ersatz des Schadens kraft des Gesetzes zu.

1433. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Schadenstiftung.

1434. Merere Schadenstifter gelten als Mitschuldner, auch wenn sie den Schaden nicht gemeinschaftlich gestiftet haben.



1435. Der Beschädigte ist befugt, Ersatz des Schadens von den Schadenstiftern sammt und sonders zu fordern.

1436. Der Ersatz des Schadens ist durch Zahlung einer dem Wert des Schadens gleichkommenden Rente zu leisten, wenn der Schaden in der Minderung der Erwerbsfähigkeit einer Person bestët.

1437. Der Ersatz des Schadens ist durch Zahlung einer dem Wert des Schadens gleichkommenden Rente zu leisten, wenn der Schaden in dem Verlust oder der Wertminderung eines auf Zeitdauer beschränkten Sachenrechts bestët.

1438. Der Ersatz des Schadens ist durch Zahlung einer dem Wert des Schadens gleichkommenden Rente zu leisten, wenn der Schaden in dem Verlust oder der Wertminderung einer Forderung auf Zahlung einer Rente bestët.

1439. Der Ersatz des Schadens ist in allen übrigen Fällen durch Zahlung einer dem Wert des Schadens gleichkommenden Summe zu leisten.

1440. Die Festsetzung des Werts des Schadens erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1441. Die Forderung auf Ersatz des Schadens ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Schadenstiftung dreißig Jare abgelaufen sind.

---

1442. Dem Schadenstifter stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Ersatz des Schadens eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung kraft des Gesetzes zu.

1443. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---



## 38. Hauptstück.

### Von der Bereicherung.

1444. Bereicherung ist jede Merung des Vermögens einer Person, welche zugleich Minderung des Vermögens einer andern Person ist.

1445. Die Bereicherung ist grundlos, soweit sie nicht auf einer Leistung beruht, zu welcher der Benachtheiligte gegenüber dem Bereicherten durch Vertrag, Urkunde, Vermächtnis oder Gesetz verbunden war.

---

1446. Aus der grundlosen Bereicherung stët dem Benachtheiligten gegen den Bereicherten eine Forderung auf Ausgleich der Bereicherung kraft des Gesetzes zu.

1447. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Bereicherung.

1448. Der Ausgleich der Bereicherung ist durch Zahlung einer dem Wert der Bereicherung gleichkommenden Rente zu leisten, wenn die Bereicherung in dem Erwerb oder der Wertmerung eines auf Zeitdauer beschränkten Sachenrechts bestët.

1449. Der Ausgleich der Bereicherung ist durch Zahlung einer dem Wert der Bereicherung gleichkommenden Rente zu leisten, wenn die Bereicherung in dem Erwerb oder der Wertmerung einer Forderung auf Zahlung einer Rente bestët.

1450. Der Ausgleich der Bereicherung ist in allen übrigen Fällen durch Zahlung einer dem Wert der Bereicherung gleichkommenden Summe zu leisten.

1451. Die Festsetzung des Werts der Bereicherung erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.



1452. Die Forderung auf Ausgleich der Bereicherung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Bereicherung dreißig Jare abgelaufen sind.

---

1453. Dem Bereicherten stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Ausgleich der Bereicherung eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung kraft des Gesetzes zu.

1454. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

## 39. Hauptstück.

### Von den Familienrechten.

1455. Familienrechte sind die Rechte, welche einem Familienglied gegenüber einem andern Familienglied zustehen.

1456. Familienrechte sind die Rechte, welche einem Vormund oder Pfleger gegenüber der Person zustehen, welche bevormundet oder deren Vermögen gepflegt wird.

1457. Familienrechte sind die Rechte, welche einer Person, welche bevormundet oder deren Vermögen gepflegt wird, gegenüber dem Vormund oder Pfleger zustehen.

1458. Die dem Familienrecht entsprechende Verbindlichkeit ist Familienpflicht.

---

1459. Die Familie einer Person wird durch den Ehegatten und die Blutsverwandten gebildet.

1460. Der Grad der Blutsverwandtschaft wird durch die Zal der die Blutsverwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt.



1461. Die Blutsverwandten sind Blutsverwandte in der geraden Linie oder Blutsverwandte in der Seitenlinie.

1462. Die Blutsverwandten in der geraden Linie sind Blutsverwandte in der geraden absteigenden Linie oder Blutsverwandte in der geraden aufsteigenden Linie.

1463. Blutsverwandte einer Person in der geraden absteigenden Linie sind ihre Kinder und weiteren Nachkommen.

1464. Blutsverwandte einer Person in der geraden aufsteigenden Linie sind ihre Eltern und weiteren Vorfahren.

1465. Blutsverwandte in der Seitenlinie sind Personen, welche von der gleichen dritten Person abstammen.

1466. Die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie erstreckt sich nicht über den vierten Grad hinaus.

1467. Blutsverwandte in der Seitenlinie sind vollbürtig, wenn sie das Elternpaar oder ein Vorelternpaar gemeinsam haben.

1468. Blutsverwandte in der Seitenlinie sind halbbürtig, wenn sie nur einen Elternteil oder Vorelternteil gemeinsam haben.

---

1469. Personen, welche mit dem Ehegatten einer Person in gerader Linie blutsverwandt sind, sind deren Eheverwandte.

---

1470. Die Familienrechte werden erworben, wenn eine Person die Eigenschaft als Familienglied, Vormund oder Pfleger erwirbt.

1471. Die Familienrechte gehen verloren, wenn eine Person die Eigenschaft als Familienglied, Vormund oder Pfleger verliert.

---

1472. Vertretung in der Ausübung eines Familienrechts findet nur statt, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt.



1473. Vertretung in der Erfüllung einer Familienpflicht findet nur statt, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt.

---

1474. Ein Verzicht auf Familienrechte findet nicht statt.

---

1475. Der Berechtigte ist befugt, die Erfüllung der Familienpflicht von dem Verpflichteten mittelst Selbsthilfe zu erzwingen.

1476. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie zur Wahrung des Rechts unbedingt erforderlich ist.

1477. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie durch die gute Sitte zugelassen ist.

1478. Der Berechtigte ist befugt, jede Störung in der Ausübung des Familienrechts seitens einer dritten Person mittelst Selbsthilfe zurückzuweisen.

1479. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie zur Wahrung des Rechts unbedingt erforderlich ist.

1480. Die Selbsthilfe ist nur soweit erlaubt, als sie durch die gute Sitte zugelassen ist.

1481. Der Berechtigte ist befugt, im Fall der Verweigerung der Erfüllung der Familienpflicht auf die Erfüllung nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

1482. Der Berechtigte ist befugt, im Fall der Störung in der Ausübung des Familienrechts auf Unterlassung der Störung nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

1483. Der Berechtigte ist befugt, im Fall der Bestreitung der Eigenschaft als Familienglied, Vormund oder Pfleger auf Anerkennung dieser Eigenschaft nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

---



## 40. Hauptstück.

### Von der Ehe.

1484. Die Eigenschaft eines Ehegatten wird erworben durch Schließung einer Ehe.

1485. Die Schließung der Ehe erfolgt durch den Standesbeamten nach näherer Bestimmung der Standesamtsordnung.

---

1486. Eine Ehe ist nicht vorhanden, solange eine Eheschließung im Sinne der Standesamtsordnung nicht vollzogen worden ist.

---

1487. Die Ehe ist nichtig, wenn ein eheschließender Teil bei der Eheschließung der Willensfähigkeit ermangelt hat.

1488. Die Ehe ist nichtig, wenn ein eheschließender Teil bei der Eheschließung der Willensfreiheit ermangelt hat.

1489. Die Ehe ist nichtig, wenn ein eheschließender Teil bei der Eheschließung bereits in der Ehe gelebt hat.

1490. Die Ehe ist nichtig, wenn die eheschließenden Teile Blutsverwandte in der geraden Linie oder Blutsverwandte des zweiten Grades in der Seitenlinie sind.

1491. Die nichtige Ehe ist gültig, solange sie nicht für nichtig erklärt ist.

---

1492. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn der Eheschließung ein Eheverbot entgegenstët.

1493. Eine Person männlichen Geschlechts darf eine Ehe nicht schließen, bevor sie volljährig oder für volljährig erklärt ist.

1494. Eine Person weiblichen Geschlechts darf eine Ehe nicht schließen, bevor sie das sechzente Lebensjahr vollendet hat.



1495. Eine minderjährige Person weiblichen Geschlechts darf eine Ehe nur mit Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters schließen.

1496. Die Ermächtigung muß vor dem Vormundschaftsrichter verlautbart werden.

1497. Ein Widerruf der erteilten Ermächtigung findet nicht statt.

1498. Blutsverwandte dürfen miteinander eine Ehe nicht schließen.

1499. Das Eheverbot kann Blutsverwandten des vierten Grads der Seitenlinie durch landesherrliche Vergünstigung erlassen werden.

1500. Eheverwandte dürfen miteinander eine Ehe nicht schließen.

1501. Eine wegen Ehebruchs geschiedene Person darf mit der Person, mit welcher sie die Ehe gebrochen hat, eine Ehe nicht schließen.

1502. Das Eheverbot kann durch landesherrliche Vergünstigung erlassen werden.

1503. Eine Person weiblichen Geschlechts darf innerhalb dreihundert Tagen seit Ablauf des Tags der Lösung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen.

1504. Das Eheverbot kann durch landesherrliche Vergünstigung erlassen werden.

1505. Eine Person, welche der bürgerlichen Ere verlustig ist, darf eine Ehe nicht schließen.

1506. Wer der bürgerlichen Ere verlustig ist, bestimmt das öffentliche Recht.

1507. Eine Ehe darf nur auf Grund eines Zeugnisses des Richters geschlossen werden, wonach der Eheschließung ein Eheverbot nicht entgegenstët.

1508. Die einem Eheverbot zuwider geschlossene Ehe ist eine gültige Ehe.

---



1509. Die Eigenschaft eines Ehegatten wird verloren durch die Lösung der Ehe.

---

1510. Die Ehe wird gelöst, wenn ein Ehegatte durch rechtskräftigen Beschluß für tot erklärt wird.

---

1511. Die Ehe wird gelöst, wenn sie auf erhobene Nichtigkeitsklage durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt wird.

1512. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Willensfähigkeit ist der Ehegatte, welcher bei der Eheschließung der Willensfähigkeit ermangelt hat, sowie der Staatsanwalt befugt.

1513. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage erlischt mit Ablauf eines Jars seit Ablauf des Tags, an welchem der willensunfähige Ehegatte die Willensfähigkeit dauernd erlangt oder wiedererlangt hat.

1514. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Willensfreiheit ist der Ehegatte, welcher bei der Eheschließung der Willensfreiheit ermangelt hat, sowie der Staatsanwalt befugt.

1515. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage erlischt mit Ablauf eines Jars seit Ablauf des Tags, an welchem der willensunfreie Ehegatte die Willensfreiheit dauernd wiedererlangt hat.

1516. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage wegen Bestehens einer früheren Ehe eines Ehegatten ist der frühere Ehegatte und der weitere Ehegatte der Person, welche die weitere Ehe geschlossen hat, sowie der Staatsanwalt befugt.

1517. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage erlischt mit der Lösung der früheren Ehe.



1518. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage wegen zu naher Blutsverwandtschaft der Ehegatten ist der Staatsanwalt befugt.

---

1519. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage erlischt in jedem Falle mit der Lösung der nichtigen Ehe.

---

1520. Über das weitere Verfahren auf erhobene Nichtigkeitsklage bestimmt die Klagordnung.

---

1521. Im Fall der Nichtigserklärung ist im Urteil auszusprechen, ob die nichtige Ehe aus Verschulden eines Ehegatten oder beider Ehegatten oder ohne Verschulden eines Ehegatten geschlossen wurde.

1522. Im Fall der Nichtigserklärung der Ehe stët dem durch die Eheschließung benachteiligten früheren Ehegatten gegen den durch die Eheschließung bereicherten früheren Ehegatten eine Forderung auf Ausgleich der Bereicherung kraft des Gesetzes zu.

1523. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils.

1524. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils ein Jar abgelaufen ist.

---

1525. Im Fall der Nichtigserklärung der Ehe stët dem schuldlosen früheren Ehegatten gegen den schuldigen früheren Ehegatten eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Geldbuße kraft des Gesetzes zu.

1526. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils.

1527. Die Festsetzung des Betrags der Geldbuße erfolgt durch den Richter nach freiem Ermessen, soweit nicht anders vereinbart wird.



1528. Die Forderung auf Zahlung der Geldbuße stët dem schuldlosen früheren Ehegatten lediglich für seine Person zu.

1529. Die Zahlung der Geldbuße liegt dem schuldigen früheren Ehegatten lediglich für seine Person ob.

1530. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils ein Jar abgelaufen ist.

---

1531. Die Ehe wird gelöst, wenn sie auf erhobene Scheidungsklage durch rechtskräftiges Urteil geschieden wird.

1532. Ein Ehegatte ist zur Erhebung der Scheidungsklage befugt, wenn sein Ehegenosse die eheliche Treue verletzt hat.

1533. Die Befugnis zur Erhebung der Scheidungsklage erlischt mit Ablauf eines Jars seit Ablauf des Tags, an welchem der Ehegatte von der Verletzung der ehelichen Treue seitens seines Ehegenossen zuverlässige Kunde erhalten hat.

1534. Ein Ehegatte ist zur Erhebung der Scheidungsklage befugt, wenn die Fortsetzung der Ehe one sein Zutun mit erheblicher Gefar für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1535. Ein Ehegatte ist zur Erhebung der Scheidungsklage befugt, wenn sein Ehegenosse in böswillig verlassen hat.

1536. Die Erhebung der Scheidungsklage ist erst dann zulässig, wenn seit Ablauf des Tags der böswilligen Verlassung fünf Jare abgelaufen sind.

1537. Durch landesherrliche Vergünstigung kann die Erhebung der Scheidungsklage schon in einem früheren Zeitpunkt gestattet werden.

1538. Ein Ehegatte ist zur Erhebung der Scheidungsklage befugt, wenn sein Ehegenosse in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist.



1539. Die Erhebung der Scheidungsklage ist erst dann zulässig, wenn seit Ablauf des Tags des Ausbruchs der Geisteskrankheit fünf Jare abgelaufen sind.

1540. Durch landesherrliche Vergünstigung kann die Erhebung der Scheidungsklage schon in einem früheren Zeitpunkt gestattet werden.

1541. Ein Ehegatte ist zur Erhebung der Scheidungsklage befugt, wenn sein Ehegenosse zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

1542. Die Erhebung der Scheidungsklage ist erst dann zulässig, wenn seit Ablauf des Tags der Rechtskraft des Urtheils fünf Jare abgelaufen sind.

1543. Durch landesherrliche Vergünstigung kann die Erhebung der Scheidungsklage schon in einem früheren Zeitpunkt gestattet werden.

1544. Eine Befugnis zur Erhebung der Scheidungsklage findet in keinem Fall mer statt, wenn seit Ablauf des Tags der Schließung der Ehe fünfundzwanzig Jare abgelaufen sind.

---

1545. Über das weitere Verfahren auf erhobene Scheidungsklage bestimmt die Klagordnung.

---

1546. Im Fall der Scheidung der Ehe ist im Urtheil auszusprechen, ob die Ehe aus Verschulden eines Ehegatten oder beider Ehegatten oder ohne Verschulden eines Ehegatten geschieden wurde.

1547. Im Fall der Scheidung der Ehe stët dem schuldlosen früheren Ehegatten gegen den schuldigen früheren Ehegatten eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Geldbuße kraft des Gesetzes zu.

1548. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils.

1549. Die Festsetzung des Betrags der Geldbuße erfolgt durch den Richter nach freiem Ermessen, soweit nicht anders vereinbart wird.



1550. Die Forderung auf Zahlung der Geldbuße stët dem schuldlosen früheren Ehegatten lediglich für seine Person zu.

1551. Die Zahlung der Geldbuße liegt dem schuldigen früheren Ehegatten lediglich für seine Person ob.

1552. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jar abgelaufen ist.

---

## 41. Hauptstück.

### Von den Rechten der Ehegatten.

1553. Dem Ehemann stët gegenüber der Ehefrau ein Recht auf Teilname der Ehefrau am ehelichen Hausstand zu.

1554. Der Ehefrau stët gegenüber dem Ehemann ein Recht auf Gestattung der Teilname am ehelichen Hausstand zu.

1555. Dem Ehemann stët gegenüber der Ehefrau ein Recht auf Führung des ehelichen Haushalts durch die Ehefrau nach Maßgabe des Standes und Vermögens der Ehegatten zu.

1556. Der Ehefrau stët gegenüber dem Ehemann ein Recht auf Gestattung der Führung des ehelichen Haushalts nach Maßgabe des Standes und Vermögens der Ehegatten zu.

---

1557. Die Vermögensrechte der Ehegatten bilden ein gemeinschaftliches Vermögen (Chevermögen), soweit nicht das Gesetz besonders bestimmt.

1558. Der Anteil eines Ehegatten am Chevermögen beträgt die Hälfte, soweit nicht durch Ehevereinbarung besonders bestimmt ist.



1559. Durch Ehevereinbarung kann der Anteil eines Ehegatten am Ehevermögen auf einen größeren Bruchteil bis zu elf Zwölftel und auf einen geringeren Bruchteil bis zu einem Zwölftel des Ehevermögens festgesetzt werden.

---

1560. Die Ehevereinbarung muß vor dem Richter verlautbart werden.

1561. Ein minderjähriger künftiger Ehegatte kann an einer Ehevereinbarung nur auf Grund besonderer Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

1562. Eine Ehevereinbarung findet nicht mer statt, sobald die Ehe geschlossen ist.

1563. Die Ehevereinbarung kann von den künftigen Ehegatten gemeinschaftlich widerrufen werden.

1564. Der Widerruf muß vor dem Richter verlautbart werden.

1565. Ein minderjähriger künftiger Ehegatte kann den Widerruf nur auf Grund besonderer Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters erklären.

1566. Ein Widerruf findet nicht mer statt, sobald die Ehe geschlossen ist.

---

1567. Die einem Ehegatten bei der Eheschließung zustehenden oder von einem Ehegatten während der Ehe erworbenen Vermögensrechte fallen in das Ehevermögen, soweit sie nicht nach Ehevereinbarung oder Gesetz von dem Ehevermögen ausgeschlossen sind und ein Sondervermögen eines Ehegatten zu bilden haben.

1568. Durch das Gesetz sind von dem Ehevermögen ausgeschlossen und fallen in das Sondervermögen diejenigen Sachen, welche zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch eines Ehegatten bestimmt sind.

1569. Durch das Gesetz sind von dem Ehevermögen ausgeschlossen und fallen in das Sondervermögen diejenigen Sachenrechte, welche auf die Person eines Ehegatten beschränkt sind.



1570. Durch das Gesetz sind von dem Ehevermögen ausgeschlossen und fallen in das Sondervermögen diejenigen Forderungen, welche eine persönliche Dienstleistung an einen Ehegatten zum Gegenstand haben.

1571. Die einem Ehegatten bei der Eheschließung obliegenden oder von einem Ehegatten während der Ehe eingegangenen Schulden fallen in das Ehevermögen, soweit sie nicht nach Ehevereinbarung oder Gesetz von dem Ehevermögen ausgeschlossen sind und in das Sondervermögen eines Ehegatten zu fallen haben.

1572. Durch das Gesetz sind von dem Ehevermögen ausgeschlossen und fallen in das Sondervermögen diejenigen Schulden, welche eine persönliche Dienstleistung seitens eines Ehegatten zum Gegenstand haben.

1573. Durch das Gesetz sind von dem Ehevermögen ausgeschlossen und fallen in das Sondervermögen diejenigen Schulden, welche ein persönliches Verschulden eines Ehegatten zum Entstehungsgrund haben.

---

1574. Dem Ehemann stët gegenüber der Ehefrau ein Recht der Vertretung in Ansehung der Verwaltung des Ehevermögens zu.

1575. Der Ehefrau stët gegenüber dem Ehemann ein Recht auf Vertretung in Ansehung der Verwaltung des Ehevermögens zu.

1576. Der Ehemann ist befugt, die Verwaltung des Ehevermögens einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1577. Der Ehemann ist befugt, die Verwaltung des Ehevermögens auch der Ehefrau selbst in stets widerruflicher Weise zu überlassen.

1578. Die Ehefrau gilt stets als ermächtigt zur Verwaltung des Ehevermögens, soweit es sich um die ordnungsmäßige Befriedigung der Bedürfnisse des ehelichen Haushalts nach Maßgabe des Standes und Vermögens der Ehegatten handelt.



1579. Eine Willenserklärung, welche verlautbart werden muß, kann nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich gültig abgegeben werden.

1580. Ein Vertrag, welcher beurkundet oder verlautbart werden muß, kann nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich gültig geschlossen werden.

1581. Der Ehefrau stët gegen den Ehemann eine Forderung auf Rechnungslegung über die Verwaltung des Ehevermögens kraft des Gesetzes zu.

1582. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Übernahme der Vermögensverwaltung.

1583. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Niederlegung der Vermögensverwaltung ein Jar abgelaufen ist.

1584. Der Ehefrau stët gegen den Ehemann eine Forderung auf verhältnismäßigen Ersatz des von dem Ehemann in Ansehung der Verwaltung des Ehevermögens gestifteten Schadens kraft des Gesetzes zu.

1585. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Schadensstiftung.

1586. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Rechnungslegung ein Jar abgelaufen ist.

---

1587. Jedem Ehegatten stët die Verwaltung seines Sondervermögens ausschließend zu.

---



## 42. Hauptstück.

### Von den Eltern und Kindern.

1588. Ein Kind erwirbt die Eigenschaft eines ehelichen Kindes, wenn es in der Ehe oder innerhalb dreihundert Tagen seit Ablauf des Tags der Lösung der Ehe geboren wird.

1589. Wird ein Kind innerhalb dreihundert Tagen seit Ablauf des Tags der Lösung der früheren Ehe in einer weiteren Ehe geboren, so ist das Kind eheliches Kind der weiteren Ehe, falls es später als innerhalb zweihundert-siebzig Tagen seit Ablauf des Tags der Lösung der früheren Ehe geboren wird.

1590. Das eheliche Kind behält die Eigenschaft eines ehelichen Kindes auch dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

---

1591. Dem ehelichen Kind stehen die Rechte eines Kindes gegenüber beiden Eltern zu.

1592. Gegenüber dem ehelichen Kind stehen die elterlichen Rechte beiden Eltern gemeinschaftlich zu.

1593. Dem ehelichen Kind stehen die Rechte eines Blutsverwandten gegenüber den Blutsverwandten der väterlichen Seite und der mütterlichen Seite zu.

1594. Gegenüber dem ehelichen Kind stehen die Rechte eines Blutsverwandten den Blutsverwandten der väterlichen Seite und den Blutsverwandten der mütterlichen Seite zu.

---

1595. Ein eheliches Kind verliert die Eigenschaft eines ehelichen Kindes und erwirbt die Eigenschaft eines unehelichen Kindes, wenn es auf erhobene Unehelichkeitsklage durch rechtskräftiges Urteil für unehelich erklärt wird.

1596. Zur Erhebung der Unehelichkeitsklage ist zunächst der eheliche Vater des Kindes befugt.



1597. Die Unehelichkeitsklage kann nur darauf gestützt werden, daß der eheliche Vater des Kindes der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit nicht beigewont habe.

1598. Die Empfängniszeit läuft vom Beginn des dreihundertsten Tags bis zum Ablauf des hundertachtzigsten Tags vom Beginn des Tags der Geburt des Kindes zurückgerechnet.

1599. Ist das Kind innerhalb zweihundertsiebzig Tagen seit Ablauf des Tags der Schließung der Ehe oder später als innerhalb zweihundertsiebzig Tagen seit Ablauf des Tags der Lösung der Ehe geboren, so kann die Unehelichkeitsklage auch darauf gestützt werden, daß die Mutter während der Empfängniszeit einem andern Mann die Beiwonung gestattet habe.

1600. Der eheliche Vater kann bei Lebzeiten der Mutter die Unehelichkeitsklage nur dann erheben, wenn er Scheidungsklage oder Nichtigkeitsklage bereits erhoben hat oder gleichzeitig erhebt.

1601. Der Unehelichkeitsklage des ehelichen Vaters kann bei Lebzeiten der Mutter nur dann stattgegeben werden, wenn der Scheidungsklage oder Nichtigkeitsklage bereits stattgegeben ist oder gleichzeitig stattgegeben wird.

1602. Die Befugnis des ehelichen Vaters zur Erhebung der Unehelichkeitsklage erlischt mit Ablauf eines Jars seit Ablauf des Tags, an welchem er von der Geburt des Kindes zuverlässige Kunde erhalten hat.

1603. War der eheliche Vater bei Lebzeiten außer Stand die Unehelichkeitsklage zu erheben oder durchzuführen, so ist jeder Blutsverwandte des ehelichen Vaters zur Erhebung der Klage befugt.

1604. Die Befugnis eines Blutsverwandten zur Erhebung der Unehelichkeitsklage erlischt mit Ablauf eines Jars seit Ablauf des Tags, an welchem er sowol von der Geburt des Kindes als von dem Tod des Vaters zuverlässige Kunde erhalten hat.

---



1605. Über das weitere Verfahren auf erhobene Un-  
ehelichkeitsklage bestimmt die Klagordnung.

---

1606. Ein Kind erwirbt die Eigenschaft eines außer-  
ehelichen Kindes, wenn es weder in der Ehe noch innerhalb  
dreihundert Tagen seit Ablauf des Tags der Lösung der  
Ehe geboren wird.

---

1607. Dem unehelichen oder außerehelichen Kind stehen  
die Rechte eines Kindes nur gegenüber der Mutter zu.

1608. Gegenüber dem unehelichen oder außerehelichen  
Kind stehen die elterlichen Rechte nur der Mutter zu.

1609. Dem unehelichen oder außerehelichen Kind stehen  
die Rechte eines Blutsverwandten nur gegenüber den Bluts-  
verwandten der mütterlichen Seite zu.

1610. Gegenüber dem unehelichen oder außerehelichen  
Kind stehen die Rechte eines Blutsverwandten nur den  
Blutsverwandten der mütterlichen Seite zu.

---

1611. Das außereheliche oder uneheliche Kind erwirbt  
die Eigenschaft eines ehelichen Kindes durch die nachfolgende  
Ehe der Mutter und die Anerkennung seitens des Ehe-  
manns der Mutter.

1612. Die Anerkennung muß vor dem Vormundschafts-  
richter verlaublich werden.

1613. Die Anerkennung findet nur bis zur erreichten  
Mündigkeit des außerehelichen oder unehelichen Kindes statt.

1614. Durch landesherrliche Vergünstigung kann die  
Anerkennung auch noch in einem späteren Zeitpunkt ge-  
stattet werden.

---

1615. Kinderlosen Ehegatten kann die Annahme einer  
unmündigen Person an Kindesstatt durch landesherrliche  
Vergünstigung gestattet werden.



1616. Das Pflegekind verliert durch die Annahme an Kindesstatt die Eigenschaft eines unehelichen oder außerehelichen Kinds seiner natürlichen Eltern.

1617. Das Pflegekind erwirbt durch die Annahme an Kindesstatt die Eigenschaft eines ehelichen Kinds seiner Pflegeeltern.

1618. Das Pflegekind verliert durch die Annahme an Kindesstatt nicht die Eigenschaft eines Blutsverwandten gegenüber den Blutsverwandten seiner natürlichen Eltern.

1619. Das Pflegekind erwirbt durch die Annahme an Kindesstatt nicht die Eigenschaft eines Blutsverwandten gegenüber den Blutsverwandten seiner Pflegeeltern.

1620. Als Zeitpunkt der Annahme an Kindesstatt gilt der Beginn des in der Verleihungsurkunde bestimmten Tags.

---

## 43. Hauptstück.

### Von den Rechten der Eltern und Kinder.

1621. Den Eltern stët gegenüber dem Kind ein Recht auf Teilname des Kindes am elterlichen Hausstand bis zur erreichten Volljährigkeit des Kindes zu.

1622. Dem Kind stët gegenüber den Eltern ein Recht auf Gestattung der Teilname am elterlichen Hausstand auch nach erreichter Volljährigkeit insolange zu, als das Kind einen eigenen Hausstand nicht begründet hat.

1623. Die Eltern sind befugt, dem volljährigen Kind die weitere Teilname am elterlichen Hausstand zu versagen, wenn die Teilname one ir Zutun mit Gefar für ire Gesundheit, ire Ere oder ir Vermögen verbunden ist.

1624. Die Eltern sind befugt, dem volljährigen Kind die weitere Teilname am elterlichen Hausstand zu versagen,



wenn das Kind die Leistung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten des elterlichen Haushalts grundlos verweigert.

---

1625. Den Eltern stët gegenüber jedem volljährigen Kind, welches einen eigenen Hausstand führt, ein Recht auf Gestattung der Teilname am Hausstand nach vollendetem sechzigsten Lebensjar zu.

1626. Den Eltern stët bei bestehender Ehe ein Recht auf Gestattung der Teilname am Hausstand eines Kindes nur gemeinschaftlich und nach beiderseits vollendetem sechzigsten Lebensjar zu.

1627. Den Eltern stët im Fall der Nichtigklärung oder Scheidung der Ehe ein Recht auf Gestattung der Teilname am Hausstand eines Kindes nicht zu.

1628. Einem Elternteil stët im Fall seiner Wieder-  
verheirathung ein Recht auf Gestattung der Teilname am Hausstand gegenüber einem Kind der früheren Ehe nicht zu.

1629. Der Mutter stët ein Recht auf Gestattung der Teilname am Hausstand gegenüber dem unehelichen oder außerehelichen Kind nicht zu.

1630. Das Kind ist befugt, den Eltern die Teilname oder weitere Teilname an seinem Hausstand zu versagen, wenn die Teilname one sein Zutun mit Gefar für seine Gesundheit, seine Ere oder sein Vermögen verbunden ist.

1631. Das Kind ist befugt, den Eltern die Teilname oder weitere Teilname an seinem Hausstand zu versagen, wenn die Eltern die Leistung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten des Haushalts des Kindes grundlos verweigern.

---

1632. Den Eltern stët gegenüber dem minderjährigen Kind ein Recht der Fürsorge zu.

1633. Dem minderjährigen Kind stët gegenüber den Eltern ein Recht auf Fürsorge zu.



1634. Die Eltern sind befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Fürsorge für das Kind einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

---

1635. Den Eltern stët gegenüber dem minderjährigen Kind ein Recht der Erziehung zu.

1636. Dem minderjährigen Kind stët gegenüber den Eltern ein Recht auf Erziehung zu.

1637. Die Eltern sind befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Erziehung des Kindes einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

---

1638. Den Eltern stët gegenüber dem minderjährigen Kind ein Recht der Vertretung in Ansehung der Verwaltung seines Vermögens zu.

1639. Dem minderjährigen Kind stët gegenüber den Eltern ein Recht auf Vertretung in Ansehung der Verwaltung seines Vermögens zu.

1640. Die Eltern sind befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Verwaltung des Vermögens des Kindes einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1641. Die Eltern sind befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Verwaltung des Vermögens des Kindes auch dem Kind selbst, sofern es willensfähig ist, in stets widerruflicher Weise zu überlassen.

1642. Das willensfähige Kind gilt stets als ermächtigt zur Verwaltung seines Vermögens, soweit es sich um die ordnungsmäßige Befriedigung seiner Bedürfnisse nach Maßgabe seines Standes und Vermögens handelt.

1643. Eine Willenserklärung, welche verlautbart werden muß, kann nur von den Eltern und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters gültig abgegeben werden.



1644. Ein Vertrag, welcher beurkundet oder verlautbart werden muß, kann nur von den Eltern und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters gültig geschlossen werden.

1645. Rentenurkunden unterliegen der richterlichen Verwarung nach näherer Bestimmung der Verwarungsordnung.

---

1646. Dem Kind stët gegen die Eltern eine Forderung auf Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung kraft des Gesetzes zu.

1647. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Übernahme der Vermögensverwaltung.

1648. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Niederlegung der Vermögensverwaltung ein Jar abgelaufen ist.

1649. Dem Kind stët gegen die Eltern eine Forderung auf Ersatz des von den Eltern in Ansehung der Vermögensverwaltung gestifteten Schadens kraft des Gesetzes zu.

1650. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Schadenstiftung.

1651. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Rechnungslegung ein Jar abgelaufen ist.

---

1652. Die Ausübung der elterlichen Rechte stët bei bestehender Ehe der Eltern dem Vater ausschließend zu.

1653. Die Ausübung der elterlichen Rechte stët bei bestehender Ehe der Eltern der Mutter ausschließend zu, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Rechte dauernd behindert ist.

1654. Die Ausübung der elterlichen Rechte stët bei bestehender Ehe der Eltern der Mutter ausschließend zu, wenn der Vater die Ausübung der elterlichen Rechte dauernd unterläßt.



1655. Die Ausübung der elterlichen Rechte stët im Fall der Nichtigklärung oder Scheidung der Ehe gegenüber den Söhnen dem Vater, gegenüber den Töchtern der Mutter zu.

1656. Die Ausübung der elterlichen Rechte stët dem Vater oder der Mutter auch gegenüber dem außerehelichen Kind der minderjährigen Tochter zu.

---

1657. Der Vormundschaftsrichter kann den Eltern die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber einem minderjährigen Kind absprechen, wenn die Teilname des Kindes am elterlichen Hausstand mit Gefar für die Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes verbunden ist.

1658. Der Vormundschaftsrichter kann den Eltern die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber dem minderjährigen Kinde absprechen, wenn die Eltern an der Ausübung der elterlichen Rechte dauernd behindert sind.

1659. Der Vormundschaftsrichter kann den Eltern die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber dem minderjährigen Kind absprechen, wenn die Eltern die Ausübung der elterlichen Rechte dauernd unterlassen.

1660. Der Vormundschaftsrichter kann im Fall der Nichtigklärung oder Scheidung der Ehe die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber dem minderjährigen Kind einem Elternteil ausschließend zusprechen, wenn die Teilname des Kindes am Hausstand des anderen Elternteils mit Gefar für die Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes verbunden ist.

1661. Der Vormundschaftsrichter kann im Fall der Nichtigklärung oder Scheidung der Ehe die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber dem minderjährigen Kind einem Elternteil ausschließend zusprechen, wenn der andere Elternteil an der Ausübung der elterlichen Rechte dauernd behindert ist.



1662. Der Vormundschaftsrichter kann im Fall der Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der Ehe die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber dem minderjährigen Kind einem Elternteil ausschließend zusprechen, wenn der andere Elternteil die Ausübung der elterlichen Rechte dauernd unterläßt.

---

1663. Die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber dem minderjährigen Kind unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Vormundschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Vormundschaftsordnung.

---

#### 44. Hauptstück.

##### Von dem Recht auf Gewährung des Notbedarfs.

1664. Jedem bedürftigen Familienglied stët ein Recht auf Gewährung des Notbedarfs gegenüber den übrigen Familiengliedern in der nachstehenden Reihenfolge zu.

---

1665. Zur Gewährung des Notbedarfs ist zunächst der Ehegatte der bedürftigen Person verpflichtet.

1666. Zur Gewährung des Notbedarfs ist auch der frühere Ehegatte der bedürftigen Person verpflichtet.

1667. Der schuldlose frühere Ehegatte ist zur Gewährung des Notbedarfs an den schuldigen früheren Ehegatten nicht verpflichtet.

1668. Der frühere Ehegatte ist zur Gewährung des Notbedarfs nicht verpflichtet, wenn der bedürftige Ehegatte eine weitere Ehe geschlossen hat.

1669. Der Ehegatte oder frühere Ehegatte ist zur Gewährung des Notbedarfs nicht verpflichtet, wenn er den Notbedarf nicht zu gewären vermag.



1670. Mangels eines Ehegatten oder leistungsfähigen Ehegatten sind die Blutsverwandten der bedürftigen Person nach der Nähe des Grades zur Gewährung des Nothbedarfs verpflichtet.

1671. Ein Blutsverwandter ist zur Gewährung des Nothbedarfs nicht verpflichtet, wenn er den Nothbedarf nicht zu gewären vermag.

1672. Gleich nahe Blutsverwandte sind zur Gewährung des Nothbedarfs nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gemeinschaftlich verpflichtet.

1673. Mangels eines Blutsverwandten oder leistungsfähigen Blutsverwandten ist der Staat zur Gewährung des Nothbedarfs verpflichtet.

---

1674. Der Nothbedarf ist, soweit tunlich, durch Aufnahme in den Haushalt zu gewären.

1675. Ist die Aufnahme in den Haushalt nicht tunlich, so stët dem Berechtigten gegen den Verpflichteten eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Rente für die Dauer der Bedürftigkeit kraft des Gesetzes zu.

1676. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit.

1677. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jahr abgelaufen ist.

1678. Die Gewährung des Nothbedarfs durch den Staat erfolgt nach näherer Bestimmung des öffentlichen Rechts.

---

1679. Für den Fall des Eintritts besserer Vermögensumstände des Empfängers des Nothbedarfs stët dem Gewärer des Nothbedarfs gegen den Empfänger des Nothbedarfs eine Forderung auf Rückvergütung seiner Aufwendung kraft des Gesetzes zu.



1680. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Aufwendung.

1681. Die Rückvergütung ist durch Zahlung einer dem Wert der Aufwendung gleich kommenden Summe zu leisten.

1682. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Aufwendung dreißig Jahre abgelaufen sind.

---

## 45. Hauptstück.

### Von der Vormundschaft.

1683. Eine Vormundschaft ist einzuleiten, wenn eine volljährige Person durch Geisteskrankheit oder Geisteschwäche an der Ausübung ihrer Rechte dauernd behindert ist.

1684. Eine Vormundschaft ist einzuleiten, wenn eine volljährige Person durch Verschwendung der Gefahr der Verarmung sich aussetzt.

1685. Eine Vormundschaft ist einzuleiten, wenn eine minderjährige Person keine Eltern mehr hat, oder wenn den Eltern einer minderjährigen Person die Ausübung der elterlichen Rechte abgesprochen wird.

1686. Die Einleitung der Vormundschaft erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Vormundschaftsordnung.

---

1687. Als Vormund ist zunächst der Ehegatte der zu bevormundenden Person durch das Gesetz berufen.

1688. Mangels eines Ehegatten ist der jeweils nächste volljährige männliche Blutsverwandte der zu bevormundenden Person als Vormund durch das Gesetz berufen.



1689. Von mehreren gleich nahen volljährigen männlichen Blutsverwandten ist der jeweils ältere als Vormund durch das Gesetz berufen.

1690. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos.

1691. Der Vormundschaftsrichter kann den berufenen Vormund von der Aufstellung als Vormund aus erheblichen Gründen auf Antrag entbinden.

1692. Der Ehegatte kann von der Aufstellung als Vormund nicht entbunden werden.

1693. Der Vormundschaftsrichter kann dem berufenen Vormund die Aufstellung als Vormund aus erheblichen Gründen von Amtswegen versagen.

1694. Dem Ehegatten kann die Aufstellung als Vormund nicht versagt werden.

1695. Mangels eines Blutsverwandten oder geeigneten Blutsverwandten hat der Vormundschaftsrichter einen Vormund nach näherer Bestimmung der Vormundschaftsordnung zu wählen.

1696. Der Vormund ist stets zu wählen, wenn den Eltern die Ausübung der elterlichen Rechte abgesprochen wird.

---

1697. Sind beide Ehegatten bei bestehender Ehe zu bevormunden, so ist für beide der gleiche Vormund aufzustellen.

1698. Als Vormund beider Ehegatten ist zunächst der jeweils nächste volljährige männliche Blutsverwandte des Ehemanns durch das Gesetz berufen.

1699. Mangels eines Blutsverwandten oder geeigneten Blutsverwandten des Ehemanns ist als Vormund beider Ehegatten der jeweils nächste volljährige männliche Blutsverwandte der Ehefrau durch das Gesetz berufen.

---



1700. Der Vormund eines Elternteils, welchem die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber einem minderjährigen Kind zustët, ist stets zugleich Vormund des minderjährigen Kindes.

---

1701. Der berufene oder gewälte Vormund erwirbt die Eigenschaft eines Vormunds mit der Eröffnung oder Zustellung des die Aufstellung als Vormund aussprechenden Beschlusses.

---

1702. Die Vormundschaft ist aufzuheben, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen einer Vormundschaft nicht mehr vorhanden sind.

1703. Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Vormundschaftsordnung.

1704. Die Eigenschaft eines Vormunds wird verloren mit der Eröffnung oder Zustellung des die Aufhebung der Vormundschaft aussprechenden Beschlusses.

1705. Der Vormundschaftsrichter kann den Vormund aus erheblichen Gründen von der Vormundschaft jederzeit auf Antrag entheben.

1706. Der Ehegatte kann von der Vormundschaft nicht enthoben werden.

1707. Die Eigenschaft eines Vormunds wird verloren mit der Eröffnung oder Zustellung des die Enthebung von der Vormundschaft aussprechenden Beschlusses.

1708. Der Vormundschaftsrichter kann den Vormund aus erheblichen Gründen von der Vormundschaft jederzeit von Amtswegen entlassen.

1709. Der Ehegatte kann von der Vormundschaft nicht entlassen werden.

1710. Die Eigenschaft eines Vormunds wird verloren mit der Eröffnung oder Zustellung des die Entlassung von der Vormundschaft aussprechenden Beschlusses.

---



1711. Dem Vormund stët gegenüber der bevormundeten Person ein Recht der Fürsorge zu.

1712. Der bevormundeten Person stët gegenüber dem Vormund ein Recht auf Fürsorge zu.

1713. Der Vormund ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Fürsorge für die bevormundete Person einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1714. Dem Vormund eines Verschwenders kommt ein Recht und eine Pflicht der Fürsorge für die Person des Verschwenders nicht zu.

---

1715. Dem Vormund stët gegenüber der bevormundeten minderjährigen Person ein Recht der Erziehung zu.

1716. Der bevormundeten minderjährigen Person stët gegenüber dem Vormund ein Recht auf Erziehung zu.

1717. Der Vormund ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Erziehung der bevormundeten Person einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

---

1718. Dem Vormund stët gegenüber der bevormundeten Person ein Recht der Vertretung in Ansehung der Verwaltung ihres Vermögens zu.

1719. Der bevormundeten Person stët gegenüber dem Vormund ein Recht auf Vertretung in Ansehung der Verwaltung ihres Vermögens zu.

1720. Der Vormund ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Vermögensverwaltung einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1721. Der Vormund ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Vermögensverwaltung auch der bevormundeten Person selbst, sofern sie willensfähig ist, in stets widerruflicher Weise zu überlassen.



1722. Die bevormundete Person gilt stets als ermächtigt zur Vermögensverwaltung, soweit es sich um die ordnungsmäßige Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach Maßgabe ihres Standes und Vermögens handelt.

1723. Eine Willenserklärung, welche verlautbart werden muß, kann nur von dem Vormund und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters gültig abgegeben werden.

1724. Ein Vertrag, welcher beurkundet oder verlautbart werden muß, kann nur von dem Vormund und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters gültig geschlossen werden.

1725. Rentenurkunden unterliegen der richterlichen Verwahrung nach näherer Bestimmung der Verwahrungsordnung.

---

1726. Dem Ehegatten als Vormund seines Ehegatten stët die Verwaltung des Ehevermögens zugleich als dem Vertreter seines Ehegatten ausschließend zu.

1727. Der bevormundende Ehegatte ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Verwaltung des Ehevermögens einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1728. Der bevormundende Ehegatte ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters die Verwaltung des Ehevermögens auch dem bevormundeten Ehegatten, sofern er willensfähig ist, in stets widerruflicher Weise zu überlassen.

1729. Der bevormundete Ehegatte gilt stets als ermächtigt zur Vermögensverwaltung, soweit es sich um die ordnungsmäßige Befriedigung der Bedürfnisse des ehelichen Haushalts nach Maßgabe des Standes und Vermögens der Ehegatten handelt.

1730. Eine Willenserklärung, welche verlautbart werden muß, kann nur von dem bevormundenden Ehe-



gatten und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters gültig abgegeben werden.

1731. Ein Vertrag, welcher beurkundet oder verlautbart werden muß, kann nur von dem bevormundenden Ehegatten und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Vormundschaftsrichters gültig geschlossen werden.

1732. Rentenurkunden des Ehevermögens unterliegen der richterlichen Verwarung nach näherer Bestimmung der Verwarungsordnung.

---

1733. Der bevormundeten Person stët gegen den Vormund eine Forderung auf Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung kraft des Gesetzes zu.

1734. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Übernahme der Vermögensverwaltung.

1735. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Niederlegung der Vermögensverwaltung ein Jar abgelaufen ist.

---

1736. Der bevormundeten Person stët gegen den Vormund eine Forderung auf Ersatz des von dem Vormund in Ansehung der Vermögensverwaltung gestifteten Schadens kraft des Gesetzes zu.

1737. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Schadenstiftung.

1738. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Rechnungslegung ein Jar abgelaufen ist.

---

1739. In außerordentlichen Fällen stët dem Vormund gegen die bevormundete Person eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für seine Mühewaltung kraft des Gesetzes zu.



1740. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Übernahme der Vermögensverwaltung.

1741. Die Vergütung ist durch Zahlung einer von dem Vormundschaftsrichter nach freiem Ermessen festzusetzenden Rente zu leisten.

1742. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

1743. Die Ausübung der Rechte des Vormunds unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Vormundschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Vormundschaftsordnung.

## 46. Hauptstück.

### Von der Vermögenspflege.

1744. Eine Vermögenspflege ist einzuleiten, wenn eine Person, welche im Inland Vermögen hat, vermißt wird.

1745. Eine Vermögenspflege ist einzuleiten, wenn eine Person, welche im Inland Vermögen hat, sich dauernd im Ausland aufhält, ohne einen Vertreter zur Vermögensverwaltung im Inland bestellt zu haben.

1746. Die Einleitung der Vermögenspflege erfolgt durch Beschluß des Pflegschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Pflegschaftsordnung.

1747. Als Pfleger ist zunächst der Ehegatte der Person, deren Vermögen zu pflegen ist, durch das Gesetz berufen.

1748. Mangels eines Ehegatten ist der jeweils nächste volljährige männliche Blutsverwandte der Person, deren Vermögen zu pflegen ist, als Pfleger durch das Gesetz berufen.



1749. Von mehreren gleich nahen volljährigen männlichen Blutsverwandten ist der jeweils ältere als Pfleger durch das Gesetz berufen.

1750. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos.

1751. Der Pflegschaftsrichter kann den berufenen Pfleger von der Aufstellung als Pfleger aus erheblichen Gründen auf Antrag entbinden.

1752. Der Ehegatte kann von der Aufstellung als Pfleger nicht entbunden werden.

1753. Der Pflegschaftsrichter kann dem berufenen Pfleger die Aufstellung als Pfleger aus erheblichen Gründen von Amtswegen versagen.

1754. Dem Ehegatten kann die Aufstellung als Pfleger nicht versagt werden.

1755. Mangels eines Blutsverwandten oder geeigneten Blutsverwandten ist ein Pfleger von dem Pflegschaftsrichter nach näherer Bestimmung der Pflegschaftsordnung zu wählen.

---

1756. Ist das Vermögen beider Ehegatten bei bestehender Ehe zu pflegen, so ist für beide der gleiche Pfleger aufzustellen.

1757. Als Pfleger des Vermögens beider Ehegatten ist zunächst der jeweils nächste volljährige männliche Blutsverwandte des Ehemanns durch das Gesetz berufen.

1758. Mangels eines Blutsverwandten oder geeigneten Blutsverwandten des Ehemanns ist als Pfleger des Vermögens beider Ehegatten der jeweils nächste volljährige männliche Blutsverwandte der Ehefrau durch das Gesetz berufen.

---

1759. Der Pfleger des Vermögens eines Elternteils, welchem die Ausübung der elterlichen Rechte gegenüber einem minderjährigen Kind zustët, ist stets zugleich Pfleger des Vermögens des minderjährigen Kindes.

---



1760. Der berufene oder gewählte Pfleger erwirbt die Eigenschaft eines Pflegers mit der Eröffnung oder Zustellung des die Aufstellung als Pfleger aussprechenden Beschlusses.

---

1761. Die Vermögenspflege ist aufzuheben, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen einer Vermögenspflege nicht mehr vorhanden sind.

1762. Die Aufhebung der Vermögenspflege erfolgt durch Beschluß des Pflegschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Pflegschaftsordnung.

1763. Die Eigenschaft eines Pflegers wird verloren mit der Eröffnung oder Zustellung des die Aufhebung der Vermögenspflege aussprechenden Beschlusses.

1764. Der Pflegschaftsrichter kann den Pfleger aus erheblichen Gründen von der Vermögenspflege jederzeit auf Antrag entheben.

1765. Der Ehegatte kann von der Vermögenspflege nicht enthoben werden.

1766. Die Eigenschaft eines Pflegers wird verloren mit der Eröffnung oder Zustellung des die Enthebung von der Vermögenspflege aussprechenden Beschlusses.

1767. Der Pflegschaftsrichter kann den Pfleger aus erheblichen Gründen von der Vermögenspflege jederzeit von Amtswegen entlassen.

1768. Der Ehegatte kann von der Vermögenspflege nicht entlassen werden.

1769. Die Eigenschaft eines Pflegers wird verloren mit der Eröffnung oder Zustellung des die Entlassung von der Vermögenspflege aussprechenden Beschlusses.

---

1770. Dem Pfleger stët gegenüber der Person, deren Vermögen zu pflegen ist, ein Recht der Vertretung in Ansehung der Verwaltung des zu pflegenden Vermögens zu.



1771. Der Person, deren Vermögen zu pflegen ist, stët gegenüber dem Pfleger ein Recht auf Vertretung in Ansehung der Verwaltung des zu pflegenden Vermögens zu.

1772. Der Pfleger ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Pflegschaftsrichters die Verwaltung des zu pflegenden Vermögens einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1773. Eine Willenserklärung, welche verlautbart werden muß, kann nur von dem Pfleger und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Pflegschaftsrichters gültig abgegeben werden.

1774. Ein Vertrag, welcher beurkundet oder verlautbart werden muß, kann nur von dem Pfleger und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Pflegschaftsrichters gültig geschlossen werden.

1775. Rentenurkunden unterliegen der richterlichen Verwahrung nach näherer Bestimmung der Verwahrungsordnung.

---

1776. Dem Ehegatten als Pfleger des Vermögens seines Ehegatten stët die Verwaltung des Ehevermögens zugleich als dem Vertreter seines Ehegatten ausschließend zu.

1777. Der pflegende Ehegatte ist befugt, auf Grund besonderer Ermächtigung des Pflegschaftsrichters die Verwaltung des Ehevermögens einer dritten Person in stets widerruflicher Weise zu übertragen.

1778. Eine Willenserklärung, welche verlautbart werden muß, kann nur von dem pflegenden Ehegatten und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Pflegschaftsrichters gültig abgegeben werden.

1779. Ein Vertrag, welcher beurkundet oder verlautbart werden muß, kann nur von dem pflegenden Ehegatten und nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Pflegschaftsrichters gültig geschlossen werden.



1780. Rentenurkunden des Ehevermögens unterliegen der richterlichen Verwarung nach näherer Bestimmung der Verwarungsordnung.

---

1781. Der Person, deren Vermögen gepflegt wird, stët gegen den Pfleger eine Forderung auf Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung kraft des Gesetzes zu.

1782. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Übernahme der Vermögensverwaltung.

1783. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Niederlegung der Vermögensverwaltung ein Jar abgelaufen ist.

1784. Der Person, deren Vermögen zu pflegen ist, stët gegen den Pfleger eine Forderung auf Ersatz des von dem Pfleger in Ansehung der Vermögensverwaltung gestifteten Schadens kraft des Gesetzes zu.

1785. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Schadenstiftung.

1786. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags der vollzogenen Rechnungslegung ein Jar abgelaufen ist.

---

1787. In außerordentlichen Fällen stët dem Pfleger gegen die Person, deren Vermögen zu pflegen ist, eine Forderung auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für seine Mühewaltung kraft des Gesetzes zu.

1788. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit der vollzogenen Übernahme der Vermögensverwaltung.

1789. Die Vergütung ist durch Zahlung einer von dem Pflugschaftsrichter nach freiem Ermessen festzusetzenden Rente zu leisten.

1790. Die Forderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jare abgelaufen sind.

---



1791. Die Vermögensverwaltung des Pflegers unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Pflerschaftsrichters nach näherer Bestimmung der Pflerschaftsordnung.

## 47. Hauptstück.

### Von dem Erbrecht.

1792. Erbrecht ist das Recht einer Person, Erbe einer andern Person (des Erblassers) zu sein.

1793. Ein Erbrecht wird erworben, so oft ein Erbfall eintritt.

1794. Ein Erbfall tritt ein, wenn eine natürliche Person, welche Vermögen hat, stirbt oder für tot erklärt wird.

1795. Ort und Zeit des Eintritts des Erbfalls sind der Ort und die Zeit des wirklichen oder vermuteten Todes.

1796. Ein Erbfall tritt ein, wenn eine vermögensrechtliche Person, welche Vermögen hat, die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person verliert.

1797. Ort und Zeit des Eintritts des Erbfalls sind der Ort und die Zeit des Verlusts der Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person.

1798. Ort und Zeit des Erwerbs des Erbrechts sind stets der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1799. Das Erbrecht kann mehreren Personen (Miterben) nach Anteilen (Erbteilen) gemeinschaftlich zustehen.

1800. Ein Erbteil kann mehreren Personen (engeren Miterben) nach Anteilen (engeren Erbteilen) gemeinschaftlich zustehen.

1801. Das Erbrecht oder einen Erbteil erwirbt, wer als Erbe durch das Gesetz berufen ist.



1802. Das Erbrecht oder einen Erbteil erwirbt, wer als Erbe durch den letzten Willen des Erblassers berufen ist.

1803. Das Erbrecht oder einen Erbteil erwirbt, wer als Erbe einer vermögensrechtlichen Person durch ihre Verfassung berufen ist.

---

1804. Das Erbrecht oder einen Erbteil kann nicht erwerben, wer den Eintritt des Erbfalls nicht erlebt hat.

1805. Eine natürliche Person kann das Erbrecht oder einen Erbteil auch dann erwerben, wenn sie innerhalb dreihundert Tagen seit Ablauf des Tags des Erbfalls nachträglich geboren wird.

1806. Es wird vermutet, daß der berufene Erbe lebend geboren worden ist, solange nicht feststet, daß er tot geboren worden ist.

1807. Eine vermögensrechtliche Person kann das Erbrecht oder einen Erbteil auch dann erwerben, wenn sie auf Grund des letzten Willens die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person nachträglich erwirbt.

1808. Das Erbrecht oder einen Erbteil kann nicht erwerben, wer den Eintritt des Erbfalls nicht überlebt hat.

1809. Das Erbrecht oder einen Erbteil kann nicht erwerben, wer den Erblasser durch Täuschung oder Drohung zur Erklärung eines letzten Willens bestimmt hat.

1810. Das Erbrecht oder einen Erbteil kann nicht erwerben, wer den Erblasser durch Täuschung oder Drohung von der Erklärung eines letzten Willens abgehalten hat.

1811. Das Erbrecht oder einen Erbteil kann nicht erwerben, wer den Erblasser vorsätzlich getötet hat.

---

1812. Der berufene Erbe erwirbt das Erbrecht oder einen Erbteil nur für den Fall, daß er rechtzeitig den Willen erklärt, Erbe zu sein.

1813. Der berufene Erbe ist von dem Verlassenschaftsrichter zur Abgabe der Erklärung aufzufordern, ob er Erbe sein oder Erbe nicht sein wolle.



1814. Der berufene Erbe kann den Willen, Erbe zu sein, nicht mer gültig erklären, wenn seit Ablauf des Tags der Eröffnung oder Zustellung der Aufforderung zur Erklärungsabgabe ein Jar abgelaufen ist.

1815. Der berufene Erbe kann mangels einer Aufforderung zur Erklärungsabgabe den Willen, Erbe zu sein, nicht mer gültig erklären, wenn seit Ablauf des Tags des Erbfalls dreißig Jare abgelaufen sind.

1816. Der berufene Erbe kann den Willen, Erbe zu sein, nicht mer gültig erklären, sobald er den Willen, Erbe nicht zu sein, gültig erklärt hat.

1817. Der Wille, Erbe zu sein oder Erbe nicht zu sein, kann auch von einem Vertreter des berufenen Erben gültig erklärt werden.

1818. Der Wille, Erbe zu sein oder Erbe nicht zu sein, kann auch von dem Erben oder den Erben des berufenen Erben gültig erklärt werden.

1819. Der Wille, Erbe zu sein oder Erbe nicht zu sein, kann von mehreren Erben des berufenen Erben nur gemeinschaftlich gültig erklärt werden.

1820. Der Wille, Erbe zu sein oder Erbe nicht zu sein, muß vor dem Verlassenschaftsrichter verlautbart werden.

---

1821. Ein Erbteil ist erblos, wenn ein berufener Miterbe nicht Erbe werden kann oder nicht Erbe werden will.

1822. Der erblose Erbteil wächst zunächst dem engeren Miterben oder den engeren Miterben nach Verhältnis ihrer engeren Erbteile kraft des Gesetzes zu.

1823. Der erblose Erbteil wächst mangels eines engeren Miterben dem Miterben oder den Miterben nach Verhältnis ihrer Erbteile kraft des Gesetzes zu.

1824. Ort und Zeit des Zuwachses sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

---



1825. Ein Verzicht auf das erworbene Erbrecht oder den erworbenen Erbteil findet nicht statt.

---

1826. Der Staat erwirbt das Erbrecht als letzter Erbe kraft des Gesetzes in allen Fällen, in welchen keine andere Person das Erbrecht erwirbt.

---

1827. Der Erbe ist befugt, im Fall der Bestreitung seines Erbrechts auf Anerkennung des Erbrechts nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

1828. Miterben sind nur gemeinschaftlich auf Anerkennung des Erbrechts zu klagen befugt.

1829. Auch der Erbe des Erben ist befugt, im Fall der Bestreitung des Erbrechts seines Erblassers auf Anerkennung des Erbrechts nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

1830. Miterben sind nur gemeinschaftlich auf Anerkennung des Erbrechts ihres Erblassers zu klagen befugt.

1831. Jeder Miterbe ist befugt, im Fall der Bestreitung seines Erbteils auf Anerkennung des Erbteils nach näherer Bestimmung der Klagordnung zu klagen.

---

1832. Der Erbe tritt in die sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Sachenrechte als weiterer Berechtigter an Stelle des Erblassers kraft des Gesetzes ein.

1833. Miterben treten als Mitberechtigte nach Verhältnis ihrer Erbteile ein.

1834. Ort und Zeit des Eintritts sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

---

1835. Der Erbe tritt in die sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Forderungen als weiterer Gläubiger an Stelle des Erblassers kraft des Gesetzes ein.



1836. Miterben treten als Mitgläubiger nach Verhältnis ihrer Erbteile ein.

1837. Ort und Zeit des Eintritts sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1838. Eine zum Nachlaß gehörige Forderung ist in keinem Fall verjährt, bevor seit Ablauf des Tags des Eintritts des Erbfalls ein Jar abgelaufen ist.

---

1839. Der Erbe tritt in die sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Schulden als weiterer Schuldner an Stelle des Erblassers kraft des Gesetzes ein.

1840. Miterben treten als Mitschuldner nach Verhältnis ihrer Erbteile ein.

1841. Ort und Zeit des Eintritts sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1842. Eine Forderung eines Nachlaßgläubigers ist in keinem Fall verjährt, bevor seit Ablauf des Tags des Eintritts des Erbfalls ein Jar abgelaufen ist.

---

1843. Der Nachlaß ist überschuldet, wenn der Wert der zum Nachlaß gehörigen Schulden den Wert der zum Nachlaß gehörigen Rechte übersteigt.

1844. Im Fall der Überschuldung des Nachlasses stët dem Erben oder den Erben gegenüber jeder Forderung eines Nachlaßgläubigers eine Gegenforderung auf verhältnismäßigen Ausgleich der Überschuldung kraft des Gesetzes zu.

1845. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

---

1846. Ein Ausgleich der Überschuldung liegt einem Nachlaßgläubiger nicht ob, soweit seine Forderung durch ein Pfandrecht an einer zum Nachlaß gehörigen Sache gesichert ist.



1847. Ein Ausgleich der Überschuldung liegt dem Staat und den öffentlichen Körperschaften in Ansehung ihrer Forderungen auf Zahlung der öffentlichen Abgaben nicht ob.

1848. Ein Ausgleich der Überschuldung liegt Personen des Heilgewerbes in Ansehung ihrer Forderungen auf Zahlung von Kurkosten, Arzneikosten und Pflegekosten nicht ob.

1849. Ein Ausgleich der Überschuldung liegt den von dem Erblasser zu ständigem Dienst gedungenen Personen in Ansehung der von ihnen auf Grund des Dingvertrages erworbenen Forderungen nicht ob.

1850. Ein Ausgleich der Überschuldung liegt den von dem Erblasser gesetzlich vertretenen Personen in Ansehung der von ihnen aus Anlaß der Vermögensverwaltung erworbenen Forderungen nicht ob.

---

1851. Der Ausgleich der Überschuldung ist durch Zahlung einer verhältnismäßigen Rente zu leisten, wenn die aus dem Nachlaß geschuldete Leistung in der Gestattung des Erwerbs eines auf Zeitdauer beschränkten Sachenrechts bestët.

1852. Der Ausgleich der Überschuldung ist durch Zahlung einer verhältnismäßigen Rente zu leisten, wenn die aus dem Nachlaß geschuldete Leistung in der Zahlung einer Rente bestët.

1853. Der Ausgleich der Überschuldung ist in allen übrigen Fällen durch Zahlung einer verhältnismäßigen Summe zu leisten.

1854. Die Forderung auf Ausgleich der Überschuldung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---

1855. Die Berechnung des Betrags der Überschuldung erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.



1856. Bei Berechnung der Überschuldung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Bestand nach ungewisses Recht nicht mit in Ansatz zu bringen.

1857. Bei Berechnung der Überschuldung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Wert nach ungewisses Recht mit dem geringsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

1858. Bei Berechnung der Überschuldung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Bestand nach ungewisse Schuld mit in Ansatz zu bringen.

1859. Bei Berechnung der Überschuldung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Wert nach ungewisse Schuld mit dem höchsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

---

1860. Für den Fall der nachträglichen Feststellung einer geringeren Überschuldung stët jedem Nachlaßgläubiger gegen den Erben oder die Erben eine Forderung auf Ausgleich der Minderleistung kraft des Gesetzes zu.

1861. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1862. Der Ausgleich der Minderleistung ist stets durch Zahlung einer verhältnismäßigen Summe zu leisten.

1863. Dem Nachlaßgläubiger stët zu Gunsten seiner Forderung auf Ausgleich der Minderleistung eine Forderung auf Sicherheitsleistung kraft des Gesetzes zu.

1864. Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1865. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Bestand nach ungewisses Recht mit in Ansatz zu bringen.

1866. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Wert nach ungewisses Recht mit dem höchsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

1867. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Bestand nach ungewisse Schuld nicht mit in Ansatz zu bringen.



1868. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Wert nach ungewisse Schuld mit dem geringsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

1869. Die Forderung auf Ausgleich der Minderleistung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---

1870. Im Fall der Überschuldung des Nachlasses kann ein besonderes Gantverfahren über den Nachlaß nach näherer Bestimmung der Gantordnung eingeleitet werden.

1871. Die Einleitung eines besonderen Gantverfahrens über den Nachlaß findet nicht mer statt, sobald der Nachlaß dem Erben oder den Erben ausgeantwortet ist.

---

## 48. Hauptstück.

### Von der Berufung als Erbe.

1872. Durch das Gesetz sind der Ehegatte und die Blutsverwandten des Erblassers in der nachstehenden Reihenfolge als Erben berufen.

---

1873. In erster Reihe sind die Kinder und weiteren Nachkommen des Erblassers als Erben berufen.

1874. In zweiter Reihe sind die Eltern des Erblassers, deren Kinder, Enkel und Urenkel als Erben berufen.

1875. In dritter Reihe sind die Großeltern des Erblassers, deren Kinder und Enkel als Erben berufen.

1876. In vierter Reihe sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Kinder als Erben berufen.

1877. In fünfter Reihe sind die etwa vorhandenen Ururgroßeltern des Erblassers als Erben berufen.



1878. Der Ehegatte ist neben Blutsverwandten der ersten Reihe als Erbe auf den Erbteil eines Kindes berufen.

1879. Der Ehegatte ist neben Blutsverwandten der zweiten Reihe als Erbe auf die Hälfte berufen.

1880. Der Ehegatte schließt Blutsverwandte der dritten oder einer weiteren Reihe von der Berufung als Erbe aus.

1881. Durch das Gesetz ist als Erbe nicht berufen, wer nicht Erbe werden kann.

1882. Ein als Erbe berufener Blutsverwandter einer näheren Reihe schließt alle Blutsverwandten einer entfernteren Reihe von der Berufung als Erbe aus.

1883. Ein als Erbe berufener Blutsverwandter schließt alle von ihm abstammenden Blutsverwandten der gleichen Reihe von der Berufung als Erbe aus.

1884. Blutsverwandte, welche von dem gleichen näheren Blutsverwandten des Erblassers abstammen, sind als engere Miterben auf den Erbteil jenes näheren Blutsverwandten berufen.

1885. Halbbürtige Blutsverwandte sind neben vollbürtigen Blutsverwandten als Erben auf halbe Erbteile berufen.

1886. Blutsverwandte der gleichen Reihe sind als Erben auf gleiche Erbteile berufen, soweit nicht vorstehend besonders bestimmt ist.

---

1887. Der gesetzlich berufene Erbe hat sich in seinen Erbteil den Wert einer außerordentlichen Zuwendung einrechnen zu lassen, welche er von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten hat.

1888. Die Einrechnung findet nicht statt, wenn der Erblasser sie letztwillig erlassen hat.

---

1889. Durch den letzten Willen des Erblassers können die gesetzlich berufenen Erben oder andere Personen als Erben berufen werden.



1890. Durch den letzten Willen des Erblassers können bei Nichtigkeit sämtlicher letztwilliger Berufungen nicht mehr als zwölf Personen, welche gesetzlich berufene Erben nicht sind, als Erben berufen werden.

1891. Die letztwillig berufenen Erben gelten als auf gleiche Erbteile berufen, soweit nicht der letzte Wille anders bestimmt.

1892. Sind lediglich die gesetzlich berufenen Erben ohne Bestimmung der Erbteile letztwillig als Erben berufen, so gelten sie als auf ihre gesetzlichen Erbteile berufen.

1893. Erreichen die Erbteile der letztwillig berufenen Erben das Ganze nicht, so sind sie verhältnismäßig zu erhöhen.

1894. Übersteigen die Erbteile der letztwillig berufenen Erben das Ganze, so sind sie verhältnismäßig zu kürzen.

1895. Mehrere Personen können durch den letzten Willen auf den gleichen Erbteil als engere Miterben berufen werden.

1896. Die engeren Miterben gelten als auf gleiche engere Erbteile berufen, soweit nicht der letzte Wille anders bestimmt.

1897. Eine Person kann durch den letzten Willen für den Fall als Erbe (Nacherbe) berufen werden, daß ein erstberufener Erbe das Erbrecht oder einen Erbteil nicht erwirbt.

1898. Für den Nacherben kann ein weiterer Nacherbe letztwillig nicht berufen werden.

---

1899. Ein gesetzlich berufener Erbe kann durch den letzten Willen von der Berufung als Erbe nicht ausgeschlossen werden.

1900. Ein gesetzlich berufener Erbe kann durch den letzten Willen auf den Pflichtteil beschränkt werden.



1901. Der Pflichtteil eines gesetzlich berufenen Erben der ersten Reihe, sowie des Ehegatten beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

1902. Der Pflichtteil eines gesetzlich berufenen Erben der zweiten Reihe beträgt ein Viertel des gesetzlichen Erbteils.

1903. Der Pflichtteil eines gesetzlich berufenen Erben der dritten oder einer weiteren Reihe beträgt ein Achtel des gesetzlichen Erbteils.

1904. Ein gesetzlich berufener Erbe wird durch das Gesetz entgegen dem letzten Willen als Miterbe auf den Pflichtteil berufen, wenn der Pflichtteil durch den letzten Willen verletzt ist.

1905. Die Erbteile der letztwillig berufenen Erben sind im Fall der Verletzung des Pflichtteils soweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Wahrung des Pflichtteils erforderlich ist.

---

1906. Der Pflichtteilserbe hat sich in den Pflichtteil den Wert einer außerordentlichen Zuwendung einrechnen zu lassen, welche er von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten hat.

1907. Die Einrechnung findet nicht statt, wenn der Erblasser sie letztwillig erlassen hat.

1908. Der Pflichtteilserbe hat sich in den Pflichtteil den Wert einer im letztwillig zugewendeten Vermächtnisforderung einrechnen zu lassen.

1909. Die Einrechnung findet nicht statt, wenn der Erblasser sie letztwillig erlassen hat.

---



## 49. Hauptstück.

### Von dem Vermächtnis.

**1910.** Vermächtnis ist die letztwillige Anordnung, daß eine Person eine geldwerte Leistung aus dem Nachlaß erhalten soll.

**1911.** Der mit dem Vermächtnis bedachten Person (dem Bedachten) stët gegen die mit dem Vermächtnis beschwerte Person (den Beschwerten) eine Forderung auf die vermachte Leistung (die Vermächtnisforderung) zu.

**1912.** Ort und Zeit des Erwerbs der Vermächtnisforderung sind stets der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

**1913.** Die vermachte Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums an einer zum Nachlaß gehörigen Sache bestehen.

**1914.** Die vermachte Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs einer Grundgerechtigkeit an einem zum Nachlaß gehörigen Grundstück gehören.

**1915.** Die vermachte Leistung kann in der Gestattung des Eintritts in ein zum Nachlaß gehöriges Grundpfandrecht bestehen.

**1916.** Die vermachte Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines Nießbrauchsrechts an einer zum Nachlaß gehörigen Sache längstens auf die Dauer von hundert Jahren bestehen.

**1917.** Die vermachte Leistung kann in der Gestattung des Erwerbs eines Gebrauchsrechts an einer zum Nachlaß gehörigen Sache längstens auf die Dauer von hundert Jahren bestehen.

**1918.** Die vermachte Leistung kann in der Zahlung einer Rente längstens auf die Dauer von hundert Jahren bestehen.



1919. Die vermachte Leistung kann in der Zahlung einer Summe bestehen.

---

1920. Ist die eine oder die andere Leistung vermacht, so wird im Zweifel vermutet, daß der Bedachte befugt sein soll, die Wahl zu erklären.

---

1921. Die Vermächtnisforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jahre abgelaufen sind.

---

1922. Ein Vermächtnis kann unter einer aufschiebenden Bedingung gültig angeordnet werden.

1923. Aus dem Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung stët dem Bedachten eine Forderung auf die vermachte Leistung nur für den Fall des Eintritts der Bedingung zu.

1924. Ort und Zeit des Erwerbs der bedingten Vermächtnisforderung sind stets der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1925. Die bedingte Vermächtnisforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jahre abgelaufen sind.

---

1926. Ein Vermächtnis kann unter einer auflösenden Bedingung gültig angeordnet werden, wenn die vermachte Leistung in der Gestattung des Erwerbs eines weiteren Eigentums bestët.

1927. Ein Vermächtnis kann unter einer auflösenden Bedingung gültig angeordnet werden, wenn die vermachte Leistung in der Gestattung des Eintritts in ein Grundpfandrecht bestët.

1928. Ein Vermächtnis kann unter einer auflösenden Bedingung gültig angeordnet werden, wenn die vermachte Leistung in der Zahlung einer Summe bestët.



1929. Aus dem Vermächtnis unter einer auflösenden Bedingung stët dem Bedachten eine Forderung auf die vermachte Leistung für den Fall nicht zu, daß die Bedingung vor vollzogener Leistung eintritt.

1930. Aus dem Vermächtnis unter einer auflösenden Bedingung stët dem Beschwerten eine Forderung auf Rückleistung der vermachten Leistung für den Fall zu, daß die Bedingung nach vollzogener Leistung eintritt.

1931. Ort und Zeit des Erwerbs der bedingten Vermächtnisrückforderung sind stets der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1932. Die bedingte Vermächtnisrückforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit dreißig Jare abgelaufen sind.

---

1933. Dem Beschwerten stët gegenüber der Forderung oder Teilforderung auf Zahlung einer vermachten Summe oder Rente eine Gegenforderung auf Ausstellung einer Quittung zu.

1934. Die Gegenforderung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit ein Jar abgelaufen ist.

---

1935. Der Bedachte kann die Vermächtnisforderung nicht erwerben, wenn er den Eintritt des Erbfalls nicht erlebt hat.

1936. Eine natürliche Person kann eine Vermächtnisforderung auch dann erwerben, wenn sie innerhalb dreihundert Tagen seit Ablauf des Tags des Erbfalls geboren wird.

1937. Es wird vermutet, daß die bedachte Person lebend geboren worden ist, solange nicht feststët, daß sie tot geboren worden ist.

1938. Eine vermögensrechtliche Person kann eine Vermächtnisforderung auch dann erwerben, wenn sie auf Grund des letzten Willens die Eigenschaft einer vermögensrechtlichen Person nachträglich erwirbt.



1939. Der Bedachte kann die Vermächtnisforderung nicht erwerben, wenn er den Eintritt des Erbfalls nicht überlebt hat.

1940. Der Bedachte kann die Vermächtnisforderung nicht erwerben, wenn er den Erblasser durch Täuschung oder Drohung zur Erklärung eines letzten Willens bestimmt hat.

1941. Der Bedachte kann die Vermächtnisforderung nicht erwerben, wenn er den Erblasser durch Täuschung oder Drohung von der Erklärung eines letzten Willens abgehalten hat.

1942. Der Bedachte kann die Vermächtnisforderung nicht erwerben, wenn er den Erblasser vorsätzlich getötet hat.

---

1943. Der Bedachte erwirbt die Vermächtnisforderung nur für den Fall, daß er rechtzeitig den Willen erklärt, die Vermächtnisforderung zu erwerben.

1944. Der Bedachte ist von dem Verlassenschaftsrichter zur Abgabe der Erklärung aufzufordern, ob er die Vermächtnisforderung erwerben oder nicht erwerben wolle.

1945. Der Bedachte kann den Willen, die Vermächtnisforderung zu erwerben, nicht mer gültig erklären, wenn seit Ablauf des Tags der Eröffnung oder Zustellung der Aufforderung zur Erklärungsabgabe ein Jar abgelaufen ist.

1946. Der Bedachte kann mangels einer Aufforderung zur Erklärungsabgabe den Willen, die Vermächtnisforderung zu erwerben, nicht mer gültig erklären, wenn seit Ablauf des Tags des Erbfalls dreißig Jare abgelaufen sind.

1947. Der Bedachte kann den Willen, die Vermächtnisforderung zu erwerben, nicht mer gültig erklären, sobald er den Willen, die Vermächtnisforderung nicht zu erwerben, gültig erklärt hat.

1948. Der Wille, die Vermächtnisforderung zu erwerben oder nicht zu erwerben, kann auch von einem Vertreter des Bedachten gültig erklärt werden.



1949. Der Wille, die Vermächtnisforderung zu erwerben oder nicht zu erwerben, kann auch von dem Erben oder den Erben des Bedachten gültig erklärt werden.

1950. Der Wille, die Vermächtnisforderung zu erwerben oder nicht zu erwerben, kann von mehreren Erben des Bedachten nur gemeinschaftlich gültig erklärt werden.

1951. Der Wille, die Vermächtnisforderung zu erwerben oder nicht zu erwerben, muß vor dem Verlassenschaftsrichter verlautbart werden.

---

1952. Mehrere Personen können mit einem Vermächtnis gemeinschaftlich bedacht werden.

1953. Die Mitbedachten gelten als zu gleichen Teilen bedacht, soweit der letzte Wille nicht anders bestimmt.

1954. Der Anteil eines Mitbedachten, welcher die Vermächtnisforderung nicht erwirbt, wächst dem Mitbedachten oder den Mitbedachten nach Verhältnis ihrer Anteile kraft des Gesetzes zu.

1955. Ort und Zeit des Zuwachses sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

---

1956. Auch ein Miterbe oder eine Miterbe von Miterben kann mit einem Vermächtnis (Vorvermächtnis) bedacht werden.

1957. Die Erklärung des Miterben, Erbe sein oder Erbe nicht sein zu wollen, gilt stets zugleich als Erklärung, die Vorvermächtnisforderung erwerben oder nicht erwerben zu wollen.

---

1958. Mit einem Vermächtnis kann nur der Erbe oder die Gesamtzahl der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile beschwert werden.

1959. Mit dem Vermächtnis der Zahlung einer Summe oder Rente kann auch ein Miterbe oder eine Miterbe von Miterben beschwert werden.

---



1960. Ein gesetzlich berufener Erbe ist überschwert, wenn der Wert der im obliegenden Vermächtnisschulden den Wert seines Erbteils abzüglich des Pflichtteils übersteigt.

1961. Ein Erbe, welcher nicht gesetzlich berufener Erbe ist, ist überschwert, wenn der Wert der im obliegenden Vermächtnisschulden drei Viertel des Werts seines Erbteils übersteigt.

---

1962. Für den Fall der Überschwerung stët dem Erben gegenüber jeder Vermächtnissforderung eine Gegenforderung auf Ausgleich der Überschwerung kraft des Gesetzes zu.

1963. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1964. Der Ausgleich der Überschwerung ist durch Zahlung einer verhältnismäßigen Rente zu leisten, wenn die vermachte Leistung in der Gestattung des Erwerbs eines auf Zeitdauer beschränkten Sachenrechts bestët.

1965. Der Ausgleich der Überschwerung ist durch Zahlung einer verhältnismäßigen Rente zu leisten, wenn die vermachte Leistung in der Zahlung einer Rente bestët.

1966. Der Ausgleich der Überschwerung ist in allen übrigen Fällen durch Zahlung einer verhältnismäßigen Summe zu leisten.

1967. Die Forderung auf Ausgleich der Überschwerung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---

1968. Die Berechnung der Höhe der Überschwerung erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1969. Bei Berechnung der Überschwerung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Bestand nach ungewisses Recht nicht mit in Ansatz zu bringen.

1970. Bei Berechnung der Überschwerung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Wert nach ungewisses Recht mit dem geringsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.



1971. Bei Berechnung der Überschwerung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Bestand nach ungewisse Schuld mit in Ansatz zu bringen.

1972. Bei Berechnung der Überschwerung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Wert nach ungewisse Schuld mit dem höchsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

1973. Bei Berechnung der Überschwerung ist eine dem Bestand nach ungewisse Vermächtnisschuld mit in Ansatz zu bringen.

1974. Bei Berechnung der Überschwerung ist eine dem Wert nach ungewisse Vermächtnisschuld mit dem höchsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

---

1975. Für den Fall der nachträglichen Feststellung einer geringeren Überschwerung stët dem Bedachten gegen den Erben eine Forderung auf Ausgleich der Minderleistung kraft des Gesetzes zu.

1976. Ort und Zeit des Erwerbs der Forderung sind der Ort und die Zeit des Eintritts des Erbfalls.

1977. Der Ausgleich der Minderleistung ist stets durch Zahlung einer verhältnismäßigen Summe zu leisten.

1978. Dem Bedachten stët zu Gunsten seiner Forderung auf Ausgleich der Minderleistung eine Forderung auf Sicherheitsleistung kraft des Gesetzes zu.

1979. Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt durch Schätzung nach näherer Bestimmung der Schätzmännerordnung, soweit nicht anders vereinbart wird.

1980. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Bestand nach ungewisses Recht mit in Ansatz zu bringen.

1981. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist ein zum Nachlaß gehöriges, dem Wert nach ungewisses Recht mit dem höchsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.



1982. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Bestand nach ungewisse Schuld nicht mit in Ansatz zu bringen.

1983. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist eine zum Nachlaß gehörige, dem Wert nach ungewisse Schuld mit dem geringsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

1984. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist eine dem Bestand nach ungewisse Vermächtnisschuld nicht mit in Ansatz zu bringen.

1985. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung ist eine dem Wert nach ungewisse Vermächtnisschuld mit dem geringsten möglichen Wert in Ansatz zu bringen.

1986. Die Forderung auf Ausgleich der Minderleistung ist verjährt, wenn seit Ablauf des Tags ihrer Fälligkeit drei Jahre abgelaufen sind.

---

## 50. Hauptstück.

### Von der Nachlaßbehandlung.

1987. Auf Eintritt eines Erbfalls hat der Verlassenschaftsrichter den Nachlaß nach näherer Bestimmung der Verlassenschaftsordnung in vorläufige richterliche Verwahrung zu nehmen, soweit dies zur Sicherung des Nachlasses erforderlich ist.

---

1988. Der Erbe oder die Erben können binnen drei Monaten vom Ablauf des Tags des Erbfalls an gerechnet die Ausantwortung des Nachlasses unter Umgangname von Einleitung einer Nachlaßpflege beantragen.



1989. Dem Antrag kann nur dann stattgegeben werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß außer dem Antragsteller oder den Antragstellern weitere Erben nicht vorhanden sind.

1990. Dem Antrag kann nur dann stattgegeben werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Überschuldung des Nachlasses nicht vorliegt.

1991. Der Antrag muß vor dem Verlassenschaftsrichter verlautbart werden.

---

1992. Wird ein zulässiger Antrag auf Ausantwortung des Nachlasses binnen der gesetzlichen Frist nicht gestellt, so ist eine Nachlaßpflege einzuleiten.

1993. Der Nachlaßpfleger ist von dem Verlassenschaftsrichter nach näherer Bestimmung der Verlassenschaftsordnung zu wählen.

1994. Der Nachlaßpfleger hat ungesäumt ein Nachlaßverzeichnis nach näherer Bestimmung der Verlassenschaftsordnung herzustellen.

1995. Der Nachlaßpfleger hat ungesäumt die Einleitung des Gantverfahrens über den Nachlaß zu beantragen, wenn das Nachlaßverzeichnis die Überschuldung des Nachlasses ergibt.

1996. Auf die Nachlaßpflege finden im übrigen die Vorschriften des 46. Hauptstücks über die Vermögenspflege sinngemäße Anwendung.

---

1997. Sobald das Nachlaßverzeichnis vorliegt, können der Erbe oder die Erben die Ausantwortung des Nachlasses unter Aufhebung der Nachlaßpflege jederzeit beantragen.

1998. Dem Antrag kann nur dann stattgegeben werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß außer dem Antragsteller oder den Antragstellern weitere Erben nicht vorhanden sind.



1999. Der Antrag muß vor dem Verlassenschaftsrichter verlautbart werden.

---

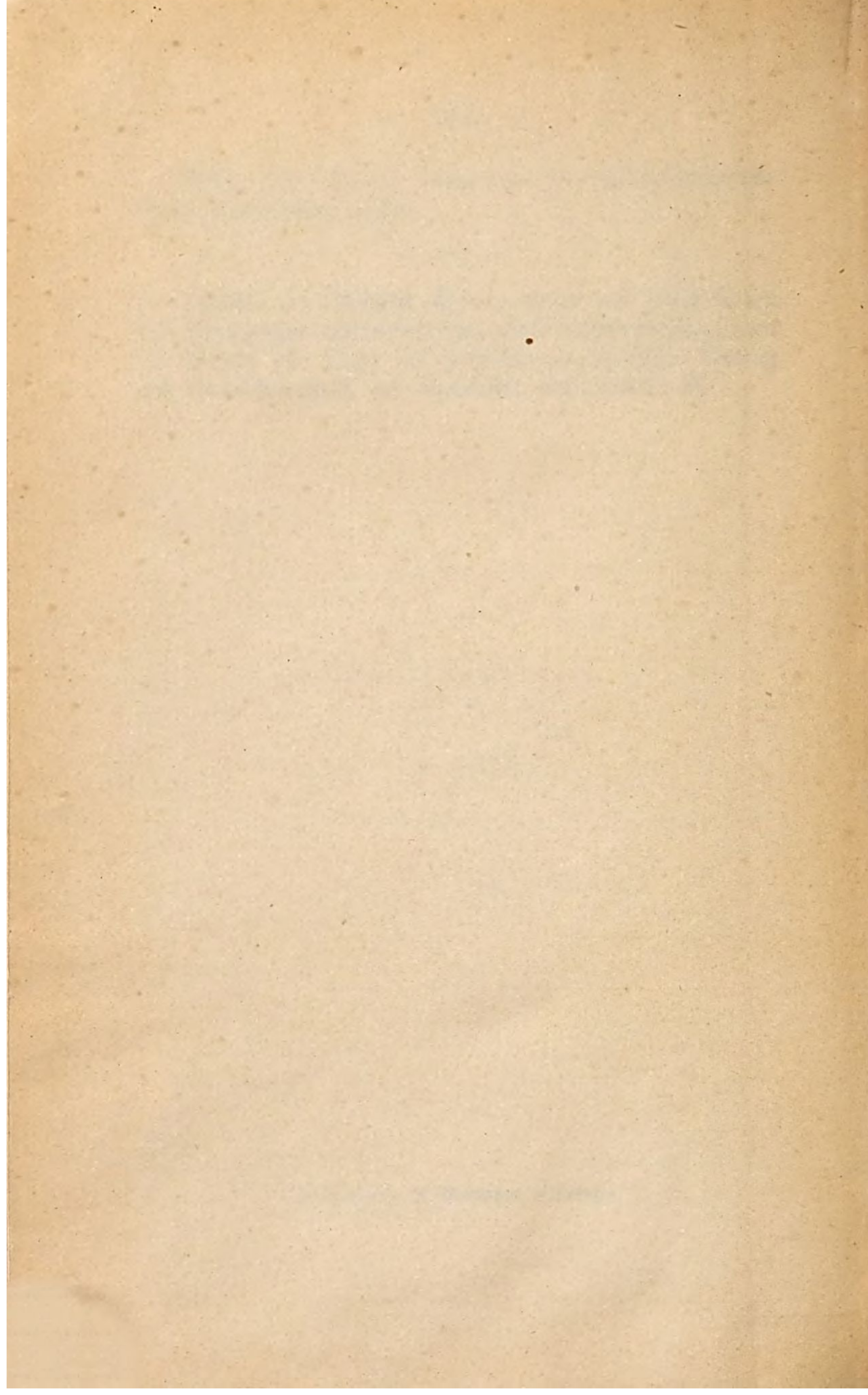
2000. Der Nachlaß ist dem Staat als letzten Erben von Amtswegen auszuantworten, wenn binnen dreißig Jahren seit Ablauf des Tags des Erbfalls ein zulässiger Antrag auf Ausantwortung des Nachlasses nicht gestellt ist.

---



















Knorr, Ferdinand,

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Helgoland eine Dogmatische  
Studie

München 1890

J.germ. 100 sk

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633506-0